

Diplomarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades
einer Magistra der Rechtswissenschaften
an der rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Karl-Franzens-Universität Graz

Schutz der Kinderrechte in Verbindung mit dem Recht auf Bildung in Äthiopien

eingereicht von
Anna Woschitz

bei
Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang Benedek
Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen

Graz, im Februar 2012

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die eingereichte Diplomarbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient habe. Ich versichere ferner, dass ich diese Diplomarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als wissenschaftliche Arbeit vorgelegt habe.

Graz am: 6.2.2012

Unterschrift

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich herzlich bei meiner Familie und meinen Freunden für die Unterstützung während meines ganzen Studiums bedanken. Besonderer Dank gilt Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang Benedek, der es mir ermöglicht hat, diese Diplomarbeit zu erstellen und mich während der ganzen Diplomarbeit betreut und unterstützt hat.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| I. Einleitung und allgemeine Darstellung des afrikanischen Menschenrechtssystems | 1 |
| A. Problemstellung | 2 |
| B. Afrikanischer Menschenrechtsschutz | 3 |
| 1. Allgemein | 3 |
| 2. Äthiopien | 4 |
| II. Schutz der Kinderrechte..... | 6 |
| A. Verankerung der Kinderrechte | 6 |
| 1. UN-Kinderrechtskonvention | 7 |
| 2. Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen von Kindern..... | 15 |
| 3. Die Verfassung von Äthiopien | 20 |
| 4. Afrikanische Charta der Menschenrechte (Banjul Charta) | 24 |
| B. Umsetzung der KRK in der Praxis – ein Vergleich zu den Verankerungen | 24 |
| 1. Darstellung der Berichte | 24 |
| 2. Schlussfolgerungen..... | 41 |
| C. Recht auf Bildung | 41 |
| 1. Verankerung | 42 |
| a. UN-Kinderrechtskonvention..... | 42 |
| b. Afrikanische Charta der Rechte und des Wohlergehens des Kindes..... | 43 |
| c. Die Verfassung von Äthiopien..... | 45 |
| d. Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker | 45 |
| 2. Umsetzung in der Praxis – ein Vergleich zu den Verankerungen..... | 45 |
| a. Behandlung der Staatenberichte | 45 |
| b. Schlussfolgerungen..... | 51 |
| D. Institutionen und deren Beitrag | 52 |

| | |
|---|-----------|
| 1. UN-Kinderrechtsausschuss..... | 52 |
| 2. Afrikanischer Ausschuss für die Rechte und das Wohlergehen des Kindes | 55 |
| 3. Nationale unabhängige Institutionen | 57 |
| a. Menschenrechtskommission | 58 |
| b. Ombudsperson | 61 |
| 3. Nichtregierungsorganisationen (NGOs)..... | 62 |
| b. Save the Children..... | 64 |
| 4. Die internationale Organisation UNICEF | 66 |
| 5. Beitrag dieser Institutionen zum Schutz von Kinderrechten und Recht auf Bildung | 67 |
| E. Verbesserungsmöglichkeiten | 70 |
| III. Zukunftsaussichten für Äthiopien und Schlussfolgerungen..... | 71 |
| A. Zukunftsaussichten | 71 |
| 1. Effektivere Schutzmechanismen | 72 |
| 2. Zusammenarbeit mit der Europäischen Union (EU) | 73 |
| B. Schlussfolgerungen..... | 75 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------|--|
| Abs | Absatz |
| AEMR | Allgemeine Erklärung der Menschenrechte |
| AfrKindRCh | Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen der Kinder |
| Art | Artikel |
| AU | Afrikanische Union |
| äV | Verfassung von Äthiopien |
| BCh | Banjul Charta |
| bzw. | beziehungsweise |
| EIDHR | Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte |
| ESDP | Bildungsentwicklungsprogramm (Education Sector Development Plan) |
| FPneu | Fakultativprotokoll zur KRK über die Errichtung eines Individualbeschwerdeverfahrens |
| GO | Geschäftsordnung des UN-Kinderrechtsausschusses |
| gem. | gemäß |
| IPbpr | Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte |
| IPwskR | Internationaler Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte |
| KRK | UN-Kinderrechtskonvention |
| NGOs | Nichtregierungsorganisationen (Non-governmental organizations) |
| OAU | Organisation für Afrikanische Einheit |
| SNNPRS | Region der südlichen Nationen, Nationalitäten und Völker |
| UN | United Nations |
| VfR | Verfahrensregeln |
| zB. | zum Beispiel |

I. Einleitung und allgemeine Darstellung des afrikanischen Menschenrechtssystems

Die Diplomarbeit stellt eine völkerrechtliche Analyse des Schutzes der Kinderrechte und des Rechts auf Bildung in Äthiopien dar. Sie ist in drei Abschnitte gegliedert, wobei der Schwerpunkt der Diplomarbeit auf dem zweiten Abschnitt liegt. Im ersten Abschnitt wird kurz die Problemstellung dargestellt und ein kurzer Überblick über den Menschenrechtsschutz in Afrika und in Äthiopien gegeben.

Der zweite Abschnitt behandelt die für Äthiopien geltenden Dokumente über die Rechte der Kinder. Einen wichtigen Teil nimmt auch die völkerrechtliche Erforschung der Umsetzung der Kinderrechte in der Praxis ein. Es wird versucht, die Lage in der Praxis darzustellen, vor allem im Vergleich zu den eingegangenen Verpflichtungen. Hier stellt sich die erste Forschungsfrage: Besteht eine Diskrepanz zwischen den Verpflichtungen aus den Abkommen und den Umsetzungen? Wenn ja, wie groß ist diese Diskrepanz? Diese Forschungsfrage stellt vom Umfang her die bedeutendste dar. Im zweiten Abschnitt wird des Weiteren das Recht auf Bildung behandelt. Zuerst werden die rechtlichen Grundlagen behandelt und anschließend die Umsetzung in der Praxis. An dieser Stelle stellt sich die zweite Forschungsfrage: Wie effektiv wird das Recht auf Bildung in Äthiopien in der Praxis umgesetzt? Abschließend werden in diesem Abschnitt Institutionen zur Förderung und des Schutzes der Kinderrechte behandelt. An dieser Stelle stellt sich die dritte Forschungsfrage: Wie effektiv tragen die äthiopischen Institutionen zum Schutz der Kinderrechte bei?

Im dritten Abschnitt werden die Zukunftsaussichten für den Schutz der Kinderrechte und des Rechts auf Bildung in Äthiopien behandelt. Es wird versucht darzustellen, welche Möglichkeiten für Äthiopien bestehen.

Des Weiteren wird in groben Zügen die Zusammenarbeit Äthopiens mit der Europäischen Union dargestellt. Dieser Abschnitt enthält auch die Schlussfolgerungen der Diplomarbeit.

Zusammenfassung der Forschungsfragen:

1. Besteht in Äthiopien eine Diskrepanz zwischen den völkerrechtlichen Verpflichtungen und den Umsetzungen im Bereich der Kinderrechte? Wenn ja, wie groß ist diese Diskrepanz?
2. Wie effektiv wird das Recht auf Bildung in Äthiopien in der Praxis umgesetzt?
3. Wie effektiv tragen die äthiopischen Institutionen zum Schutz der Kinderrechte bei?

A. Problemstellung

Kinderrechte sind Menschenrechte – der Schutz der Menschenrechte ist für jeden Menschen notwendig und wichtig. Besonders schützenswert sind aufgrund ihres Alters und ihrer Entwicklung die Kinder, wodurch sie leicht verletzbar sind. Vor allem sind Kinder insbesondere im Bereich der Ausbeutung und des Missbrauchs leichte Opfer, aufgrund von emotionaler und physischer Unreife und Abhängigkeit von den Erwachsenen.¹ Die Rechte der Kinder stehen im Zusammenhang, zB. kann ein Kind das Recht auf Bildung ohne ein Recht auf Gesundheit nicht ausüben.²

Die Kinder in Äthiopien wachsen in einem der ärmsten Länder der Welt auf. Viele Kinder leiden an Hunger, welche durch die aktuelle Dürre verstärkt wurde. Zusätzlich steht ihnen nur ein sehr schlechter bis kein Zugang zur Gesundheitspflege, Bildung und Wasser zu.³

Alle Kinder haben die gleichen Rechte, aber alle Kinder werden nicht gleich geschützt. Denn nicht in jedem Land bestehen die gleichen Schutzmechanismen. Zusätzlich sind die eingerichteten Schutzmechanismen nicht überall gleich funktionsfähig und effektiv. Bestimmte Gruppen von Kindern sind verletzbarer als andere, wie etwa Kinder ohne Bildung, von HIV/AIDS betroffene Kinder, Kinder mit Behinderung oder von Armut betroffene Kinder.⁴ Die Kinder in Äthiopien zählen zu der Gruppe der leicht verletzbaren Kinder, denn sie sind von Armut und weitgehend von HIV/AIDS betroffen und erhalten eine schlechte Bildung.

Gordon Alexander, Direktor des Innocenti Research Centre UNICEF, macht die Bedeutung der Forschung auf dem Gebiet der Kinderrechte deutlich und bezieht sich auf vier Hauptbereiche. Erstens ist Forschung wichtig, weil viel komplexe soziale Probleme bestehen, die häufig mit Armut zusammenhängen und die Situation der Kinder negativ beeinträchtigen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass bereits Wissen besteht, dieses Wissen muss aber richtig und effektiv eingesetzt werden, um insbesondere die ärmsten Kinder miteinzubeziehen. Der dritte Punkt ist, dass einige Gruppen von Kindern sozialen Ausgrenzungen ausgesetzt sind, daher müssen Aktionen gesetzt werden, um diese Gruppen zu unterstützen. Der letzte Punkt

¹ *Hawke Angela*, Independent Institutions Protecting Children's Rights, Florence (UNICEF Innocenti Research Centre) 2001, 3.

² *Benedek Wolfgang*, Menschenrechte verstehen: Handbuch zur Menschenrechtsbildung, Wien etc. (Neuer Wissenschaftlicher Verlag), 2. Aufl., 2009.

³ Save the Children, Our work in Ethiopia, <http://www.savethechildren.net/ethiopia/index.html> (6. Februar 2012).

⁴ UNICEF, Annual Report 2010, http://www.unicef.org/lac/UNICEF_Annual_Report_2010_EN_052711.pdf (6. Februar 2012) 24.

betrifft das Verstehen verschiedener Probleme, wie Naturkatastrophen und Konflikte, die die Situation der Kinder beeinträchtigen.⁵

B. Afrikanischer Menschenrechtsschutz

1. Allgemein

Seit dem Jahr 2002 besteht die Afrikanische Union (AU), eine politische und wirtschaftliche Institution. Die AU soll Afrika ein rechtliches und institutionelles Rahmenwerk bieten. Im konstitutiven Akt der AU wird nun darauf Bezug genommen, dass die Menschenrechte und demokratischen Werte Grundprinzipien der AU sind. In der Charta der Vorgängerin der AU, der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU), wurde nämlich darauf kein Bezug genommen.⁶ Daher führte die Errichtung der AU dazu, dass die Menschenrechte mehr in den Mittelpunkt gestellt werden. Die AU sieht Menschenrechte als einen wichtigeren Bereich an, als dies die OAU gemacht hat.⁷ Trotzdem setzt auch schon die OAU kleine Schritte im Bereich der Menschenrechte, indem sie verschiedene Menschenrechtsverträge annahm.⁸ Dieses regionale Rahmenwerk wurde von der AU übernommen und ausgebaut.⁹ In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Banjul Charta (BCh), welche 1986 in Kraft trat, den Beginn des regionalen afrikanischen Menschenrechtssystems einleitete.¹⁰ Positiv hervorzuheben ist, dass die Banjul Charta verschiedene Rechte enthält, wie bürgerliche und politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Rechte der Völker. Die Banjul Charta enthält aber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten.¹¹

Zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und der Rechte der Völker wurde die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker eingerichtet.¹²

⁵ UNICEF Innocenti Research Centre, IRC's new Director, Gordon Alexander, on why research matters for children, <http://www.unicef-irc.org/research/article/764> (6. Februar 2012).

⁶ Organization of African Unity, Constitutive Act of the African Union, adopted by the thirty-sixth ordinary Session of the Assembly of Heads of State and Government http://www.africa-union.org/root/au/aboutau/constitutive_act_en.htm (6. Februar 2012); *Naldi Gino J.*, The African Union and the Regional Human Rights System, in: *Evans Malcolm/Murray Rachel* (Hg.), The African Charter on Human and Peoples' Rights: The System in Practice, 1986-2006, Cambridge, etc. (Cambridge University Press), 2nd ed., 2008, 20f.

⁷ *Naldi*, The African Union and the Regional Human Rights System 46.

⁸ *Murray Rachel*, Human Rights in Africa: From the OAU to the African Union, Cambridge, etc (Cambridge University Press), 2004, 7 ff.

⁹ *Naldi*, The African Union and the Regional Human Rights System 23.

¹⁰ *Naldi*, The African Union and the Regional Human Rights System 23; *Baricako Germain*, Introductory Preface: The African Charter and African Commission on Human and Peoples' Rights, in: *Evans Malcolm/Murray Rachel* (Hg.), The African Charter on Human and Peoples' Rights: The System in Practice, 1986-2006, Cambridge, etc (Cambridge University Press), 2nd ed., 2008, 8.

¹¹ *Naldi*, The African Union and the Regional Human Rights System 23.

¹² African (Banjul) Charter on Human and Peoples' Rights, adopted 27 June 1981, entered into force 21 October

Zusätzlich zur Kommission wurde der Afrikanische Menschenrechtsgerichtshof zum Schutz der Menschenrechte und der Rechte der Völker durch ein Zusatzprotokoll zur Banjul Charta eingerichtet.¹³ Am 1. Juli 2008 wurde das Protokoll betreffend das Statut des gemeinsamen Afrikanischen Gerichtshofs und des Menschenrechtsgerichtshofs angenommen, es ist aber noch nicht in Kraft getreten, denn es liegen noch nicht mindestens 15 Ratifizierung, gem. Art 9 dieses Protokolls auf. Äthiopien hat bis jetzt weder unterzeichnet noch ratifiziert.¹⁴

2. Äthiopien

Äthiopien, ein Entwicklungsland mit einer Größe von 1.126 Mio. km², hat rund 91 Millionen Einwohner.¹⁵ Die aktuelle Verfassung, die am 21. August 1995 in Kraft trat, sieht eine föderale und demokratische Staatsstruktur vor, bestehend aus den neun einzelnen Regionen. Die Föderation und die Regionen haben eigene legislative, exekutive und judikative Strukturen.¹⁶ Zusätzlich bestehen auch zwei unabhängige Städte, nämlich Addis Abeba und Dire Dawa. Es wird der Begriff „Regionen“ für die Übersetzung „States“, wie in der Verfassung geschrieben, verwendet, denn auch im dritten Staatenreport Äthiopiens wird der

1986, OAU Doc. CAB/LEG/67/3 rev. 5, 21 I.L.M. 58 (1982); *Llyod Amanda*, Evolution of the African Charter on the Rights and Welfare of the

Child and the African Committee of Experts: Raising the gauntlet, *The International Journal of Children's Rights*, Bd. 10 (2002) Nr. 2, 179; *Biegon Japhet/Killander Magnus*, Human rights developments in the African Union during 2009, *African Human Rights Law Journal*, Vol. 10 (2010) Nr. 1, 213 f.

¹³ Protocol on the Establishment of an African Court on Human and People's Rights, adopted 10 June 1998, entered into force 25 January 2004, OAU Doc. OAU/LEG/MIN/AF-CHPR/PROT.1/rev.2(1997);

Biegon/Killander, Human rights developments in the African Union during 2009, 213 f und 227 f.

¹⁴ African Union, Protocol on the Statute of the African Court of Justice and Human Rights, http://www.au.int/en/sites/default/files/PROTOCOL_STATUTE_AFRICAN_COURT_JUSTICE_AND_HUMAN_RIGHTS.pdf (6. Februar 2012); African Union, List of Countries which have signed, ratified/acceded to the Protocol on the Statute of the African Court of Justice and Human Rights, http://www.au.int/en/sites/default/files/9999Protocol_on_Statute_of_the_African_Court_of_Justice_and_HR.pdf (6. Februar 2012).

¹⁵ Committee on the Rights of the Child, Third periodic report of State parties due in 2003: Ethiopia, CRC/C/129/Add.8, 28 October 2005, 8; The Federal Democratic Republic of Ethiopia, Education Sector Development Program IV (ESDP IV), http://planipolis.iiep.unesco.org/upload/Ethiopia/Ethiopia_ESDP_IV.pdf (6. Februar 2012) 8; Index Mundi, Ethiopia Population, <http://www.indexmundi.com/ethiopia/population.html> (6. Februar 2012).

¹⁶ University of Pennsylvania-African Studies Center, Ethiopian Constitution, http://www.africa.upenn.edu/Hornet/Ethiopian_Constitution.html (6. Februar 2012), Art 1, 46 und 47; *Regassa Tsegaye*, State Constitutions in Federal Ethiopia: A Preliminary Observation, A Summary for the Bellagio Conference, March 22-27, 2004, <http://camlaw.rutgers.edu/statecon/subpapers/regassa.pdf> (6. Februar 2012); *Abebe Adem*, Human Rights under the Ethiopian Constitution: A Descriptive Overview, *Mizan Law Review*, Bd 5. (2011) Nr. 1, 42.

Begriff „regions“ verwendet.¹⁷ Die Regionen werden in administrative Zonen und diese in Woredas unterteilt. Des Weiteren werden die Woredas in Kebles unterteilt.¹⁸

Trotz der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage Äthiopiens in den letzten Jahren, bleibt Äthiopien stark von Armut betroffen.¹⁹ Typisch für ein Entwicklungsland wie Äthiopien, sind etwa 44% der Bevölkerung unter 15 und nur rund 3% über 65 Jahren. Die geschätzte Anzahl der Kinder unter 18 beträgt in Äthiopien mehr als 50% der Bevölkerung. Die Urbanisierung, mit regionalen Unterschieden, beträgt durchschnittlich 15%. Zusätzlich typisch für ein Entwicklungsland ist die hohe Analphabetenrate, nur 27% der Bevölkerung in Äthiopien gehören nicht zur Gruppe der Analphabeten.²⁰

Die aktuelle Verfassung widmet sich stärker den Menschenrechten und schafft damit einen Durchbruch gegenüber den alten Verfassungen Äthiopiens. Sie enthält im dritten Kapitel (Art 13 – 44 äV) Bestimmungen über die Grundrechte und Grundfreiheiten, wobei dieses dritte Kapitel in einen ersten Teil der „Menschenrechte“ und einen zweiten Teil der „demokratischen Rechte“ unterteilt wird. Zusätzlich wird in der Präambel die Respektierung der Grund- und Freiheitsrechte erwähnt.²¹ Diese Aufnahme der Menschenrechte in die Verfassung stellt einen richtigen Schritt im Bereich der Standardsetzung der Menschenrechte dar. Des Weiteren kann diese Verankerung in der Verfassung als ein Beginn einer neu entstehenden Menschenrechtskultur gesehen werden.²²

In Äthiopien bestehen aber trotzdem viele Probleme, die Kinder betreffen. Dauernd knappe Nahrungsmittel aufgrund von Dürren und schlechter/armer Landwirtschaft, hohe Arbeitslosigkeit, Missbrauch und Ausbeutung der Kinder, Waisenkinder aufgrund von

¹⁷ Committee on the Rights of the Child, Third periodic report of States parties due to 2003: Ethiopia 10; Human Rights Council, Ethiopia's National Report under the Universal Periodic Review Mechanism, A/HRC/WG.6/6/ETH/1, 4 August 2009.

¹⁸ *Mekdes G/Tensay Tsegaye Kasasa*, Assessment Report: Actual Status, Function and Capacity of the National CRC Committee in Promoting the Convention on the Rights of the Child in Ethiopia, http://www.itacaddis.org/italy/images/uploaded_pictures/CRC%20AssessmentREPORT%202006.doc (6. Februar 2012) 3.

¹⁹ *The African Child Policy Forum*, The African Report in Child Wellbeing 2008: How child-friendly are African governments?, Addis Ababa (The African Child Policy Forum), 2008, 2.

²⁰ Committee on the Rights of the Child, Third periodic report of States parties due to 2003: Ethiopia 8; Lutheran World Federation on behalf of Oromo Human Rights and Relief Association, Shadow Report on the 3rd Periodic Report of Ethiopia submitted to the Committee on the Rights of the Child-CRC, http://www.lutheranworld.org/What_We_Do/OIahr/UN_Bodies/CRC43_Ethiopia_statement.pdf (6. Februar 2012) 1; The Federal Democratic Republic of Ethiopia, Education Sector Development Program IV, 8.

²¹ Constitution of the Federal Democratic Republic of Ethiopia; *Abebe* Human Rights under the Ethiopian Constitution 42.

²² *Regassa Tsegaye*, Making Legal Sense of the Human Rights: The Judicial Role in Protecting Human Rights in Ethiopia, *Mizan Law Review*, Bd. 3 (2009), Nr. 2, 288.

HIV/AIDS und schlechte Bildung sind die Hauptprobleme, mit welchen die Kinder zu kämpfen haben.²³

II. Schutz der Kinderrechte

A. Verankerung der Kinderrechte

Äthiopien hat verschiedene Abkommen, welche die Kinderrechte schützen, unterzeichnet. Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) gilt seit dem Beitritt am 14. Mai 1991 für Äthiopien.²⁴ Des Weiteren sieht die äthiopische Verfassung (äV) einen Schutz der Kinderrechte vor.²⁵ Gemäß dem dritten Bericht des UN-Kinderrechtsausschusses²⁶ stellt die äthiopische Verfassung die „Dachartikel“ des Schutzes der Kinderrechte dar.²⁷ Die Verfassung stellt gem. Art 9 Abs 1 äV das höchste Recht in Äthiopien dar. Gem. Art 9 Abs 4 äV stellen die ratifizierten internationalen Abkommen einen integralen Teil des Rechts Äthiopiens dar.²⁸ Artikel 10 äV, ein Grundsatz der Verfassung, regelt, dass die Menschenrechte, Freiheiten und demokratischen Rechte unabdingbar und unantastbar sind und geschützt werden müssen.²⁹ Das dritte Kapitel der äthiopischen Verfassung ist den Grundrechten und Freiheiten gewidmet. Hervorzuheben für die Diplomarbeit ist Art 36 äV, welcher Bestimmungen über die Rechte der Kinder enthält.

Auch die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen der Kinder³⁰ (AfrKindRCh) soll zum Schutz der Kinderrechte beitragen. Äthiopien ist dieser Charta im Oktober 2002 beigetreten.³¹

²³ Plan, A Year in Ethiopia: Summary Report 2011, http://www.plan.org.au/freestyler/files/countryreports/CPPR_Ethiopia.pdf (6. Februar 2012).

²⁴ U.N. Convention on the Rights of the Child, adopted by the General Assembly of the United Nations on 20 November 1989, entered into force 2 September 1990; U.N. Doc. A/44/49 (1989); United Nations Treaty Collection, Status: Convention on the Rights of the Child, http://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&lang=en (6. Februar 2012).

²⁵ Ethiopian Constitution.

²⁶ Wird weiterhin als „der Ausschuss“ bezeichnet.

²⁷ Committee on the Rights of the Child, Third periodic report of State parties due in 2003: Ethiopia 10.

²⁸ Art 9 Ethiopian Constitution.

²⁹ Art 10 Ethiopian Constitution.

³⁰ Wird weiterhin als die „afrikanische Kinderrechtscharta“ bezeichnet.

³¹ African Union, List of countries which have signed, ratified/acceded to the African Charter on the Rights and Welfare of the Child, http://www.humanrights.ch/upload/pdf/091023_African_Charter_on_the_Rights_and_Welfare_of_the_Child.pdf (6. Februar 2012) 1.

Zusätzlich sieht die Banjul Charta in Art 18 BCh Bestimmungen über die Kinderrechte vor. Gemäß Art 18 Abs 3 BCh muss der Staat sicherstellen, dass die Rechte der Kinder geschützt werden, wie sie in internationalen Deklarationen und Konventionen festgelegt sind.³²

Des Weiteren sieht die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) in Art 25 Abs 2 AEMR vor, dass die Kinder Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung haben. Art 25 AEMR bestimmt auch, dass alle Kinder, egal ob ehelich oder unehelich, den gleichen sozialen Schutz genießen. Äthiopien ist beiden Menschenrechtspakten, dem Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) und dem Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR), im Juni 1993 ohne Vorbehalte beigetreten. Die Art 23 und 24 IPbPR und der Art 10 IPwskR sehen einen Schutz der Kinderrechte vor.³³

1. UN-Kinderrechtskonvention

Als Erstes wird die KRK, ein Dokument zum Schutz der Rechte der Kinder, untersucht, denn sie stellt mit mittlerweile 193 Unterzeichnerstaaten den meiststratifizierten Menschenrechtsvertrag dar.³⁴ Deshalb kann die KRK als ein universaler Menschenrechtsvertrag bezeichnet werden. Diese Konvention wurde am 20. November 1989 von der UN-Generalversammlung durch die Resolution 44/25 angenommen. Kurz darauf, am 2. September 1990, trat die KRK schon in Kraft.³⁵

Die KRK beinhaltet verschiedene Rechtsbereiche, wie politische, bürgerliche, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Rechte und ist daher das erste universale Menschenrechtsdokument, welches eine derartige Kombination aufweist.³⁶ Des Weiteren stellt die KRK keinen statischen Vertrag dar, denn sie kann Entwicklungen unterzogen werden. Die beiden Fakultativprotokolle zur KRK (das „Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten“ und das „Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte

³² Art 18 African (Banjul) Charter on Human and Peoples' Rights.

³³ United Nations Treaty Collection, Status: International Covenant on Civil and Political Rights, http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en (6. Februar 2012); United Nations Treaty Collection, Status: International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-3&chapter=4&lang=en (6. Februar 2012).

³⁴ United Nations Treaty Collection, Status: Convention on the Rights of the Child; *Benedek*, Menschenrechte verstehen 271.

³⁵ United Nations Treaty Collection, Status: Convention on the Rights of the Child; *Buck Trevor*, International child law, London (Routledge), 2. Aufl., 2011, 88.

³⁶ *Benedek*, Menschenrechte verstehen 274; *Gran Brian K.*, Comparing Children's Rights: Introducing the Children's Rights Index, International Journal of Children's Rights, Bd. 18 (2010), Nr. 1, 4. *Buck*, International child law 88.

des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie)“ aus dem Jahr 2000 stellen Beispiele für diese Entwicklung dar. Durch die generellen Kommentare, Interpretationen der KRK und den neuen Zusatzprotokollen des Komitees wird die KRK immer wieder „neu belebt“.³⁷

Positiv hervorzuheben ist der „ganzheitliche“ Ansatz der KRK, denn sie betrachtet die gesamte Situation der Kinder und sieht vor, dass die Kinderrechte unteilbar und in Wechselbeziehung zueinander stehen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass alle in der KRK erwähnten Rechte gleichwertig und gleich wichtig sind. Des Weiteren spricht die KRK von Autonomierechten und Schutzrechten, wobei ausschlaggebend ist, dass diese nebeneinander bestehen und sich nicht ausschließen.³⁸ Wichtig ist, dass die KRK einheitliche Standards festlegt, zusätzlich aber die kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Unterschiede der einzelnen Staaten miteinbezieht.³⁹

An dieser Stelle werden die einzelnen Konventionsrechte genauer behandelt. Die in der KRK verankerten Rechte lassen sich in acht grobe Bereiche unterteilen, wobei der Form der Richtlinien des Ausschusses gefolgt wird. Diese acht Bereiche sind die allgemeinen Implementierungsmaßnahmen, der Begriff des Kindes, die grundlegenden Prinzipien, die bürgerlichen Rechte und Freiheiten, die Regelungen über das familiäre Umfeld und die alternative Betreuung, Bestimmungen über Gesundheit und Fürsorge, Regelungen über die Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten und die speziellen Schutzmaßnahmen. Diesem Aufbau wird in dieser Diplomarbeit deshalb gefolgt, denn er sieht einen strukturierten und logischen Ablauf vor.⁴⁰

Beginnend enthalten die Art. 4, 42 und 44 Abs 6 KRK ausdrückliche Bestimmungen über die allgemeinen Implementierungsmaßnahmen der KRK.⁴¹ Gemäß Art 4 KRK sind die Vertragsstaaten für die Verwirklichung der Rechte der KRK zuständig, indem sie entsprechende Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen treffen. Die Vertragsstaaten sollen diese Maßnahmen hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit treffen.⁴² Damit bezieht sich die KRK auf

³⁷ *Benedek*, Menschenrechte verstehen 280. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Kinderrechte, <http://www.kinderrechte.gv.at/home/service/downloads/un-konvention/content.html> (6. Februar 2012).

³⁸ *Benedek*, Menschenrechte verstehen 274; *Buck*, International child law 119.

³⁹ Committee on the Rights of the Child, Fact Sheet No. 10 (Rev.1): The Rights of the Child, <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/FactSheet10Rev.1.en.pdf> (6. Februar 2012) 1.

⁴⁰ Committee on the Rights of the Child, Guidelines for reporting by States parties, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/workingmethods.htm#a2> (6. Februar 2012).

⁴¹ Art 4, 42 und 44 Abs 6 Convention on the Rights of the Child; *Buck*, International child law 119.

⁴² Art 4 Convention on the Rights of the Child; Committee on the Rights of the Child, Fact Sheet No. 10, 3.

finanzielle Möglichkeiten der Vertragsstaaten. Die KRK beachtet, dass teure Implementierungsmaßnahmen, wie zB. im Bereich der Bildung und Gesundheit, nur schrittweise möglich sind.⁴³ Wichtige Bestimmungen enthält Art 42 KRK, weil er statuiert, dass die Vertragsstaaten die Bestimmungen der KRK der Bevölkerung allgemein bekannt machen sollen.⁴⁴ Positiv hervorzuheben ist Art 44 Abs 6 KRK, welcher den Vertragsstaaten vorschreibt, für eine weite Verbreitung der Berichte im eigenen Land zu sorgen.⁴⁵

Als Nächstes ist der Begriff des „Kindes“ zu klären. Die KRK enthält in Art 1 KRK eine ausdrückliche Bestimmung über die Definition des „Kindes“, welche jeden Menschen unter 18 Jahren als „Kind“ bezeichnet. Eine Ausnahme besteht, wenn in einem Land die Volljährigkeit früher erreicht wird.⁴⁶ In Äthiopien bestimmt das neue Familiengesetzbuch diese Altersgrenze von 18 Jahren.⁴⁷

Schwerer zu bestimmen hingegen ist der Beginn der Kindheit, dies wird auch nicht durch die KRK festgelegt. Es besteht kein universaler anerkannter Beginn der Kindheit.⁴⁸

Folgend dem Begriff des Kindes, werden die Art 2, 3, 6 und 12 KRK als grundlegende Prinzipien zusammengefasst. Sie sollen eine Hilfe bei der Interpretation der KRK als Ganzes darstellen.⁴⁹ Das Nicht-Diskriminierungsprinzip wird in Art 2 KRK festgelegt und ist in Verbindung mit den anderen Artikeln der KRK anzuwenden. Gemäß Art 2 KRK sollen die Vertragsstaaten jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kinder ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormundes, alle in der KRK festgelegten Rechte gewähren. Hervorzuheben ist, dass alle Kinder die gleichen Möglichkeiten haben sollen, zB. sollen den Mädchen die gleichen Möglichkeiten zustehen wie den Buben, den Flüchtlingskindern, den Kindern von Minderheiten oder den eingeborenen Gruppen die gleichen Möglichkeiten wie allen anderen Kindern.⁵⁰ In Äthiopien wurde dieser Grundsatz in die Verfassung, Art 25 äV, aufgenommen.⁵¹

⁴³ Committee on the Rights of the Child, Fact Sheet No. 10, 3.

⁴⁴ Art 42 Convention on the Rights of the Child.

⁴⁵ Art 44 Abs 6 Convention on the Rights of the Child.

⁴⁶ Art 1 Convention on the Rights of the Child; *Benedek*, Menschenrechte verstehen 275.

⁴⁷ Federal Negarit Gazetta Extra Ordinary Issue No. 1/2000 The Revised Family Code Proclamation No. 213/2000, <http://www.lexadin.nl/wlg/legis/nofr/oeur/arch/eth//RevisedFamilyCode2000.pdf> (6. Februar 2012).

⁴⁸ *Buck*, International child law 123.

⁴⁹ Committee on the Rights of the Child, Fact Sheet No. 10, 1.

⁵⁰ Art 2 Convention on the Rights of the Child; Committee on the Rights of the Child, Fact Sheet No. 10, 1.

⁵¹ *Buck*, International child law 124 f.

Ein weiterer Grundsatz ist der Kindeswohlgrundsatz in Art 3 KRK, welcher bestimmt, dass bei allen Maßnahmen, welche die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu beachten ist. Dieser Grundsatz bezieht sich auf Entscheidungen der Gerichte, der Verwaltungsbehörden, der Gesetzgebungsorgane und der öffentlichen wie auch privaten Sozialfürsorgeeinrichtungen.⁵² Der Kindeswohlgrundsatz ist aber ein unbestimmter Begriff, woran schon viel Kritik geübt wurde. Aufgrund der Unbestimmtheit des Begriffes, kann es sein, dass dieser Grundsatz aufgrund von verschiedenen Kulturen und Ansichten des Kindeswohls unterschiedlich angewendet wird.⁵³

Der Art 6 KRK stellt den Grundsatz des Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung dar. Der Begriff "Entwicklung" soll weit interpretiert werden, auch geistige, kognitive, emotionale, kulturelle und soziale Entwicklung sind darunter zu verstehen. Im Unterschied zu anderen Menschenrechtsverträgen, welche das Recht auf Leben ebenfalls enthalten, verlangt die KRK von den Vertragsstaaten die Gewährleistung des Überlebens und der Entwicklung „in größtmöglichem Umfang“.⁵⁴ Ein Beispiel für diese Gewährleistung „in größtmöglichem Umfang“ stellt die Reduzierung der Kindersterblichkeit dar.⁵⁵

Last but not least, enthält Art 12 KRK den Grundsatz des Rechts auf Meinungsäußerungsfreiheit, gehört zu werden und Teilnahme an Entscheidungen. Kinder besitzen das Recht, ihre eigene Meinung zu bilden, zu äußern und das Recht, dass diese Meinung entsprechend ihrem Alter und der Reife berücksichtigt wird.⁵⁶ Es fand über dieses Recht ein Tag der Diskussion im Jahr 2006 statt und darauffolgend wurde der generelle Kommentar Nr. 12 (2009) des Ausschusses veröffentlicht.⁵⁷ Derartige Diskussionen finden etwa einmal jährlich statt und können der Interpretation von Artikeln dienen.⁵⁸ Das Ziel dieses generellen Kommentars ist die Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Implementierung des Art 12 KRK.⁵⁹

⁵² Art 3 Convention on the Rights of the Child; Committee on the Rights of the Child, Fact Sheet No. 10, 1.

⁵³ *Freeman Michael*, Article 3: The best Interests of the Child, in: *Alen André/ Lanotte Johan Vande/Verhellen Eugeen/Ang Fiona/Berghams Eva/Verheyde Mieke/* (Hg.), *A Commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child*, Leiden und Boston, (Martinus Nijhoff Publishers), 2007, 2 f.

⁵⁴ Art 6 Convention on the Rights of the Child; *Buck*, *International child law* 128; Committee on the Rights of the Child, Fact Sheet No. 10, 1.

⁵⁵ *Buck*, *International child law* 128.

⁵⁶ Art 12 Convention on the Rights of the Child; *Buck*, *International child law* 129.

⁵⁷ Committee on the Rights of the Child, Day of General Discussion on the Right of the Child to be heard, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/discussion2011.htm> (6. Februar 2012); Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 12 (2009): The right of the child to be heard, CRC/C/GC/12, 20 July 2009; *Buck*, *International child law* 129.

⁵⁸ Committee on the Rights of the Child, Fact Sheet No. 10, 3.

⁵⁹ Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 12 (2009) 6.

Des Weiteren werden die Art 7, 8, 13-17 und 37 (a) KRK als bürgerliche Rechte und Freiheiten zusammengefasst.⁶⁰ Dass ein Kind gem. Art 7 KRK nach seiner Geburt unverzüglich in ein Register einzutragen ist, stellt einen wichtigen Punkt dar, um dem Kind Sicherheit und eine Identität zu gewährleisten. Wird das Kind nicht registriert, so ist es vor allem den Gefahren der Staatenlosigkeit, Entführung, Kinderhandel oder Prostitution ausgesetzt. Im Jahr 2004 fand auch ein Tag der Diskussion, über die Implementierung der Kinderrechte in früher Kindheit, statt, wo der Ausschuss den Vertragsstaaten empfohlen hat, alle notwendigen Maßnahmen zur Geburtsanzeige zu treffen. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss, das Geburtenregistrierungssystem kostenlos zu machen. Aufgrund dieser Diskussion publizierte der Ausschuss auch den generellen Kommentar Nr. 7 (2005).⁶¹ Gemäß Art 7 KRK hat das Kind zusätzlich, soweit möglich, das Recht auf Kenntnis und Betreuung seiner Eltern.⁶² Des Weiteren verpflichten sich die Vertragsstaaten gem. Art 8 KRK, die Identität des Kindes ohne rechtswidrige Eingriffe zu bewahren.⁶³

Die Art. 13-17 KRK beinhalten das Meinungsäußerungsrecht, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die Versammlungsfreiheit, den Schutz der Privatsphäre und den Zugang zu Informationen.⁶⁴ Gemäß Art 37 (a) KRK darf kein Kind der Folter oder anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Darüber publizierte der Ausschuss den generellen Kommentar Nr. 8 (2006)⁶⁵.

Nachfolgend der vorigen Unterteilung, enthalten die Art 5, 18 Abs 1 und Abs 2, 9-11, 19-21, 25, 27 Abs 4 und Art 39 KRK Regelungen über das familiäre Umfeld und die alternative Betreuung. Zusammenfassend bestimmen diese Regelungen, dass die Eltern für die zentralen Aufgaben der Erziehung und Entwicklung der Kinder verantwortlich sind, wobei die Eltern von den Vertragsstaaten unterstützt werden sollen. Die Familie wird als fundamentaler Teil der Gesellschaft angesehen und soll das beste Umfeld für die Entwicklung, den Schutz und das Überleben des Kindes darstellen. Der Ausschuss betont auch die kulturellen und ethischen Unterschiede der Familien.⁶⁶ Darüber fand auch ein Tag der Diskussion mit dem Titel

⁶⁰ Art 7, 8, 13-17 und 37 (a) Convention on the Rights of the Child; *Buck*, International child law 130 f.

⁶¹ Committee on the Rights of the Child, Day of Discussion: Implementing Child Rights in Early Childhood, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/discussion/earlychildhood.pdf> (6. Februar 2012); Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 7 (2005): Implementing child rights in early childhood CRC/C/GC/7/Rev.1, 20 September 2006; *Buck*, International child law 131.

⁶² Art 7 Convention on the Rights of the Child; *Buck*, International child law 132.

⁶³ Art 8 Convention on the Rights of the Child; *Buck*, International child law 132 f.

⁶⁴ Art 13-17 Convention on the Rights of the Child; *Buck*, International child law 133 f.

⁶⁵ Art 37 (a) Convention on the Rights of the Child; Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 8 (2006): The right of the child to protection from corporal punishment and other cruel or degrading forms of punishment (arts. 19; 28, para. 2; and 37, inter alia), CRC/C/GC/8, 2 March 2007; *Buck*, International child law 135 f.

⁶⁶ Art 5, 18 Abs 1 und Abs 2, 9-11, 19-21, 25, 27 Abs 4 und Art 39 Convention on the Rights of the Child; *Buck*, International child law 137 ff.

„Kinder ohne elterliche Fürsorge“ im Jahr 2005 statt. Des Weiteren publizierte der Ausschuss eine Empfehlung Nr. 7 (2004).⁶⁷

Als Nächstes folgen die Art 6, 18 Abs 3, 23, 24, 26, 27 Abs 1, Abs 2 und Abs 3 KRK, welche rechtliche Bestimmungen über Gesundheit und Fürsorge enthalten.⁶⁸ Sie beinhalten zusammenfassend Bestimmungen über das Recht auf Leben, Rechte des Kindes mit Behinderung, Recht auf Gesundheit und Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard. In diesem Zusammenhang ist wichtig zu erwähnen, dass die Verringerung der Kindersterblichkeitsrate ein Millenniums-Entwicklungsziel ist. Auch die Verbreitung von HIV/AIDS sorgt für Probleme und Besorgnis für die Gesundheit der Kinder.⁶⁹ Deshalb hat der Ausschuss den generellen Kommentar Nr. 3 (2003) über HIV/AIDS publiziert.⁷⁰

Des Weiteren beinhalten die Art. 28, 29 und 31 KRK Regelungen über die Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten. Das Recht auf Bildung gem. Art 28 und 29 KRK wird nicht an dieser Stelle erwähnt, denn es besteht unter Punkt II. C. ein eigener Abschnitt über das Recht auf Bildung. Gem. Art 31 KRK erkennen und fördern die Vertragsstaaten das Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und aktiver Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen Leben.⁷¹

Letztendlich werden die Art 22, 30, 32-36, 37(b), (c), (d), 38, 39 und 40 KRK als spezielle Schutzmaßnahmen zusammengefasst.⁷² Gemäß Art 22 KRK sollen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder als solcher angesehen wird, angemessenen Schutz oder humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält.⁷³ Äthiopien ist dem „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ von 1951 am 10. November 1969 mit einem Vorbehalt gem. Art 42 beigetreten, daher ist dieses Abkommen für Äthiopien anwendbar. Durch diesen Vorbehalt bewirkte Äthiopien, dass die Art 8, 9, 17 Abs 2 und 22 Abs 1 des Flüchtling-Abkommens nur Empfehlungen sind, aber

⁶⁷ Committee on the Rights of the Child, Day of General Discussion: Children without Parental Care, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/discussion2011.htm> (6. Februar 2012); Committee on the Rights of the Child, 37th session: Decision: Children without parental care, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/decisions.htm#7> (6. Februar 2012).

⁶⁸ Art 6, 18 Abs 3, 23, 24, 26, 27 Abs 1, Abs 2 und Abs 3 Convention on the Rights of the Child; *Buck*, International child law 142 ff.

⁶⁹ *Buck*, International child law 147.

⁷⁰ Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 3 (2003): HIV/AIDS and the rights of the child, CRC/GC/2003/3, 17 March 2003; *Buck*, International child law 147.

⁷¹ Art 31 Convention on the Rights of the Child; *Buck*, International child law 151.

⁷² *Buck*, International child law 151.

⁷³ Art 22 Convention on the Rights of the Child.

keinen rechtlich-bindenden Charakter darstellen.⁷⁴ Das „Abkommen über die Rechtsstellung von staatenlosen Personen“ und das „Abkommen über die Reduzierung von Staatenlosigkeit“ gelten nicht für Äthiopien, denn es fand kein Beitritt statt.⁷⁵ Auch über diesen Bereich publizierte der Ausschuss den generellen Kommentar Nr. 6 (2005).⁷⁶

Art 38 KRK enthält Bestimmungen über Kinder in bewaffneten Konflikten und legt fest, dass sich die Vertragsstaaten verpflichten, die für sie geltenden Regeln des bewaffneten Konflikts in Bezug auf Kinder zu beachten und für Beachtung zu sorgen.⁷⁷ Das „Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung der Kinder an bewaffneten Konflikten“ gilt für Äthiopien, denn Äthiopien unterzeichnete dieses Fakultativprotokoll am 28. September 2010.⁷⁸ Zusätzlich bestimmt Art 38 KRK, dass die Vertragsstaaten sicherstellen sollen, dass Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.⁷⁹

Die Art 32- 36 KRK beinhalten Regelungen über den Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und Kinderarbeit, vor Suchtstoffen, vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, vor Verkauf und Handel mit Kindern und vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung.⁸⁰ Auch das „Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung“ und das „Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“, sehen einen Schutz vor ausbeutender Kinderarbeit vor und gelten in Äthiopien, denn Äthiopien hat beide Übereinkommen ratifiziert.⁸¹ Das „Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie“ bietet

⁷⁴ United Nations Treaty Collection, Status: Convention relating to the Status of Refugees, http://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsII.aspx?&src=TREATY&mtdsg_no=V~2&chapter=5&Temp=mtdsg2&lang=en#EndDec (6. Februar 2012).

⁷⁵ United Nations Treaty Collection, Status: Convention to the Status of Stateless Persons, http://treaties.un.org/pages/ViewDetailsII.aspx?&src=TREATY&mtdsg_no=V~3&chapter=5&Temp=mtdsg2&lang=en (6. Februar 2012); United Nations Treaty Collection, Status: Convention on the Reduction of Statelessness, http://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=V-4&chapter=5&lang=en (6. Februar 2012).

⁷⁶ Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 6 (2005): Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin, CRC/GC/2005/6, 1 September 2005.

⁷⁷ Art 38 Convention on the Rights of the Child.

⁷⁸ United Nations Treaty Collection, Status: Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Involvement of Children in armed conflict, http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11-b&chapter=4&lang=en (6. Februar 2012).

⁷⁹ Art 38 Convention on the Rights of the Child.

⁸⁰ Art 32-36 Convention on the Rights of the Child; *Buck*, International child law 155.

⁸¹ International Labour Organization, List of Ratifications of International Labour Conventions: Ethiopia, <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/appl/appl-byCtry.cfm?lang=EN&CTYCHOICE=0780&hdroff=1> (6. Februar 2012).

äthiopischen Kindern keinen Schutz, denn Äthiopien trat diesem Fakultativprotokoll nicht bei.⁸²

Die Art 37(b), (c), (d), 39 und 40 KRK beinhalten Regelungen über das System der Jugendgerichtsbarkeit und bestimmen, dass keinem Kind rechtswidrig oder willkürlich die Freiheit entzogen werden darf. Darüber hinaus sollen die Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe nur als letztes Mittel angewendet werden und wenn dem Kind die Freiheit entzogen ist, soll es menschlich und mit Würde behandelt werden. Zusätzlich sollen die Vertragsstaaten zur Förderung der physischen und psychischen Genesung und zur sozialen Wiedereingliederung eines Kindes geeignete Maßnahmen treffen.⁸³ Dass der Bereich der Jugendgerichtsbarkeit wichtig für den Schutz der Kinder ist, wird vor allem auch durch den Tag der Diskussion über die Jugendgerichtsbarkeit (1995), der Empfehlung Nr. 2 (1999) und dem generellen Kommentar Nr. 10 (2007) hervorgehoben.⁸⁴

Rechtliche Bestimmungen über ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten und Ureinwohner, enthält Art 30 KRK. Daraus folgend, darf einem Kind nicht das Recht vorenthalten werden, seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden, wenn es in einem Staat lebt, in dem es Minderheiten oder Ureinwohner gibt.⁸⁵ Auch über diesen Bereich fand ein Tag der Diskussion unter dem Titel „Recht der eingeborenen Kinder“ statt. Des Weiteren publizierte der Ausschuss den generellen Kommentar Nr. 11 (2009).⁸⁶

Schlussfolgernd sind der ganzheitliche Ansatz der KRK und die hohe Anzahl an Staaten, die die KRK ratifizierten, positiv zu erwähnen. Kritik ist an der KRK zu üben, dass sie keine Regelungen über das ungeborene Kind enthält. Doch auch das ungeborene Kind ist verletzbar und bedarf eines Schutzes.⁸⁷ Vorzuschlagen wäre, zusätzliche Bestimmungen einzubauen, wie

⁸² United Nations Treaty Collection, Status: Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography, http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11-c&chapter=4&lang=en (6. Februar 2012).

⁸³ Art 37(b), (c), (d), 39 und 40 Convention on the Rights of the Child; *Buck*, International child law 158f.

⁸⁴ Committee on the Rights of the Child, General Discussion on the administration of juvenile systems, http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/discussion/juvenile_justice.pdf (6. Februar 2012); Committee on the Rights of the Child, Recommendation on the Administration of Juvenile Justice, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/decisions.htm#2> (6. Februar 2012); Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 10 (2007): Children's rights in juvenile justice, CRC/C/GC/10, 25 April 2007; *Buck*, International child law 158.

⁸⁵ Art 30 Convention on the Rights of the Child; *Buck*, International child law 161.

⁸⁶ Committee on the Rights of the Child, Day of General Discussion on the Rights of Indigenous Children, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/discussion/indigenouschildren.pdf> (6. Februar 2012); Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 11 (2009): Indigenous children and their rights under the Convention, CRC/C/GC/11, 12 February 2009.

⁸⁷ Constitution on the Rights of the Child; *Olowu Dejo*, Protecting children's rights in Africa: A critique of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child, International Journal of Children Rights, Bd. 10 (2002), Nr. 2, 131 f.

zB. Regelungen über die Abtreibung oder Regelungen über die Rechte des ungeborenen Kindes.

Nur weil Äthiopien der KRK beigetreten ist, sagt das nichts über eine effektive Umsetzung der darin enthaltenen Rechte und Pflichten aus. In dieser Diplomarbeit wird die Hypothese aufgestellt, dass eine Lücke zwischen der Ratifizierung und der Implementierung in Äthiopien besteht und diese groß ist. Diese Hypothese wird aus Gründen, wie einem schwachen Überwachungsmechanismus der KRK, verschiedene Traditionen, schwache politische Unterstützung, geringe finanzielle Mittel, etc., angenommen. Der Überwachungsmechanismus der KRK ist deshalb ein schwacher, denn es besteht derzeit nur die Möglichkeit von Staatenberichten an den Ausschuss.⁸⁸ Trotz des schwachen Überwachungsmechanismus sind Bemühungen des Ausschusses festzustellen, denn der Ausschuss veranstaltet jährlich öffentliche Foren über bestimmte Bereiche der Kinderrechte. Durch diese Foren versucht der Ausschuss diese Bereiche der nationalen wie auch internationalen Öffentlichkeit näher zu bringen. Positiv hervorzuheben sind auch die „Schattenberichte“ der NGOs - welche Berichte über die Kinderrechtssituationen sind, welche der Ausschuss sehr begrüßt.⁸⁹

2. Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen von Kindern

Die afrikanische Kinderrechtscharta wurde am 10 Juli 1990 angenommen und erst zehn Jahre später, noch während des Bestehens der OAU, trat sie am 29. November 1999 in Kraft.⁹⁰ Der lange Zeitraum bis zum Inkrafttreten der afrikanischen Kinderrechtscharta ergibt sich daraus, dass viele Staaten mit der Ratifizierung gezögert haben.⁹¹ Art 47 AfrKindRCh sieht nämlich vor, dass die afrikanische Kinderrechtscharta 30 Tage nachdem 15 Staaten sie ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind, in Kraft tritt.⁹² Die afrikanische Kinderrechtscharta wurde in kurzer Zeit nach der KRK angenommen. Hervorzuheben ist, dass die afrikanische Kinderrechtscharta der KRK nicht entgegenwirkend besteht, sondern zusätzlich zu ihr besteht. Die KRK und die afrikanische Kinderrechtscharta zusammen sollen einen Schutz der

⁸⁸ *Benedek*, Menschenrechte verstehen 277.

⁸⁹ *Benedek*, Menschenrechte verstehen 278.

⁹⁰ African Charter on the Rights and Welfare of the Child, adopted 10 July 1990, entered into force 29 November 1999, OAU Doc. CAB/LEG/24.9/49(1990); *Lloyd*, Evolution of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 180.

⁹¹ *Lloyd*, Evolution of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 182.

⁹² Art 47 African Charter on the Rights and Welfare of the Child.

Kinderrechte in Äthiopien und Afrika generell gewährleisten.⁹³ Äthiopien ratifizierte die afrikanische Kinderrechtscharta am 2. 10. 2002.⁹⁴

Die afrikanische Kinderrechtscharta soll dem internationalen Standard, welcher durch die KRK festgelegt wurde, „afrikanischen Charakter“ verleihen. Sie bezieht sie die afrikanischen Werte und den geschichtlichen Hintergrund mit ein, was die Interpretation der Rechte und des Wohlergehens des Kindes beeinflusst.⁹⁵ Obwohl die afrikanische Kinderrechtscharta Bezug auf die afrikanischen Werte legt, wurde sie stark von der KRK beeinflusst.⁹⁶ In der afrikanischen Kinderrechtscharta wird eine sehr ähnliche Sprache jener der KRK verwendet. Sie ist des Weiteren vom Aufbau der Rechte sehr der KRK ähnlich, was Beispiele für die Beeinflussung der KRK sind.⁹⁷ Die afrikanische Kinderrechtscharta erwähnt auch die afrikanische Deklaration über die Rechte und das Wohlergehen der Kinder aus dem Jahr 1979. Positiv hervorzuheben ist, dass die afrikanische Kinderrechtscharta, wie die Banjul Charta, politische und bürgerliche, wie auch soziale, kulturelle und wirtschaftliche Rechte enthält und diese als untrennbar betrachtet.⁹⁸ Eine grobe Gliederung der afrikanischen Kinderrechtscharta ergibt sich aus der Präambel, einem ersten Teil und einem zweiten Teil. Der erste Teil enthält materiell-rechtliche Bestimmungen über die Rechte und Pflichten und der zweite Teil enthält Bestimmungen über den Schutzmechanismus, dem Afrikanischen Komitee für die Rechte und Wohlergehen des Kindes.⁹⁹

An dieser Stelle werden nun die einzelnen Konventionsrechte der afrikanischen Kinderrechtscharta behandelt. Gleich zu Beginn legt die afrikanische Kinderrechtscharta in Art 1 AfrKindRCh Pflichten der Vertragsstaaten fest. Sie sollen gesetzgebende oder andere notwendige Maßnahmen treffen, um die Bestimmungen dieser Charta umzusetzen.¹⁰⁰ Auch die KRK bestimmt im Art 4 KRK, dass die Vertragsstaaten Maßnahmen setzen sollen. Im Gegensatz zur afrikanischen Kinderrechtscharta bestimmt Art 4 KRK zusätzlich, dass die Vertragsstaaten hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen

⁹³ *Olowu*, A critique of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 127 f.

⁹⁴ African Union, List of Countries, which have signed, ratified/aceded to the African Charter on the Rights and Welfare of the Child, http://www.au.int/en/sites/default/files/96Welfare_of_the_Child.pdf (6. Februar 2012) 1.

⁹⁵ African Charter on the Rights and Welfare of the Child; *Lloyd*, Evolution of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 180.

⁹⁶ *Lloyd*, Evolution of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 183.

⁹⁷ African Charter on the Rights and Welfare of the Child; Convention on the Rights of the Child; *Olowu*, A critique of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 128.

⁹⁸ African Charter on the Rights and Welfare of the Child; *Lloyd*, Evolution of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 180.

⁹⁹ African Charter on the Rights and Welfare of the Child; *Olowu*, A critique of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 128.

¹⁰⁰ Art 1 African Charter on the Rights and Welfare of the Child; *Olowu*, A critique of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 128.

der internationalen Zusammenarbeit setzen sollen. Die afrikanische Kinderrechtscharta macht daher in diesem Zusammenhang keinen Unterschied zwischen den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten und den bürgerlichen und politischen Rechten.¹⁰¹

Der Begriff des Kindes wird von Art 2 AfrKindRCh als jeder Mensch unter 18 Jahren definiert, die Altersgrenze stimmt daher mit der der KRK überein.¹⁰² Die Definition des Kindes ist eine klare und enthält keine Beschränkungen wie die KRK, die auch andere Altersgrenzen gelten lässt.¹⁰³

Die afrikanische Kinderrechtscharta enthält wie auch die KRK, Bestimmungen, welche als Grundprinzipien zusammengefasst werden können. Sie sollen eine Hilfestellung für die Implementierung und Interpretation der Charta als Ganzes sein. Die Grundprinzipien werden an dieser Stelle nicht nochmals genauer beschrieben, denn sie wurden bereits bei der KRK unter Punkt II. A. 1. behandelt. Artikel 3 AfrKindRCh entspricht dem Art 2 KRK, Art 4 AfrKindRCh dem Art 3 KRK, Art 5 AfrKindRCh dem Art 6 KRK und Art 4 Abs 2 AfrKindRCh dem Art 12 KRK.¹⁰⁴ Gemäß Art 4 AfrKindRCh soll bei allen Maßnahmen das Wohl des Kindes die vorrangige Berücksichtigung darstellen. Die KRK spricht aber von „einer vorrangigen Berücksichtigung“ („a primary consideration“), nicht von „der vorrangigen Berücksichtigung“ („the primary consideration“), woraus schlusszufolgern ist, dass die Regelung des Art 4 AfrKindRCh eindeutiger ist als die Regelung des Art 3 KRK.¹⁰⁵ In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu erwähnen, dass Art 4 AfrKindRCh die Maßnahmen „irgendeiner Person“ beinhaltet, daher sind auch die Eltern miteinzubeziehen. Artikel 3 KRK enthält die Bestimmung „irgendeiner Person“ nicht und bezieht sich nicht auf die Eltern, woraus schlusszufolgern ist, dass der Art 4 AfrKindRCh weiter als der Art 3 KRK ist.¹⁰⁶

¹⁰¹ Art 4 Convention on the Rights of the Child; Art 1 African Charter on the Rights and Welfare of the Child; *Lloyd*, Evolution of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 182; Save the Children Sweden and Plan International, Advancing Children's Rights: A Guide for Civil Society Organisations on how to engage with the African Committee of Experts on the Rights and Welfare of the Child, 2nd ed., http://www.forum-acerwc.org/wp-content/uploads/2011/05/Advancing_Childrens_Rights_2nd_Edition.pdf (6. Februar 2012) 10.

¹⁰² Art 2 African Charter on the Rights and Welfare of the Child; *Murray Rachel*, Human Rights in Africa: From the OAU to the African Union, Cambridge, etc. (Cambridge University Press), 2004, 167.

¹⁰³ *Lloyd*, Evolution of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 184; *Olowu*, A critique of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 130.

¹⁰⁴ Art 2, 3, 6 und 12 Convention on the Rights of the Child; Art 3, 4 und 5 African Charter on the Rights and Welfare of the Child; *Olowu*, A critique of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 129; Save the Children Sweden and Plan International, A Guide for Civil Society Organisations on how to engage with the African Committee of Experts on the Rights and Welfare of the Child 9.

¹⁰⁵ Art 3 Convention on the Rights of the Child; Art 4 African Charter on the Rights and Welfare of the Child; *Detrick Sharon*, A Commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child, The Hague, etc (Kluwer Law International) 1999, 91; *Lloyd*, Evolution of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 180; *Freeman*, Article 3: The best Interests of the Child 21.

¹⁰⁶ *Freeman*, Article 3: The best Interests of the Child 21.

Des Weiteren enthält die afrikanische Kinderrechtscharta Regelungen über die Rechte der Kinder, die ähnlich der KRK sind. Dabei handelt es sich insbesondere um das Meinungsäußerungsrecht gem. Art 7 AfrKindRCh, die Versammlungsfreiheit gem. Art 8 AfrKindRCh, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gem. Art 9 AfrKindRCh, das Recht auf Privatsphäre gem. Art 10 AfrKindRCh, das Recht auf Erholung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten gem. Art 12 AfrKindRCh, die Rechte der Kinder mit Behinderungen gem. Art 13 AfrKindRCh, das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung gem. Art 15 AfrKindRCh, das Recht auf Schutz vor allen Formen der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Handlungen gem. Art 16 AfrKindRCh, Bestimmungen über die Adoption gem. Art 24 AfrKindRCh, das Recht auf Schutz vor sexueller Ausbeutung gem. Art 27 AfrKindRCh, das Recht auf Schutz vor Suchtmitteln gem. Art 28 AfrKindRCh und das Recht auf Schutz vor Verkauf, Handel und Entführungen gem. Art 29 AfrKindRCh.¹⁰⁷

Die Art 6 Abs 2 und Abs 4 AfrKindRCh enthalten zwar Regelungen, dass das Kind sofort nach der Geburt registriert werden soll, zu kritisieren ist aber, dass in der afrikanischen Kinderrechtscharta kein Bezug darauf genommen wird, dass die Vertragsstaaten dies gewährleisten sollten, da sonst Gefahren wie Staatenlosigkeit, Kinderhandel oder Kinderprostitution erhöht sind. Auch die KRK enthält Regelungen über die Geburtenregistrierung.¹⁰⁸

Dass die afrikanische Kinderrechtscharta Bezug auf die afrikanischen Werte nimmt, kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass sich die afrikanische Kinderrechtscharta stark auf das Wohlergehen der weiten Familie stützt. Im Gegensatz dazu basiert die KRK auf den Rechten und dem Wohl des Kindes und nimmt nur in Art 5 KRK Bezug auf die weite Familie. Artikel 5 KRK bestimmt, dass die Vertragsstaaten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder der weiten Familie, das Kind bei der Ausübung der in der KRK enthaltenen Rechte zu leiten und zu führen, achten sollen.¹⁰⁹ Die afrikanische Kinderrechtscharta wie auch die KRK bestimmen, dass in erster Linie die Eltern oder Erziehungsberechtigten für die Entwicklung und Erziehung der Kinder verantwortlich sind. Die Vertragsstaaten sollen sie dabei gem. Art 5 und 18 KRK und Art 20 AfrKindRCh unterstützen.

¹⁰⁷ Convention on the Rights of the Child; African Charter on the Rights and Welfare of the Child; *Olowu*, A critique of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 129 f.

¹⁰⁸ Art 6 African Charter on the Rights and Welfare of the Child; *Lloyd*, Evolution of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 184.

¹⁰⁹ *Lloyd*, Evolution of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 184; *Freeman*, Article 3: The best Interests of the Child 21.

Regelungen über das System der Jugendgerichtsbarkeit sind in Art 17 AfrKindRCh enthalten, welche der Bestimmungen der KRK ähnlich sind. Kritik ist aber daran zu üben, dass der Art 17 AfrKindRCh nicht bestimmt, dass weder die Todesstrafe noch die lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden darf.¹¹⁰ Artikel 21 AfrKindRCh, welcher den Schutz vor schädlichen sozialen und kulturellen Handlungen regelt, ist positiv hervorzuheben, denn er verbietet unter anderem Kinderehen und Kinderverlobungen. Auch Art 24 Abs 3 KRK bestimmt, dass traditionelle Praktiken abgeschafft werden sollen.¹¹¹ Die afrikanische Kinderrechtscharta enthält auch Bestimmungen über den Schutz der Kinder in bewaffneten Konflikten. Art 22 AfrKindRCh sieht vor, dass Kinder nicht an Kampfhandlungen teilnehmen dürfen. Positiv hervorzuheben ist, dass diese Bestimmung strenger als die Regelung in der KRK ist, weil kein Kind, unabhängig vom Alter teilnehmen darf. Hingegen bestimmt Art 38 KRK, dass Kinder unter 15 Jahren nicht an Kampfhandlungen teilnehmen dürfen. Zu kritisieren ist aber, dass die afrikanische Kinderrechtscharta keine Bestimmung über die Erholung und soziale Wiedereingliederung eines Opfers enthält. Im Gegensatz dazu enthält Art 39 KRK eine Bestimmung.¹¹² Positiv ist der Zusatz im Art 23 AfrKindRCh zu erwähnen, dass die Regelungen über die Flüchtlingskinder auch für intern vertriebene Kinder gelten. Hingegen enthält die KRK keine Regelungen über intern vertriebene Kinder.¹¹³ Die Regelung des Art 23 AfrKindRCh war der Grund für die anfängliche Zögerung Äthiopiens mit der Ratifizierung.¹¹⁴

Darüber hinaus enthält die afrikanische Kinderrechtscharta in Art 26 AfrKindRCh Bestimmungen über den Schutz vor Apartheid und Diskriminierung. Im Vergleich dazu sieht die KRK keine Regelungen über den Schutz vor Apartheid vor.¹¹⁵ Die afrikanische Kinderrechtscharta enthält des Weiteren in Art 31 AfrKindRCh Regelungen über die Verpflichtungen der Kinder, wie etwa Respekt vor den Eltern und Älteren oder Bewahrung der afrikanischen Werte. Eine dieser vergleichbaren Bestimmung sieht die KRK nicht vor.¹¹⁶

¹¹⁰ Convention on the Rights of the Child; Art 17 African Charter on the Rights and Welfare of the Child; *Olowu*, A critique of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 130.

¹¹¹ Art 21 African Charter on the Rights and Welfare of the Child; *Olowu*, A critique of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 130.

¹¹² *Lloyd*, Evolution of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 184; *Olowu*, A critique of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 130.

¹¹³ Art 23 African Charter on the Rights and Welfare of the Child; *Olowu*, A critique of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 130.

¹¹⁴ *Lloyd*, Evolution of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 184.

¹¹⁵ Art 26 African Charter on the Rights and Welfare of the Child; *Freeman*, Article 3: The best Interests of the Child 21.

¹¹⁶ Art 31 African Charter on the Rights and Welfare of the Child,; Save the Children Sweden and Plan International, A Guide for Civil Society Organisations on how to engage with the African Committee of Experts on the Rights and Welfare of the Child 12.

Zur Durchsetzung sieht die afrikanische Kinderrechtscharta im zweiten Kapitel des zweiten Teils den afrikanischen Ausschuss der Experten für die Rechte und des Wohlergehens des Kindes¹¹⁷ vor.¹¹⁸ Der afrikanische Kinderrechtsausschuss wird unter Punkt II. D. 2. genauer beschrieben.

Aus einer Gegenüberstellung der positiven und kritischen Punkte ergibt sich, dass die afrikanische Kinderrechtscharta weitgehend der KRK nachgebildet ist. Die afrikanische Kinderrechtscharta nimmt vor allem durch die Bestimmungen über die Familie Bezug auf die afrikanischen Werte.

Zu kritisieren ist, wie auch bei der KRK, dass die afrikanische Kinderrechtscharta über den Schutz des ungeborenen Kindes schweigt.¹¹⁹ Um die afrikanische Kinderrechtscharta zugänglicher für Laien und Kinder zu machen, sollten Bücher oder Ausgaben in einfacherer Sprache publiziert werden und in die lokalen Sprachen übersetzt werden. Es ist wichtig, dass die Kinder bzw. die ganze Bevölkerung die Kinderrechte kennen, damit sie den Schutz effektiv in Anspruch nehmen können.

3. Die Verfassung von Äthiopien

Die Verfassung der föderalen demokratischen Republik Äthiopien¹²⁰ stellt die Dachartikel für den Schutz der Kinderrechte dar und enthält in Art 36 äV Regelungen über die Kinderrechte. Dieser Art 36 äV wurde der KRK angepasst und bezieht sich auf die KRK.¹²¹ Gemäß Art 36 Abs 1 äV hat jedes Kind ein Recht auf Leben, auf einen Namen und eine Nationalität und auf Kenntnis und Betreuung der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus regelt Art 36 Abs 1 äV die Rechte des Kindes, dass es kein Subjekt ausbeutender Handlungen sein soll, dass es nicht für Arbeiten benötigt oder zugelassen wird, welche gefährlich für die Bildung, Gesundheit oder Wohlergehen sind. Zusätzlich soll das Kind nicht der Körperstrafe oder anderen grausamen oder unmenschlichen Behandlungen in der Schule oder anderen Betreuungseinrichtungen ausgesetzt werden.¹²²

Wie auch die KRK und die afrikanische Kinderrechtscharta, sieht die Verfassung Bestimmungen über den Grundsatz des Kindeswohls vor. Gemäß Art 36 Abs 2 äV muss bei allen Maßnahmen von öffentlichen und privaten Wohlfahrtseinrichtungen, Gerichten,

¹¹⁷ Wird weiterhin als der „afrikanische Kinderrechtsausschuss“ bezeichnet.

¹¹⁸ African Charter on the Rights and Welfare of the Child.

¹¹⁹ Convention on the Rights of the Child; African Charter on the Rights and Welfare of the Child, *Olowu*, A critique of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 131.

¹²⁰ Wird weiterhin als „die Verfassung“ bezeichnet.

¹²¹ Art 36 Ethiopian Constitution; Committee on the Rights of the Child, Third periodic report of States parties due in 2003: Ethiopia 10.

¹²² Art 36 Ethiopian Constitution.

Verwaltungsbehörden oder gesetzgebenden Körperschaften, die die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes die primäre Berücksichtigung sein.¹²³ Art 36 Abs 3 äV sieht vor, dass Jugendstraftäter, die in zu verbessernden oder wiederherzustellenden Einrichtungen sind, oder die Mündel unter staatlicher Vormundschaft werden, oder die in öffentlichen oder privaten Waisenhäusern sind, von Erwachsenen getrennt werden sollen. Des Weiteren sieht die Verfassung in Art 36 Abs 4 äV die gleichen Rechte der ehelichen und nicht-ehelichen Kinder vor. Abschließend regelt Art 36 Abs 5 äV, dass Äthiopien Waisenkindern speziellen Schutz gewähren soll. Zusätzlich soll Äthiopien die Errichtung von Institutionen unterstützen, welche die Adoption von Waisenkindern, deren Wohlergehen und Bildung fördern und sichern. Zusätzlich statuiert Art 41 Abs 5 äV, dass der Staat den Kindern ohne Eltern oder Erziehungsberechtigten, verfügbare Hilfsmittel zur Rehabilitierung und Hilfe zur Verfügung stellen soll.¹²⁴

Die Kinderrechte und generell die Grundrechte und Grundfreiheiten der Verfassung müssen gem. Art 13 äV von den föderalen wie auch regionalen legislativen, exekutiven und judikativen Körperschaften aller Ebenen respektiert und durchgesetzt werden. Zusätzlich sieht Art 9 Abs 2 äV vor, dass die Bürger, staatlichen Organe, politischen Organisationen und andere Verbände die Einhaltung der Verfassung gewährleisten und sie befolgen müssen. Des Weiteren müssen die Grundrechte und Grundfreiheiten gem. Art 13 Abs 2 äV in Konformität mit der AEMR, den beiden internationalen Menschenrechtspakten und den von Äthiopien angenommenen internationalen Instrumenten interpretiert werden.¹²⁵ Daraus folgt, dass bei der Anwendung des Art 36 äV, vor allem die von Äthiopien angenommenen Dokumente, welche die Kinderrechte schützen, beachtet und angewendet werden müssen.

Hinsichtlich der Anwendung der Art 9 und 13 äV stellt sich nun die Frage, welcher Rang den internationalen Instrumenten in der äthiopischen Rechtsordnung zukommt. Die Verfassung schweigt über die Rangordnung der internationalen Instrumente.¹²⁶ Gem. Art 9 Abs 1 äV stellt die Verfassung das höchste Recht dar, woraus zu schließen ist, dass die internationalen Instrumente unter dem Rang der Verfassung stehen müssen. Im Gegensatz dazu sieht Art 13 äV vor, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten in Konformität mit den internationalen Instrumenten interpretiert werden müssen. Aus der Bestimmung des Art 13 äV ist zu schließen, wie dies auch einige Wissenschaftler gemacht haben, dass die internationalen

¹²³ Convention on the Rights of the Child; African Charter on the Rights and Welfare of the Child; Ethiopian Constitution.

¹²⁴ Art 36 Ethiopian Constitution.

¹²⁵ Art 9 und 13 Ethiopian Constitution; *Abebe*, Human Rights under the Ethiopian Constitution 43; Federal Democratic Republic of Ethiopia, Combined Report to the African Commission on Human and Peoples' Rights, http://www.achpr.org/english/state_reports/Ethiopia/Initial%20Report%20_Ethiopia.pdf (6. Februar 2012) 24.

¹²⁶ *Regassa*, The Judicial Role in Protecting Human Rights in Ethiopia 301.

Instrumente mindestens den gleichen Rang wie die Verfassung haben.¹²⁷ Aus dem Bericht Äthiopiens an die afrikanische Menschenrechtskommission ist zu entnehmen, dass die internationalen Instrumente im Stufenbau höher als die einfachen Gesetze sind und der Interpretation der Menschenrechte der Verfassung dienen sollen. Sollte der Fall eintreten, dass diese internationalen Abkommen in Widerspruch mit der Verfassung stehen, so dürfen sie nicht angewendet werden.¹²⁸

Verletzungen der verfassungsrechtlich verankerten Kinderrechte, welche Art 36 äV vorsieht, können vor Gerichte oder andere Einrichtungen mit gerichtlicher Befugnis gebracht werden, denn Art 37 äV statuiert das Recht auf Zugang zur Justiz. Gemäß Art 37 äV hat jeder das Recht, justiziable Angelegenheiten vor ein Gericht oder andere Einrichtungen mit gerichtlicher Befugnis zu bringen und eine Entscheidung zu erhalten.¹²⁹ Weil Art 13 äV bestimmt, dass die Judikative die Rechte des dritten Kapitels der Verfassung durchzusetzen hat, ist die Justiziabilität der Kinderrechte gegeben und sie können daher gem. Art 37 äV vor ein Gericht oder andere Einrichtungen mit gerichtlicher Befugnis gebracht werden.¹³⁰

Grundlegend für den Schutz der Kinderrechte, welche in der Verfassung verankert sind, ist eine funktionierende Justiz.¹³¹ Das neunte Kapitel der Verfassung (Art 78-84 äV), mit dem Titel „Strukturen und Befugnisse der Gerichte“, enthält Regelungen über die Gerichte.¹³² Gerichte sind auf der Bundesebene und auch auf der regionalen Ebene eingerichtet. Auf der Bundesebene bestehen das Gericht erster Instanz, der Oberste Gerichtshof und der Bundesgerichtshof und auf regionaler Ebene die Gerichte erster Instanz („Woreda-Gerichte“), die hohen Gerichte und die Oberlandesgerichte. Zusätzlich bestehen auch Scharia-Gerichte, Art 34 Abs 5 äV regelt die Zulässigkeit der Errichtung dieser Gerichte.¹³³

Die Art 83 und 84 äV sehen aber vor, dass alle verfassungsrechtlichen Streitigkeiten von der Bundeskammer und dem Rat der verfassungsrechtlichen Untersuchungen („Council of Constitutional Inquiry“) entschieden werden sollen. Daher ist fraglich und zu klären, ob und inwieweit die Gerichte überhaupt über verfassungsrechtliche Streitigkeiten und daher für die Diplomarbeit relevanten Kinderrechte, entscheiden. Art. 13 Abs 1 äV bestimmt hingegen, dass die Judikative, neben der Legislative und Exekutive, die Bestimmungen des dritten

¹²⁷ *Abebe*, Human Rights under the Ethiopian Constitution 47.

¹²⁸ Federal Democratic Republic of Ethiopia, Combined Report to the African Commission on Human and Peoples' Rights 24.

¹²⁹ Art 37 Ethiopian Constitution; *Abebe Adem*, Towards more liberal standing rules to enforce constitutional rights in Ethiopia, African Human Rights Law Journal, Bd. 10 (2010) Nr 2, 416.

¹³⁰ *Yeshanew Sisay Alemahu*, The justiciability of human rights in the Federal Democratic Republic of Ethiopia, Human Rights Law Journal, Bd. 8 (2008) Nr. 2, 277.

¹³¹ *Regassa*, The Judicial Role in Protecting Human Rights in Ethiopia 289 ff.

¹³² Ethiopian Constitution.

¹³³ Art 34 Ethiopian Constitution; *Regassa*, The Judicial Role in Protecting Human Rights in Ethiopia 326; *Abebe*, Human Rights under the Ethiopian Constitution 66.

Kapitels der Verfassung zu respektieren und zu schützen hat. Weil auch die Gerichte einen Teil der Judikative darstellen, haben auch diese die Menschenrechte und konkret die Kinderrechte zu schützen.¹³⁴ Daher sind auch die Gerichte ermächtigt, über Fälle, welche die Kinderrechte betreffen, zu entscheiden. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass sie nicht ermächtigt sind, über die Verfassungswidrigkeit der Gesetze zu entscheiden.¹³⁵

Zusätzlich zu diesen Haupteinrichtungen der Durchsetzung – Bundeshaus, Rat der verfassungsrechtlichen Untersuchungen und die Gerichte – sieht die Verfassung die äthiopische Kommission der Menschenrechte und die Ombudsperson zum Schutz der Menschenrechte vor. Sie nehmen die Rolle eines zusätzlichen Schutzmechanismus ein, ersetzen die Haupteinrichtungen aber nicht.¹³⁶ Die äthiopische Kommission der Menschenrechte und die Ombudsperson¹³⁷ werden unter Punkt II.D.3.4. behandelt. Generell ist für den Schutz der Kinderrechte wichtig, dass gem. Art 13 äV die föderalen wie auch regionalen legislativen, exekutiven und judikativen Körperschaften die Kinderrechte und Menschenrechte generell respektieren und durchsetzen müssen.¹³⁸

Zwar ist positiv zu bemerken, dass die Kinderrechte in die Verfassung aufgenommen wurden, wichtig für den Schutz ist aber insbesondere die Umsetzung in der Praxis.¹³⁹ Ohne eine effektive Umsetzung bleiben die Rechte der Kinder nur theoretische Rechte auf dem Papier. Die Verfassung sieht zwar in Art 36 Abs 3 äV vor, dass Jugendstraftäter, die in zu verbessernden oder Rehabilitationseinrichtungen sind, oder die Mündel unter staatlicher Vormundschaft werden, oder die in öffentlichen oder privaten Waisenhäuser untergebracht sind, von Erwachsenen getrennt werden sollen. Die Praxis sieht aber anders aus.¹⁴⁰ Denn nur in Addis Abeba besteht ein einziges Jugendrehabilitationszentrum, daher werden in den anderen Einrichtungen die Erwachsenen und Jugendlichen zusammen untergebracht.¹⁴¹ Des Weiteren ist der Abs 1e und Abs 2 des Art 36 äV zu kritisieren, denn sie enthalten keine ausdrücklichen Bestimmungen für „die Familie“. Art 36 Abs 1e äV regelt zwar, dass das Kind das Recht hat, frei von Körperstrafe oder grausamen und unmenschlichen Behandlungen in der Schule und anderen Betreuungseinrichtungen zu sein, erwähnt aber nicht ausdrücklich „die Familie“. Gemäß Art 36 Abs 2 äV, soll zwar bei Maßnahmen, die die Kinder betreffen,

¹³⁴ Art 13 und 79 Abs 1 Ethiopian Constitution; *Regassa*, The Judicial Role in Protecting Human Rights in Ethiopia 323 und 327.

¹³⁵ *Regassa*, The Judicial Role in Protecting Human Rights in Ethiopia 326.

¹³⁶ *Regassa*, The Judicial Role in Protecting Human Rights in Ethiopia 304.

¹³⁷ Wird aus gendergerechten Gründen als „Ombudsperson“ aus dem Englischen („Ombudsman“) übersetzt und bezeichnet.

¹³⁸ Art 13 Ethiopian Constitution.

¹³⁹ *Regassa*, The Judicial Role in Protecting Human Rights in Ethiopia 289.

¹⁴⁰ Art 36 Ethiopian Constitution.

¹⁴¹ *Abebe*, Human Rights under the Ethiopian Constitution 47.

das Wohl des Kindes die primäre Berücksichtigung sein, er erwähnt aber nicht die Maßnahmen der „Familie“ oder „irgendeiner Person“. Hingegen sieht Art 4 AfrKindRCh vor, dass das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die „irgendeine Person“ oder „Autorität“ vornimmt, der primäre Gesichtspunkt sein soll.¹⁴² Des Weiteren fehlt bei der Regelung der Kinderrechte in der Verfassung eine Bestimmung, dass die Haft nur als ultima ratio und nur für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden soll. Im Vergleich dazu, enthält die KRK im Art 37 KRK eine Regelung darüber.

4. Afrikanische Charta der Menschenrechte (Banjul Charta)

In der Diplomarbeit wird der Schwerpunkt auf die KRK und die afrikanische Kinderrechtscharta gelegt, daher wird die Banjul Charta nur in groben Zügen behandelt. Es ist zwar positiv zu bewerten, dass die Banjul Charta verschiedenste Rechtsbereiche enthält, zu kritisieren ist jedoch, dass der Schutz der Kinderrechte unzureichend ausfällt. Unter anderem aufgrund dieses mangelhaften Schutzes wurde die afrikanische Charta der Rechte und des Wohlergehens der Kinder angenommen.¹⁴³

Das erste Kapitel der Banjul Charta widmet sich den Menschenrechten, worin sich in Art 18 Abs 3 BCh eine Bestimmung über die Rechte des Kindes befindet. Gemäß Art 18 Abs 3 BCh soll der Staat den Schutz der Rechte des Kindes gewährleisten, wie es in internationalen Abkommen festgelegt ist.¹⁴⁴ Zusätzlich statuiert Art 1 BCh die Schutzgarantie der Vertragsstaaten, indem er vorsieht, dass die Vertragsstaaten die in dieser Charta festgelegten Rechte, Pflichten und Freiheiten anerkennen und sich durch gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung verpflichten.¹⁴⁵

B. Umsetzung der KRK in der Praxis – ein Vergleich zu den Verankerungen

1. Darstellung der Berichte

Bloße Ratifizierungen von den Verträgen stellen keinen ausreichenden Schutz der Kinderrechte dar, deshalb wird die Praxis der Implementierung in Äthiopien durch Staatenreporte und andere Berichte untersucht. Gemäß Art 44 KRK ist Äthiopien alle fünf

¹⁴² Art 4 African Charter on the Rights and Welfare of the Child,; *Abebe*, Human Rights under the Ethiopian Constitution 47.

¹⁴³ *Naldi*, The African Union and the Regional Human Rights System 44 und 47.

¹⁴⁴ Art 18 Abs 3 African (Banjul) Charter on Human and Peoples' Rights.

¹⁴⁵ Art 1 African (Banjul) Charter on Human and Peoples' Rights.

Jahre zur Vorlage von Berichten an den Ausschuss verpflichtet.¹⁴⁶ Weil der kombinierte vierte und fünfte periodische Staatenbericht erst am 12. Dezember 2011 vorzulegen ist und noch nicht verfügbar ist, wird an dieser Stelle der dritte Staatenbericht (CRC/C/129/Add.8) aus dem Jahr 2006 behandelt.¹⁴⁷ Der Ausschuss hat den dritten Bericht in seiner 1162. und 1164. Sitzung behandelt und danach Schlussfolgerungen publiziert.¹⁴⁸

Gefolgt wird dem Aufbau des dritten Staatenberichts, wie auch in den Richtlinien des Ausschusses beschrieben, weil dieser eine strukturelle und logische Abfolge vorsieht. Als Erstes werden daher die allgemeinen Implementierungsmaßnahmen behandelt. Es wurden verschiedene Maßnahmen für die Implementierung der KRK gesetzt. Die Regierung hat Strategien ausgearbeitet, um die KRK umzusetzen, konkret hat sie einen nationalen Aktionsplan für Kinder im Zeitraum 2003-2010 angenommen. Des Weiteren wurden zB. Gesetzesänderungen vorgenommen, um die nationalen Gesetze in den Einklang mit den Bestimmungen der KRK zu bringen. Eine wichtige Gesetzesänderung ist die des Strafgesetzbuches 2005, welche neue Bestimmungen für die Bestrafung der verletzenden traditionellen Maßnahmen vorsieht, was positiv zu bemerken ist. Daraus folgt, dass nun Entführungen und weibliche Beschneidung bestraft werden. Es ist zwar hervorzuheben, dass die weibliche Genitalverstümmelung strafbar ist, es finden aber noch immer verletzende traditionelle Praktiken statt. Zusätzlich sind Mädchen auch meistens Opfer sexueller und physischer Gewalt.¹⁴⁹

Auch die Bestimmung im geänderten Familiengesetzbuch, welche das Alter für Heirat auf 18 Jahre für Mädchen und Jungen anhebt, ist ein wichtiger Schritt auf dem Gebiet der Kinderrechte. Äthiopien ratifizierte des Weiteren verschiedene internationale Menschenrechtsverträge, wie im Oktober 2002 die „Afrikanische Charta der Rechte und des Wohlergehens des Kindes“, im September 2003 das „Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit“ (Nr. 29) und das „Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ (Nr.182). Einen weiteren positiven Schritt setzte Äthiopien durch die Errichtung der Institutionen der Ombudsperson und der Menschenrechtskommission.¹⁵⁰

¹⁴⁶ Art 44 Convention on the Rights of the Child.

¹⁴⁷ Committee on the Rights of the Child, Third periodic report of States parties due in 2003: Ethiopia; Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Ethiopia, CRC/C/ETH/CO/3, 1 November 2006, 19.

¹⁴⁸ Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Ethiopia 1.

¹⁴⁹ Committee on the Rights of the Child, Third periodic report of States parties due in 2003: Ethiopia 10 ff; Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Ethiopia 1 ff.

¹⁵⁰ Committee on the Rights of the Child, Third periodic report of States parties due in 2003: Ethiopia 11 ff; Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Ethiopia 1 ff.

Im Vergleich zu den erreichten Fortschritten bestehen viele Bereiche mit Schwierigkeiten. Ein fehlendes System der Jugendgerichtsbarkeit stellt einen großen Schwachpunkt des Schutzes der Kinderrechte dar. Zwar gab es einige Bemühungen, um kinderfreundliche Gerichte zu errichten, diese Bemühungen bilden aber nur die Ausnahme und es ist zu keiner Reform in dem Bereich der Jugendgerichtsbarkeit gekommen. Es fehlen ein umfassendes Kinderrechtsgesetzbuch und eine offizielle Veröffentlichung der KRK in der Offiziellen Gazette.¹⁵¹ Des Weiteren bestehen Probleme im Frauenministerium, das für die Koordination für die Implementierungsmaßnahmen der KRK zuständig ist, denn es gibt keine ausreichenden Ressourcen. Die Erarbeitung eines nationalen Aktionsplans für Kinder ist zwar positiv zu erwähnen, zu kritisieren bleibt aber, dass er nicht in die lokalen Sprachen übersetzt wurde und keine ausreichenden Ressourcen für die Umsetzung dieses Aktionsplans, um den Schutz und die Förderung der Kinderrechte zu verbessern, bestehen. Im Bereich der unabhängigen Überwachung wurden zwar die Menschenrechtskommission und die Institution der Ombudsperson eingerichtet, es fehlen aber Informationen über das Funktionieren ihrer Arbeit.¹⁵²

Zusätzlich fehlen Informationen über innerstaatliche Adoption, Kinder in bewaffneten Konflikten, Straßenkinder, Kinder ohne elterliche Betreuung, betroffene Kinder im Strafrecht und sexuell missbrauchte Kinder. Äthiopien führte Aktionen zur Verbreitung der Bekanntmachung der KRK durch, wie etwa Workshops zur Bewusstseinsbildung, Feiern des Afrikanischen Kindertages, Errichtung von Kinderrechtsklubs in Schulen und Übersetzung der KRK in einige Sprachen. Es wurde die KRK zwar in einige lokale Sprachen übersetzt, sie soll aber in alle lokalen Sprachen übersetzt werden und es müssen mehr Maßnahmen gesetzt werden, um die Kinderrechte den Eltern und Kindern, vor allem in ländlichen Gebieten bekannt zu machen. Zu kritisieren sind auch die schlechten Kenntnisse der Polizei auf dem Gebiet der Kinderrechte, obwohl für sie Trainings durchgeführt wurden.¹⁵³ Äthiopien bestätigt zwar im dritten Staatenbericht, dass der Beitrag der NGOs wichtig sei, jedoch gab es seit den Wahlen 2005 Einschränkungen gegenüber NGOs. Auch bei den Wahlen 2010 kam es gegenüber der Arbeit der NGOs zu Einschränkungen.¹⁵⁴

¹⁵¹ Committee on the Rights of the Child, Third periodic report of States parties due in 2003: Ethiopia 11; Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Ethiopia 2.

¹⁵² Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Ethiopia 3 f.

¹⁵³ Committee on the Rights of the Child, Third periodic report of States parties due in 2003: Ethiopia 16; Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Ethiopia 4 f.

¹⁵⁴ Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Ethiopia 5;

Human Rights Watch, Äthiopien: Unterdrückung steigt vor den Wahlen, <http://www.hrw.org/de/news/2010/03/24/thiopien-unterdr-ckung-steigt-vor-den-wahlen-im-mai> (6. Februar 2012).

Darüber hinaus sind im Bereich der Grundprinzipien Probleme festzustellen. Der Nicht-Diskriminierungsgrundsatz wird insbesondere gegenüber Mädchen verletzt, speziell auf dem Bildungsbereich. Auch Kinder aus sehr armen Familien, die auf den ländlichen Gebieten leben, haben einen schlechteren Zugang zur Bildung. Daher hat die Regierung ein alternatives Bildungsprogramm erarbeitet, um diesen benachteiligten Kindern den Zugang zur Bildung zu erleichtern. Des Weiteren wird der Nicht-Diskriminierungsgrundsatz gegenüber Kindern mit Behinderung, Kindern in Armut, Flüchtlingskindern, von HIV/AIDS betroffenen Kindern, Kindern, die ethnischen Minderheiten angehören und Kindern inoffizieller Adoption, verletzt.¹⁵⁵ Auch der Grundsatz des Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung wird von Äthiopien verletzt, denn bei den Demonstrationen im November 2005, an denen auch Kinder beteiligt waren, kam es zu willkürlichen Massenfestnahmen, exzessiven Gewaltanwendungen der Polizei und des Militärs, wobei auch Todesfälle zu verzeichnen sind. Die aktuelle Hungersnot und Armut trägt zusätzlich dazu bei, dass viele Kinder nicht die grundlegende Fürsorge genießen können. Darüber hinaus ist zwar positiv hervorzuheben, dass Äthiopien bei der Umsetzung des Grundsatzes der Respektierung der Meinung der Kinder, vor allem durch das Kinderparlament und die Mitwirkung der Kinder bei der Erstellung des nationalen Aktionsplans für Kinder, Fortschritte gemacht hat, zu kritisieren sind insbesondere die traditionellen Einstellungen der Zivilgesellschaft, welche zur Einschränkung der Kundgabe der Ansichten des Kindes führen.¹⁵⁶

Die Umsetzung der bürgerlichen Rechte und Freiheiten weisen auch Probleme auf. Kritik ist an dem fehlenden System der Geburtsregistrierung zu üben, denn viele Kinder werden weder sofort nach der Geburt, noch später registriert. Problematisch ist auch die weitverbreitete Praxis der Körperstrafe in Schulen, anderen Einrichtungen, wie auch zu Hause. Die Verfassung von Äthiopien verbietet zwar im Art 36 Abs 1e äV die Körperstrafe, kritisch ist aber die Bestimmung des Art 576 iVm 68 StrGB im Strafgesetzbuch über die erlaubte Anwendung der „angemessenen Strafe“ als Erziehungsmethode zu sehen. Zusätzlich sind noch immer viele Kinder Opfer von Folter und grausamer und erniedrigender Behandlungen durch die Polizei und das Militär.¹⁵⁷

¹⁵⁵ Committee on the Rights of the Child, Third periodic report of States parties due in 2003: Ethiopia 19; Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Ethiopia 5 ff.

¹⁵⁶ Committee on the Rights of the Child, Third periodic report of States parties due in 2003: Ethiopia 20 f; Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Ethiopia 5 f.

¹⁵⁷ Federal Negarit Gazetta, 2005-05-09, The Criminal Code of Ethiopia Proclamation No. 414/2004, <http://www.ilo.org/dyn/natlex/docs/ELECTRONIC/70993/75092/F1429731028/ETH70993.pdf> (6. Februar 2012); Committee on the Rights of the Child, Third periodic report of States parties due in 2003: Ethiopia 24 f; Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Ethiopia 7.

Des Weiteren weist der Bereich des familiären Umfelds und der alternativen Betreuung Mängel bei der Implementierung auf. Problematisch ist, dass viele Kinder und auch Erwachsene in Äthiopien von Armut und HIV/AIDS betroffen sind, deshalb erwähnt der Ausschuss unter anderem die Wichtigkeit der alternativen Betreuung. Die alternative Betreuung von Waisenkindern wird vor allem von NGOs bereitgestellt. Der Ausschuss fordert Äthiopien auf, die Familien, welche von HIV/AIDS betroffen sind und NGOs bei der Bereitstellung von alternativer Betreuung zu unterstützen. Zu kritisieren ist die Praxis der innerstaatlichen Adoption, weil die Gerichte nicht verständigt werden, was illegale Adoptionen erleichtert. Des Weiteren fehlen Informationen über die internationale wie auch innerstaatliche Adoption. Darüber hinaus ist negativ hervorzuheben, dass Äthiopien das „Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption“ nicht ratifizierte, obwohl die internationale Adoption in Äthiopien weiter zunimmt. Kritik ist des Weiteren an der hohen Anzahl an Missbrauchsfällen zu üben, obwohl einige Kinderschutzabteilungen in Polizeistationen eingerichtet wurden. Darüber hinaus fehlen diesen Kinderschutzabteilungen finanzielle Mittel, wodurch sie keinen ausreichenden Schutz für die Kinder bieten können. Zu kritisieren ist zusätzlich, dass die Praxis des Kinderhandels, des Kindesmissbrauchs und der Ausbeutung nach wie vor weitverbreitet ist, obwohl dies in Äthiopien bestraft wird. Der Kinderhandel wird insbesondere aus Gründen der Prostitution, der Arbeit oder der Einkommensquelle, zB. durch Betteln, durchgeführt.¹⁵⁸

Auch auf dem Gebiet der Gesundheit und Fürsorge bestehen Mängel bei der Implementierung. Äthiopien hat einen Plan für die Entwicklung im Gesundheitssektor für einen Zeitraum von 1997-2017, unterteilt in vier Pläne, angenommen. Es konnten zwar einige Erfolge erzielt werden, wie zB. eine erweiterte Errichtung von Gesundheitseinrichtungen, Erhöhung der Anzahl an Personal, und eine Erhöhung der Impfrate, kritisch ist aber die Errichtung der medizinischen Einrichtungen mit Schwerpunkt in den Städten zu sehen, weil dadurch viele äthiopische Kinder, die auf den ländlichen Gebieten leben, vom Zugang ausgeschlossen werden. Trotz einiger erreichter Fortschritte bleibt das Gesundheitssystem überlastet, was durch die aktuelle Hungersnot verschlechtert wird. Des Weiteren ist die hohe Säuglings- und Unter-fünf-jährigen-Sterblichkeitsrate problematisch. Die Anti-Retrovirus-Behandlung ist zwar kostenlos, es bestehen aber Schwierigkeiten, die Behandlung aller

¹⁵⁸ Committee on the Rights of the Child, Third periodic report of States parties due in 2003: Ethiopia 26 ff; Committee on the Rights of the Child, Written Replies by the Government of Ethiopia concerning the List of Issues (CRC/C/ETH/Q/3) received by the Committee on the Rights of the Child relating to the Consideration of the Third Periodic Report of Ethiopia, CRC/C/ETH/Q/3/Add.1, 25 August 2006, 8 f; Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Ethiopia 8 f.

Betroffenen zu ermöglichen. Kritik ist auch daran zu üben, dass es keine ausreichenden Untersuchungen und Beratungen gibt, obwohl die Infizierungsraten von HIV/AIDS sehr hoch sind. Zu kritisieren ist des Weiteren die nach wie vor bestehende Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung und der gezwungenen Kinderehen der Mädchen, obwohl die Bestimmungen im geänderten Strafgesetzbuch 2005 Bestrafungen für die verletzenden traditionellen Praktiken vorsehen. Problematisch ist darüber hinaus die steigende Anzahl der Kinder, welche keinen angemessenen Lebensstandard genießen können, wie auch die weitverbreitete Armut.¹⁵⁹

Das Gebiet der Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten ist auch von Mängeln bei der Implementierung betroffen, wobei die Probleme im Bereich der Bildung unter Punkt C. II. behandelt werden.¹⁶⁰

Auch auf dem Gebiet der speziellen Schutzmaßnahmen bestehen Probleme bei der Implementierung. Zu kritisieren ist, dass Äthiopien den Vorbehalt bezüglich dem Recht auf Bildung in der Genfer Flüchtlingskonvention 1951 noch nicht aufgehoben hat. Denn gemäß diesem Vorbehalt ist das Recht auf Bildung nur eine Empfehlung, hat aber keinen rechtlich bindenden Charakter. Des Weiteren ist problematisch, dass die Einschreibungsrate der Flüchtlingskinder in den Schulen gering und die Quote der Schulabbrecher insbesondere bei Mädchen hoch ist.¹⁶¹ Kritisch ist auch das Fehlen einer Regelung über die physische und psychische Erholung der Kinder, welche von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu sehen. Des Weiteren hat Äthiopien zwar das Mindestalter für die Rekrutierung beim Militär auf 18 Jahre angehoben, das Problem besteht aber darin, dass in Äthiopien keine angemessene Geburtsregistrierung durchgeführt wird und daraus folgend keine genaue Kenntnis über das Alter der Kinder besteht. Problematisch ist auch die Situation der steigenden Anzahl an Straßenkindern, welche oft Opfer sexueller Ausbeutung, des Drogenmissbrauchs oder von Bedrohungen der Polizei sind. Zusätzlich hat die Zivilgesellschaft eine schlechte Einstellung gegenüber Straßenkindern.¹⁶²

Problematisch ist auch die weitverbreitete Kinderarbeit, wobei auch schon fünfjährige Kinder davon betroffen sind. Kritik ist daran zu üben, dass Äthiopien keine umfassenden Maßnahmen für die Vorbeugung oder Bekämpfung des Problems der wirtschaftlichen Ausbeutung setzt. Zusätzlich ist die Situation der sexuellen Ausbeutung der Kinder

¹⁵⁹ Committee on the Rights of the Child, Third periodic report of States parties due in 2003: Ethiopia 34 ff; Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Ethiopia 10 ff.

¹⁶⁰ Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Ethiopia 13.

¹⁶¹ Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Ethiopia 14 f;

¹⁶² Committee on the Rights of the Child, Third periodic report of States parties due in 2003: Ethiopia 55 ff; Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Ethiopia 15.

problematisch, denn es besteht eine hohe Anzahl an Opfern, wobei insbesondere Mädchen oft betroffen sind. Kritik ist daran zu üben, dass in der Praxis viele Fälle unbestraft bleiben.¹⁶³ Des Weiteren ist in diesem dritten Bericht zu kritisieren, dass zu wenig Informationen über das Ausmaß des Problems zur Verfügung gestellt wurden, obwohl viele Kinder Opfer von Entführungen und Kinderhandel innerhalb und außerhalb Äthiopiens sind. Sehr schlecht sieht die Praxis auf dem Gebiet der Jugendgerichtsbarkeit in Äthiopien aus, denn es besteht keine Jugendgerichtsbarkeit, obwohl Kinder bereits mit neun Jahren strafmündig sind. Darüber hinaus besteht keine Trennung von Kindern und Erwachsenen in der Untersuchungshaft und der Freiheitsentzug wird nicht als letztes Mittel angewendet.¹⁶⁴

Schlussendlich ist auch die Situation der Kinder, welche ethnischen Minderheiten angehören, problematisch. Vor allem Kinder der Minderheiten der Oromo und Anuak sind Opfer von Verfolgung, Folter, Vergewaltigungen und Tötungen durch bewaffnete Streitkräfte.¹⁶⁵

Des Weiteren sind die äthiopischen Kinder gefährdet, denn Malaria, HIV/AIDS und Unterernährung sind weitverbreitet. Es besteht zusätzlich nur ein schlechter Zugang zu Trinkwasser. Aus der Behandlung des Berichts ist schlusszufolgern, dass Äthiopien mehr Informationen über die Fortschritte des Schutzes und der Förderung der Rechte und des Wohlergehens der Kinder unterbreiten soll.¹⁶⁶

Äthiopien hat zwar einige Instrumente zum Schutz der Kinderrechte angenommen, trotzdem leben in Äthiopien Millionen Waisenkinder, Straßenkinder, verarmte, ausgebeutete und sexuell misshandelte Kinder, wie aus dem Bericht im Jahr 2006 an die Italien Development Cooperation in Ethiopia zu entnehmen ist. Viele Kinder sind noch immer der Kinderarbeit, dem Kinderhandel, Genitalverstümmelung und früher Verheiratung ausgesetzt, obwohl dies gesetzlich verboten wurde. Zu kritisieren ist, dass die Kinder zu wenig über den Schutz vor verschiedenen Formen des Missbrauchs informiert werden, was sie zu leichten Opfern macht.¹⁶⁷

Positiv hervorzuheben ist die Einrichtung eines nationalen Kinderrechtsausschusses auf Bundesebene durch das Arbeits- und Sozialministerium, welcher sich aus Ministern aus den verschiedenen Ministerien, internationalen Organisationen und nationalen NGOs zusammensetzt und auf Bundesebene arbeitet. Wie auch im dritten Staatenbericht an den

¹⁶³ Committee on the Rights of the Child, Third periodic report of States parties due in 2003: Ethiopia 54 f; Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Ethiopia 16.

¹⁶⁴ Committee on the Rights of the Child, Third periodic report of States parties due in 2003: Ethiopia 58 ff; Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Ethiopia 17.

¹⁶⁵ Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Ethiopia 18.

¹⁶⁶ International Peace Bureau, Memorandum from the International Peace Bureau to the Committee on the Rights of the Child: Case study of Ethiopia, http://www.ipb.org/i/pdf-files/IPB_Memo_to_UN_Committee_on_Rights_of_the_Child_Re_Ethiopia_Jan_07.pdf (6. Februar 2012) 1.

¹⁶⁷ Mekdes /Tensay, Assessment Report 6.

Ausschuss erwähnt, wurden einige Kinderrechtsausschüsse auf den verschiedenen Ebenen eingerichtet. Diese Kinderrechtsausschüsse wurden eingerichtet, um die Implementierung der KRK zu überwachen und den Schutz der Kinderrechte zu stärken. Im Zeitraum 2001-2004 waren die Arbeiten des nationalen Kinderrechtsausschusses erkennbar, zu kritisieren ist aber, dass seitdem keine Bemühungen und Fortschritte mehr erkennbar sind. Auch die anderen Kinderrechtsausschüsse auf den verschiedenen Ebenen weisen diese Schwachpunkte auf. Kritik ist daran zu üben, dass zwar Kinderrechtsausschüsse errichtet wurden, diese jedoch keine Kapazitäten und Ressourcen haben, um zu funktionieren. Diese Einrichtungen bestehen daher nur theoretisch, können den Kindern aber keinen Schutz gewähren.¹⁶⁸ Für die Verbesserung des Schutzes der Kinderrechte wäre es notwendig, wenn diese Kinderrechtsausschüsse effektiv arbeiten würden und die Wichtigkeit des Schutzes und der Förderung der Kinderrechte erkennen und beachten würden. Ohne funktionierende Einrichtungen bleiben die Rechte bloße Rechte auf dem Papier, die nicht zur Anwendung kommen.

Weil NGOs Schattenberichte zu den Staatenberichten an den Ausschuss erarbeiten, wird an dieser Stelle der Schattenbericht der Lutheran World Federation zum dritten Staatenbericht Äthiopiens behandelt. Dieser Schattenbericht bestätigt, wie auch die schlussfolgernden Betrachtungen des Ausschusses des dritten Staatenberichts, dass kein funktionierendes Geburtenregistrierungssystem und daher keine exakten Informationen bzw. Statistiken über das Alter und die Situation der Kinder bestehen. Auch dieser Bericht legt dar, dass die HIV/AIDS-Raten in Äthiopien sehr hoch sind und viele Kinder aufgrund dieser Krankheit einen oder beide Elternteile verlieren und zu Waisen werden. Des Weiteren ist festzustellen, dass viele Kinder auf den Straßen leben und sich diese Anzahl ständig vergrößert. Diese Straßenkinder leben unter sehr schlechten Bedingungen, besuchen nicht die Schulen und haben einen schlechten Zugang zur Gesundheit, was den Zusammenhang der Probleme sichtbar macht.¹⁶⁹

Der Schattenbericht zeigt auch auf, dass die Polizei und die Sicherheitsdienste die Rechte der Kinder verletzen. Kinder, die an Demonstrationen, meist friedliche Schuldemonstrationen, teilgenommen haben, wurden verletzt und auch getötet. Des Weiteren wurden Kinder, die in

¹⁶⁸ Committee on the Rights of the Child, Third periodic report of States parties due in 2003: Ethiopia 14 ff; *Mekdes/Tsegaye*, Assessment Report 11 f und 42; Committee on the Rights of the Child, Day of General Discussion: Article 4 and International Cooperation: A Case Study from Ethiopia, [http://www.crin.org/docs/Save%20the%20Children%20Ethiopia\[1\].pdf](http://www.crin.org/docs/Save%20the%20Children%20Ethiopia[1].pdf) (6. Februar 2012) 4.

¹⁶⁹ Lutheran World Federation, Shadow Report on the 3rd Periodic Report of Ethiopia 1.

Gefängnissen waren, von der Schule ausgeschlossen. Durch dieses Verhalten werden die Kinder auf dem Bereich der Bildung diskriminiert und ihre Rechte werden verletzt.¹⁷⁰

An dieser Stelle wird der ergänzende Bericht (Supplementary Report) zum dritten Staatenbericht Äthiopiens von verschiedenen NGOs behandelt. Wie schon aus dem Name ableitbar ist, stellt dieser Bericht eine Ergänzung zum dritten Bericht Äthiopiens dar. Er behandelt den Zeitraum von 1999-2005. Es wurde auf Bundesebene das Frauenministerium errichtet, welches nun für die Angelegenheiten der Frauen und Kinder und für die Koordinierung der Implementierungsarbeiten zuständig ist. Vor der Errichtung des Frauenministeriums war das Arbeits- und Sozialministerium dafür zuständig.¹⁷¹ Dieser Bericht zeigt auch auf, dass es in Äthiopien kein System der Geburtenregistrierung gibt, obwohl insbesondere die Verfassung und das neue Familiengesetzbuch bestimmen, dass die Regierung für ein Geburtenregistrierungssystem sorgen muss. Des Weiteren wurden zwar von der Regierung mehr Gesundheitseinrichtungen errichtet, zu kritisieren ist aber, dass sich die meisten Gesundheitseinrichtungen in den städtischen Gebieten befinden, obwohl die Mehrheit der Bevölkerung auf den ländlichen Gebieten lebt. Aufgrund der Errichtung der meisten Gesundheitseinrichtungen auf den städtischen Gebieten wird der Mehrheit der Kinder der Zugang zu diesen Einrichtungen verwehrt.¹⁷²

Problematisch ist die Situation der Kinder mit Behinderungen und von HIV/AIDS betroffenen Kindern, denn sie sind sozialen Ausgrenzungen und Diskriminierungen ausgesetzt. Obwohl die Regierung an der Vermeidung der Verbreitung von HIV/AIDS arbeitet, nimmt die Verbreitung stetig zu. Auch Straßenkinder sind Diskriminierungen ausgesetzt und sind anfälliger für Hunger, Krankheiten, Ausbeutungen und Misshandlungen. Schwierig ist auch die Situation der Kinderarbeit, denn viele Kinder arbeiten in einem gefährlichen Arbeitsumfeld, müssen zu viele Stunden arbeiten und erhalten dafür kein bzw. nur sehr geringes Gehalt. In diesem Bericht kommt wieder die problematische Situation der Prostitution, sexuellen Ausbeutung, Misshandlungen und Entführungen der Kinder zum Ausdruck. Sehr viele Kinder sind nach wie vor Opfer dieser Handlungen.¹⁷³ Die Verfassung sieht zwar ein Verbot der Körperstrafe und grausamer und unmenschliche Behandlung vor, in der Praxis werden diese Handlungen aber weitverbreitet durchgeführt. Vor allem in Familien

¹⁷⁰ Lutheran World Federation, Shadow Report on the 3rd Periodic Report of Ethiopia 3 ff.

¹⁷¹ The Children and Youth Forum of the Christian Relief and Development Association, Supplementary Report of NGOs on the Implementation of the Convention on the Rights of the Child in Ethiopia, <http://www.crdaethiopia.org/Documents/Supplementary%20Report%20CRDA-CYF%20%20Final.pdf> (6. Februar 2012) 9 ff.

¹⁷² The Children and Youth Forum of the Christian Relief and Development Association, Supplementary Report of NGOs on the Implementation of the Convention on the Rights of the Child in Ethiopia, 2 ff und 21 ff.

¹⁷³ The Children and Youth Forum of the Christian Relief and Development Association, Supplementary Report of NGOs on the Implementation of the Convention on the Rights of the Child in Ethiopia, 2 ff.

und Schulen werden diese Handlungen als Erziehungsmethoden angewendet. Auch der Schattenbericht der „Global Initiative to End All Corporal Punishment to Children“ macht die problematische Situation der Praxis der Körperstrafe deutlich. Die Bestimmungen der „angemessenen Strafe“ im neuen Strafgesetzbuch und der Bestimmung des Art 258 des Familiengesetzbuches, dass die Erziehungsberechtigten allen notwendigen Maßnahmen zur Erziehung anwenden dürfen, ist zu kritisieren, denn dadurch wird die Anwendung der Körperstrafe erleichtert. Auch aus diesem Bericht ist erkennbar, dass die Körperstrafe weitverbreitet in Familien und Schulen zur Anwendung kommt.¹⁷⁴

Die Regierung erwähnte in ihrem dritten Staatenreport, dass Kinderrechtsausschüsse auf den verschiedenen Ebenen errichtet wurden. Diese Ausschüsse sind aber nicht funktionsfähig, was zu kritisieren ist, denn dadurch sind sie für den Schutz der Kinderrechte nicht hilfreich.¹⁷⁵

Problematisch ist des Weiteren die Situation der jungen Straftäter, denn Kinder zwischen 15 und 18 Jahren sind gem. Art 56 StrGB dem gleichen Verfahren wie Erwachsene ausgesetzt. Kritik ist an der frühen Strafmündigkeit der Kinder zu üben, die bei neun Jahren liegt. Es besteht auch keine Bestimmung, die die lebenslange Haftstrafe für Kinder verbietet.¹⁷⁶ Zusätzlich besteht kein System der Jugendgerichtsbarkeit. Es wurde zwar versucht die Situation zu verbessern, indem einige kinderfreundliche Gerichte errichtet wurden, diese bilden aber nur die Ausnahme und es gibt zu wenig ausgebildete Richter auf dem Gebiet der Kinderrechte.¹⁷⁷

Das Abschlussdokument „A world fit for children“ der Sondersitzung der UN-Generalversammlung „A world fit for children“ im Mai 2002 enthält Strategien und Ziele zur Verbesserung der Überlebenschancen der Kinder. Die vier Hauptbereiche des Aktionsplans sind Gesundheitsförderung, Bildung, Schutz vor Misshandlung, Ausbeutung, Verwahrlosung und Gewalt und Kampf gegen HIV/AIDS.¹⁷⁸

Wie bereits erwähnt, hat Äthiopien einen nationalen Aktionsplan für Kinder angenommen. Das allgemeine Ziel dieses Aktionsplans ist die Situation der Kinder und eine „Welt fit für

¹⁷⁴ The Revised Family Code Proclamation No. 213/2000; Federal Negarit Gazetta, The Criminal Code of Ethiopia Proclamation No. 414/2004; The Children and Youth Forum of the Christian Relief and Development Association, Supplementary Report of NGOs on the Implementation of the Convention on the Rights of the Child in Ethiopia 17 und 39; Global Initiative to End All Corporal Punishment to Children, Briefing for the Committee on the Rights of the Child, http://www.crin.org/docs/Ethiopia_GI_NGO_report.doc (6. Februar 2012) 1f.

¹⁷⁵ The Children and Youth Forum of the Christian Relief and Development Association, Supplementary Report of NGOs on the Implementation of the Convention on the Rights of the Child in Ethiopia 15.

¹⁷⁶ The Children and Youth Forum of the Christian Relief and Development Association, Supplementary Report of NGOs on the Implementation of the Convention on the Rights of the Child in Ethiopia 18 und 37.

¹⁷⁷ The Children and Youth Forum of the Christian Relief and Development Association, Supplementary Report of NGOs on the Implementation of the Convention on the Rights of the Child in Ethiopia 18 f.

¹⁷⁸ GA Resolution S-27/2 (2002), A world fit for children, 11 October 2002.

Kinder“ zu erreichen.¹⁷⁹ Dieser Aktionsplan wurde vom Arbeits- und Sozialministerium in Kooperation mit anderen Organisationen, für den Zeitraum 2003-2010 und darüber hinaus, ausgearbeitet. Zuständig für die Umsetzung ist das Frauenministerium, das aber mit unzureichenden Kapazitäten ausgestattet ist und wenig Durchsetzungsvermögen aufweist. Der Aktionsplan legt vor allem Wert auf die Grundsätze der Priorität der Kinder, Bildung der Kinder, Beseitigung der Armut, Schutz der Erde für die Kinder, das Zuhören und die Beteiligung der Kinder. Die Hauptbereiche des Aktionsplans für Kinder sind die Bereitstellung qualitativer Bildung, Gesundheitsförderung, Schutz vor Misshandlung, Ausbeutung, Verwahrlosung und Gewalt und Kampf gegen HIV/AIDS.¹⁸⁰ Diese Hauptbereiche sind zwar sehr wichtige Gebiete, sie decken aber nicht die acht Hauptbereiche der KRK - welche von dem UN-Ausschuss vorgeschlagen wurde - ab.¹⁸¹ Die Ziele im Bereich der Bildung sind die Erhöhung der Einschreibungsraten in Grundschulen, in höheren Schulen und die Erhöhung der Einschreibungsraten der Kinder mit besonderen Förderungen. Äthiopien hat vor, im Jahr 2015 allen Kindern eine allgemeine Grundschulausbildung zu gewähren.¹⁸² Die aktuelle Dürre und Hungersnot erschwert die Erreichung dieses Ziels aber zusätzlich.

Um die erreichten Fortschritte und Schwachstellen dieses nationalen Aktionsplans gegenüberzustellen, wird der Bericht Äthiopiens über die Fortschritte der Umsetzung des Aktionsplans „Eine Welt fit für Kinder“ im Zeitraum 2003-2007 behandelt. Begonnen wird mit dem Bereich der Förderung von gesundem Leben. Ein Ziel ist, die Säuglings- und Unter-fünf-jährigen-Sterblichkeitsrate zu reduzieren. Es sind bereits Fortschritte zu verzeichnen, denn die Säuglings- wie auch Unter-fünf-jährigen-Sterblichkeitsrate konnte reduziert werden. Zusätzlich sind regionale Unterschiede zu erkennen, denn auf den städtischen Gebieten ist die Säuglings- und Unter-fünf-jährigen-Sterblichkeitsrate niedriger als auf den ländlichen Gebieten. Äthiopien muss aber noch weiterarbeiten, um insgesamt eine niedrige Sterblichkeitsrate zu erreichen. Positiv zu erwähnen ist, dass Äthiopien an den verursachenden Faktoren der Sterblichkeitsrate arbeitet, um diese zu reduzieren. Bei diesen verursachenden Faktoren handelt es sich insbesondere um Armut, Krankheiten, Mangel an Wasser, Sanitäranlagen und Hygiene. Um die Situation zu verbessern, hat die Regierung eine

¹⁷⁹ Italian Development Cooperation in Ethiopia, Proceeding of the Workshop: The Promotion of the Rights of the Child within the framework of the National Plan of Action for Children 2003-2010, http://www.itacaddis.org/italy/images/uploaded_pictures/Workshop%20on%20The%20Promotion%20of%20the%20Rights%20of%20the%20Childblackandwhite.pdf (6. Februar 2012) 17 f.

¹⁸⁰ Mekdes/Tsegaye, Assessment Report 8 f; Committee on the Rights of the Child, Article 4 and International Cooperation: A Case Study from Ethiopia 4 ff.

¹⁸¹ The Children and Youth Forum of the Christian Relief and Development Association, Supplementary Report of NGOs on the Implementation of the Convention on the Rights of the Child in Ethiopia 35.

¹⁸² Mekdes/Tsegaye, Assessment Report 9.

neue Gesundheitsstrategie und ein Programm zur Investierung in den Gesundheitssektor für den Zeitraum 1998-2018 angenommen. Dadurch sollen vor allem die Krankheiten, wie Malaria, HIV/AIDS und Tuberkulose reduziert und der Zugang der Kinder der ländlichen Gebiete verbessert werden. Des Weiteren wird das Gesundheitspersonal besser ausgebildet und das Budget erhöht. Ein weiterer Erfolg ist die Erhöhung der Impfrate, wobei wieder ein regionaler Unterschied zu erkennen ist, denn die Impfrate der Kinder der städtischen Gebiete ist höher.¹⁸³

Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Verbesserung der Ernährungssituation der Kinder und Mütter. Insbesondere Kinder und Frauen sind häufig von chronischer Unterernährung betroffen, was einen verursachenden Faktor für die Kindersterblichkeit in vielen Fällen darstellt. Zusätzlich ist wieder ein regionaler Unterschied zu erkennen, denn die Kinder und Frauen der ländlichen Gebiete sind dem Problem der Unterernährung häufiger ausgesetzt als die Kinder der städtischen Gebiete. Die Regierung arbeitet an der Reduzierung dieses Problems, indem sie Strategien und Programme zur Ernährung erstellt. Insbesondere wurde an die am meisten gefährdeten Familien und Kinder Nahrung und Vitamine verteilt. Trotz dieser Verteilungen können nicht alle gefährdeten Kinder erreicht werden.¹⁸⁴ Die aktuelle Dürre und Hungerkatastrophe verschlechtert die Nahrungssituation der Kinder.

Der Schutz vor Misshandlung, Ausbeutung, Verwahrlosung und Gewalt stellt einen weiteren wichtigen Bereich des nationalen Aktionsplans dar. Die Praxis der Kinderarbeit in Äthiopien ist weitverbreitet, wobei wieder regionale Unterschiede erkennbar sind, denn die Kinder der ländlichen Gebiete sind häufiger in Kinderarbeit involviert. Für die Kinderarbeit erhalten die Kinder nur sehr geringes Gehalt bzw. kein Gehalt. Um das Problem der Kinderarbeit zu reduzieren, versucht die Regierung, die Armut Äthiopiens zu bekämpfen. Ein weiteres Problem stellt die Situation der Straßenkinder dar, denn sie sind häufig Opfer von körperlicher Gewalt. Insbesondere Mädchen sind Opfer von Vergewaltigungen. Die Regierung arbeitet mit verschiedenen NGOs zusammen, um den Straßenkindern Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Auch dieser Bericht macht das Fehlen eines Systems der Jugendgerichtsbarkeit und eines Geburtenregistrierungssystems deutlich. Zusätzlich offenbart dieser Bericht die Praxis der Körperstrafe in Familien wie auch in Schulen. Viele Kinder sind darüber hinaus Opfer von sexueller Gewalt.¹⁸⁵

¹⁸³ Government of Ethiopia, Report on Progress in Implementing the World Fit for Children Plan of Action in Ethiopia, http://www.unicef.org/worldfitforchildren/files/Ethiopia_WFFC5_Report.pdf (6. Februar 2012) 16ff.

¹⁸⁴ Government of Ethiopia, Report on Progress in Implementing the World Fit for Children Plan of Action in Ethiopia 30 ff.

¹⁸⁵ Government of Ethiopia, Report on Progress in Implementing the World Fit for Children

Die Bekämpfung von HIV/AIDS stellt einen zusätzlichen wichtigen Bereich des nationalen Aktionsplans dar. Die Ausbreitung von HIV/AIDS beeinträchtigt das Bemühen Äthiopiens bei der Bekämpfung der Armut und des Schutzes der Kinderrechte. HIV/AIDS ist weitverbreitet in Äthiopien und insbesondere die Gruppe von jungen Menschen im Alter von 15 – 24 Jahren ist davon betroffen. Die Regierung hat verschiedene Strategien und Programme erlassen, um dieses Problem zu bekämpfen. Es wurde ein kostenloses Anti-Retrovirus Programm gestartet, Einrichtungen für Testungen und Behandlungen wurden eingerichtet, Gesundheitspersonal wurde geschult und es wurden Bewusstseinsworkshops durchgeführt. Trotz dieser Bemühungen können nicht alle von HIV/AIDS betroffenen Kinder erreicht werden.¹⁸⁶

Den letzten wichtigen Bereich stellt die Bereitstellung von qualitativer Bildung dar, welcher aber unter dem Punkt II.C.2. behandelt wird.

Abschließend wird bemerkt, dass dieser Aktionsplan zwar beschreibt, dass sich die Regierung für die Förderung und den Schutz der Kinderrechte einsetzen will, es fehlen aber Ressourcen zur Umsetzung.¹⁸⁷ Daher besteht dieser Aktionsplan auf dem Papier, kann aber nicht effektiv umgesetzt werden, wodurch die Situation der Kinder nicht ausreichend verbessert werden kann.

Die Staatenberichte Äthiopiens an den afrikanischen Kinderrechtsausschuss können in dieser Diplomarbeit nicht behandelt werden, weil Äthiopien die bereits fälligen Berichte nicht vorgelegt hat und diese daher nicht zur Verfügung stehen.¹⁸⁸

Die Regierungen können und sollen zum Schutz und zur Förderung der Kinderrechte beitragen. Sie tragen neben den Familien in großem Ausmaß dazu bei, ob und wie effektiv die Rechte und das Wohlergehen der Kinder geschützt werden. Wie kinderfreundlich Äthiopiens Regierung ist, zeigt sich aus der Behandlung des Berichts „The African Child Wellbeing 2008: How child-friendly are African governments? des African Child Policy Forum. Ob die äthiopische Regierung kinderfreundlich ist, hängt davon ab, inwieweit sie mit maximalem Aufwand die Pflichten, die Kinderrechte zu respektieren, zu schützen und umzusetzen, erfüllt. Die Kinderfreundlichkeit wird in diesem Bericht in drei Bereiche, wie politisches und gesetzliches Rahmenwerk zum Schutz der Kinderrechte, finanzieller Aufwand für die Erfüllung der Grundbedürfnisse und Aufwand für die Ermöglichung der Mitwirkung der

Plan of Action in Ethiopia 52 ff.

¹⁸⁶ Government of Ethiopia, Report on Progress in Implementing the World Fit for Children

Plan of Action in Ethiopia 61 ff.

¹⁸⁷ Committee on the Rights of the Child, Article 4 and International Cooperation: A Case Study from Ethiopia 4 ff.

¹⁸⁸ African Committee of Experts on the Rights of the Child, State Reporting Calendar, <http://www.acerwc.org/state-reporting-calendar/> (6. Februar 2012).

Kinder bei Entscheidungen, die ihr Wohlbefinden beeinflussen, unterteilt. Diese drei Unterteilungen können kurz als Schutz, Bereitstellungen und Mitwirkung umschrieben werden. Weil die nationalen Daten über die Mitwirkung der Kinder lediglich in sehr geringem Umfang verfügbar sind, wurde die Kinderfreundlichkeit nur anhand der anderen beiden Bereiche gemessen.¹⁸⁹

Im Vergleich zu den anderen afrikanischen Regierungen zählt Äthiopien zu den „wenig kinderfreundlichen“ Regierungen und belegt nach dem Kinderfreundlichkeits-Index – welcher vom African Child Policy Forum entwickelt wurde – den Platz 42 von 52. Gemessen wurden die gesamten Aufwände der Regierungen, wie politisches und gesetzliches Rahmenwerk, finanzielle Unterstützung und das Verhalten, um das Wohlergehen der Kinder zu sichern. Es fanden fünf Unterteilungen der Kinderfreundlichkeit statt, nämlich beginnend mit „am kinderfreundlichsten“, gefolgt von „kinderfreundlich“, „ziemlich kinderfreundlich“, „wenig kinderfreundlich“ und abschließend „am wenigsten kinderfreundlich“.¹⁹⁰ Aus diesem Vergleich ist schlusszufolgern, dass die äthiopische Regierung hart arbeiten muss, um die Rechte und das Wohlergehen der Kinder zu gewährleisten. Ein positiver Schritt auf dem Bereich des Schutzes der Kinderrechte ist, dass Äthiopien die Körperstrafe gesetzlich verboten hat. Der Vergleich des Rankings der Länder nach dem Kinderfreundlichkeitsindex hat des Weiteren gezeigt, dass Armut keine Ausrede für den schlechten Schutz der Rechte und des Wohlergehen der Kinder ist. Denn auch arme Länder wie Kenia und Malawi haben in gutem Ausmaß die Rechte und das Wohlergehen der Kinder umgesetzt.¹⁹¹

Budget ist ein wichtiges Instrument um den Schutz, das Überleben und die Entwicklung der Kinder zu verbessern. Die Kinder sind darauf angewiesen, dass der Staat finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, damit sie ihre Rechte voll in Anspruch nehmen können.¹⁹² Der Bericht „The African Report on Child Wellbeing-2011: Budgeting for Children“ des African Child Policy Forum stellt die Situation Äthiopiens dar, zu welchem Ausmaß sie die verfügbaren finanziellen Mittel verwenden, um die Rechte und das Wohlergehen der Kinder zu realisieren. Der Bericht stützt sich auf verschiedene Kategorien des Budgets, welche mit der KRK und

¹⁸⁹ *The African Child Policy Forum*, *The African Child Wellbeing 2008: How child-friendly are African governments?* 6, 41 und 81.

¹⁹⁰ *The African Child Policy Forum*, *The African Child Wellbeing 2008: How child-friendly are African governments?* 6 und 81 f.

¹⁹¹ *The African Child Policy Forum*, *The African Child Wellbeing 2008: How child-friendly are African governments?* 7 ff.

¹⁹² *The African Child Policy Forum*, *The African Report on Child Wellbeing 2011: Budgeting for Children*, Addis Ababa (The African Child Policy Forum) 2010, 1.

der AfrKindRCh im Einklang stehen, Budget für die Gesundheit der Kinder, für die Bildung der Kinder, für den sozialen Schutz und die Entwicklung der Kinder.¹⁹³

Äthiopien hat 9.1% der gesamten Ausgaben für das Gebiet der Gesundheit verwendet, wobei zu bemerken ist, dass Äthiopien das Budget auf diesem Gebiet jährlich steigert. Die Sterblichkeitsrate der Unter-fünfjährigen Kinder konnte von 160 Todesfällen pro 1000 Lebendgeburten im Jahr 2000 auf 126 im Jahr 2009 verringert werden. Trotz dieser Verringerung muss Äthiopien noch daran arbeiten, um das Millenniums-Entwicklungsziel von 69, 3 Todesfälle pro 1000 zu erreichen. Darüber hinaus leben in Äthiopien nach wie vor zu viele untergewichtige Kinder.¹⁹⁴

Auf dem Bereich der Bildung haben sich die Ausgaben jährlich gesteigert, im Jahr 2007 investierte Äthiopien 5,5 % des BIP in Bildung. Positiv zu bewerten ist, dass sich die Einschreibungsrate in Grundschulen erhöht hat. Im Jahr 2007 betrug die Rate bei Jungen 78% und bei Mädchen 68% Prozent. Äthiopien muss aber noch daran arbeiten, dass die Kinder zusätzlich die Möglichkeit haben, die Schulen erfolgreich abzuschließen. Überdies soll Äthiopien den Kindern einen verbesserten Zugang zu höherer Bildung ermöglichen. Auf dem Gebiet des sozialen Schutzes hat Äthiopien im Vergleich zu anderen afrikanischen Ländern mehr ausgegeben. Äthiopien hat 6,5% des BIP investiert. Laut diesem Bericht zählt Äthiopien zu den Ländern Afrikas, die einen angemessenen Betrag ausgegeben haben.¹⁹⁵

Auch aus dem Interview mit Dr. Benyam, 2. Vizepräsident des afrikanischen Kinderrechtsausschusses, durchgeführt vom „The African Child Information Hub“ des „African Child Policy Forum“ sind sowohl Fortschritte als auch noch ausstehende Arbeiten auf dem Gebiet der Kinderrechte in Äthiopien zu erkennen. Im Vergleich zu den Kindern in den 90er Jahren leben die Kinder jetzt in einer vorteilhafteren Situation in Äthiopien, weil ihre Rechte in höherem Ausmaß und effektiver geschützt werden.¹⁹⁶ Trotzdem ist die Praxis des Kinderhandels und der wirtschaftlichen Ausbeutung der Kinder in Äthiopien noch weitverbreitet.¹⁹⁷

¹⁹³ *The African Child Policy Forum*, The African Report on Child Wellbeing 2011: Budgeting for Children: Country Brief Ethiopia 1.

¹⁹⁴ *The African Child Policy Forum*, The African Report on Child Wellbeing 2011: Budgeting for Children: Country Brief Ethiopia 1 f.

¹⁹⁵ *The African Child Policy Forum*, The African Report on Child Wellbeing 2011: Budgeting for Children: Country Brief Ethiopia 2 f.

¹⁹⁶ The African Child Policy Forum, Interview with Dr. Benyam Dawit Mezmur, Second Vice Chairperson, African Committee of Experts on the Rights and Welfare of the Child, 16 June 2011, The African Child E-Newsletter Issue 6, July-August 2011,

http://www.africanchildinfo.net/site/index.php?option=com_acymailing&ctrl=archive&task=view&listid=1-mailinglist&mailid=19-the-african-child-e-newsletter-may-june-2011#2 (6. Februar 2012) 3.

¹⁹⁷ African Commission on Human and Peoples' Rights, Concluding Observations and Recommendations on the Initial, 1st, 2nd, 3rd and 4th Periodic Report of the Federal Democratic Republic of Ethiopia, http://www.achpr.org/english/other/Con_Observations/Ethiopia/1st_CO_Ethiopia.pdf (6. Februar 2012) 8.

Des Weiteren wird das UNICEF Dokument über das Länderprogramm Äthiopiens (2012-2015) behandelt. Das Dokument (E/ICEF/2011/P/L.8) wurde dem Verwaltungsrat des Kinderhilfswerks zur jährlichen Tagung im Juni 2011 dargelegt. Es wurde überarbeitet und danach am 15. September 2011 in der zweiten regulären Tagung angenommen.¹⁹⁸

In Äthiopien ist zwar in den letzten Jahren wirtschaftliches Wachstum zu verzeichnen, insgesamt ist die wirtschaftliche Situation Äthiopiens aber nach wie vor schlecht. Äthiopien zählt noch immer zu den ärmsten Ländern der Welt.¹⁹⁹

Positiv hervorzuheben sind die Bemühungen der Gleichbehandlungen der Geschlechter und die Förderung der Abschaffung von verletzbaaren traditionellen Handlungen, speziell der weiblichen Beschneidung und der frühzeitigen Ehen. Auf dem Bereich der Gesundheit sind kleine Fortschritte zu verzeichnen, wobei die Probleme noch überwiegen. Durch die Einstellung von mehr Gesundheitspersonal konnte der Zugang der Bevölkerung zur medizinischen Versorgung verbessert werden. Aufgrund des verbesserten Zugangs konnten insbesondere mehr unterernährte Kinder behandelt werden. Problematisch bleibt aber die Situation von HIV/AIDS betroffenen Personen bzw. Kindern, denn weniger als 10% der von HIV/AIDS betroffenen schwangeren Frauen erhalten Dienstleistungen im Bereich der Prävention der Mutter-Kind-Übertragung. Für die Situation der Kinder wäre es von Vorteil, wenn die Dienstleistungen im Bereich der Mutter-Kind-Übertragung ausgebaut werden, weil viele Kinder von ihren Müttern von HIV/AIDS angesteckt werden. Probleme bestehen auch auf dem Gebiet der Hygiene, des Zugangs zu Wasser, vor allem Schulen haben keine ausreichende Infrastruktur.²⁰⁰

Aus dem Dokument ergeben sich auch die wichtigsten erreichten Ziele aus früheren Kooperationen (2007-2010). Es wurde ein nationales Ernährungsprogramm gestartet, wobei die Verbesserung des Ernährungszustandes der Bevölkerung, speziell der Mütter und Kinder, ein Ziel ist.²⁰¹ Des Weiteren wurde eine nationale Strategie an Gewalt gegen Frauen und Kinder entwickelt, um die hohe Anzahl an von Gewalt betroffenen Kindern zu reduzieren. Am 28. September 2010 unterzeichnete Äthiopien das „Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten“, was einen positiven Schritt auf dem Bereich des Schutzes der

¹⁹⁸ UNICEF, Ethiopia country programme document 2012-2015, E/ICEF/2011/P/L.8, http://www.unicef.org/about/execboard/files/Ethiopia_final_approved_2012-2015_20_Oct_2011.pdf (6. Februar 2012) 1.

¹⁹⁹ UNICEF, Ethiopia country programme document 2012-2015, 2.

²⁰⁰ UNICEF, Ethiopia country programme document 2012-2015, 3 f.

²⁰¹ UNICEF, Ethiopia country programme document 2012-2015, 4.

Kinderrechte darstellt.²⁰² Darüber hinaus wurden in Äthiopien einige Kinderrechtsausschüsse, insbesondere zum Schutz und zur Förderung der KRK, eingerichtet. Positiv zu erwähnen ist, dass etliche Beamte der Polizei und der Justiz Trainings auf dem Gebiet der Kinderrechte erhalten haben. An dieser Stelle ist aber zugleich zu kritisieren, dass sie trotz dieser Trainings die Rechte der Kinder verletzen. Ein Hauptziel des Länderprogramms 2012-2015 ist die Verbesserung der Umsetzung der Rechte der Frauen und der Kinder in Äthiopien. Daher soll die Regierung bei ihren Programmen unterstützt werden und der Fokus soll auf Gleichheit gerichtet werden, damit den am meisten verletzlichen Kindern geholfen werden kann.²⁰³

Auch der Menschenrechtsbericht 2010 über Äthiopien des U.S. Department of State offenbart, dass Folter und Misshandlungen in Äthiopien zwar gesetzlich verboten sind, es werden aber immer noch Fälle von Misshandlungen insbesondere durch die Polizei und andere Sicherheitsbedienstete bekannt. Vor allem in Gefängnissen, inoffiziellen oder geheimen Haftstellen oder Polizeistationen werden Kinder und auch andere Personen Opfer dieser verbotenen Handlungen.²⁰⁴ Problematisch ist auch die Praxis der gewerblichen wirtschaftlichen Ausbeutung der Kinder, speziell in den ländlichen Gebieten. Auch manche Familien zwingen die eigenen Kinder zur Prostitution. Ein zusätzliches Problem bereitet die hohe Anzahl an Waisenkindern und Straßenkindern, denn es bestehen nicht ausreichende Einrichtungen und jene, die bestehen, sind überfüllt und schlecht ausgestattet. Die Kinderarbeit ist zwar gesetzlich verboten, in der Praxis kommt es aber häufig zu Kinderarbeit, sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten. Das Arbeitsmindestalter liegt bei 14 Jahren, was in der Praxis aber auch nicht umgesetzt wird.²⁰⁵ Äthiopien muss noch hart daran arbeiten, um die Kinderarbeit abzuschaffen. Es wäre zusätzlich wichtig, dass Äthiopien die Kinderarbeit abschafft, denn dadurch würde es den Kindern erleichtert werden die Schule zu besuchen.

²⁰² United Nations Treaty Collection, Status: Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Involvement of Children in armed conflict, http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11-b&chapter=4&lang=en (6. Februar 2012); UNICEF, Ethiopia country programme document 2012-2015, 5.

²⁰³ UNICEF, Ethiopia country programme document 2012-2015, 5 ff.

²⁰⁴ U.S. Department of State, 2010 Human Rights Reports: Ethiopia, <http://www.state.gov/documents/organization/160121.pdf> (6. Februar 2012) 4 ff.

²⁰⁵ Committee on the Rights of the Child, Third periodic report of States parties due in 2003: Ethiopia 26 ff; African Commission on Human and Peoples' Rights, Concluding Observations and Recommendations on the Initial, 1st, 2nd, 3rd and 4th Periodic Report of the Federal Democratic Republic of Ethiopia 7ff; U.S. Department of State, 2010 Human Rights Reports: Ethiopia 5 ff.

2. Schlussfolgerungen

Zu Beginn muss festgehalten werden, dass keine genauen Statistiken und Daten über die Situation der Kinder verfügbar sind, was auch die Berichte gezeigt haben.²⁰⁶ Durch die Behandlung des dritten Staatenberichts an den Ausschuss und die anderen Berichte kann schlussgefolgert werden, dass Äthiopien die Kinderrechte nicht ausreichend umsetzt und daher nach wie vor viele Herausforderungen bestehen. Es sind zwar einige Fortschritte zu verzeichnen, insbesondere auf dem Bereich der Gesundheit und der Anpassung einiger Gesetze an die KRK, es überwiegen aber die Probleme. Es gibt darüber hinaus keine exakten Daten über die Anzahl und das Alter der Kinder, weil kein System der Geburtenregistrierung existiert. Die Berichte zeigen, dass die Lücke zwischen den rechtlichen Bestimmungen über den Schutz der Kinderrechte und der Umsetzung dieser Rechte in Äthiopien groß ist. Äthiopien versucht zwar, einige Strategien und Programme für den Schutz der Kinderrechte auszuarbeiten und anzunehmen, es scheitert aber oft an der effektiven Umsetzung. Die Kinderrechte werden in Äthiopien zwar theoretisch geschützt, in der Praxis funktioniert der Schutz aber nur mangelhaft.

Weil die Verbreitung von HIV/AIDS nach wie vor zunimmt, soll die Regierung weiter an der Vermeidung kämpfen und verstärkt an der Bewusstseinsbildung der Bevölkerung, speziell der Kinder, arbeiten und die Test- und Gesundheitseinrichtungen mit zusätzlichen finanziellen Mitteln und mehr Personal ausstatten.

C. Recht auf Bildung

„Education is the most powerful weapon which you can use to change the world“, ein Zitat von Nelson Mandela, welches auf die Wichtigkeit der Bildung hinweist.²⁰⁷

Das Recht auf Bildung beinhaltet nicht nur den Zugang zu Bildung (Art 28 KRK), sondern die Kinder müssen auch die Möglichkeit haben, in Schulen zu bleiben, diese erfolgreich abzuschließen und eine angemessene Qualität an Bildung zu erhalten (Art 29 KRK). Äthiopien ist vor allem gem. der KRK und der afrikanischen Kinderrechtscharta dazu verpflichtet, das Recht des Kindes auf Bildung umzusetzen.²⁰⁸

²⁰⁶ Committee on the Rights of the Child, Written Replies by the Government of Ethiopia 2.

²⁰⁷ Save the Children, Last in Line, Last in School: How donors are failing children in conflict-affected fragile states, http://www.savethechildren.dk/Files/Filer/Krig_Katastrofer/Last_in_Line_brief.pdf (6. Februar 2012).

²⁰⁸ African Commission on Human and Peoples' Rights, Concluding Observations and Recommendations on the Initial, 1st, 2nd, 3rd and 4th Periodic Report of the Federal Democratic Republic of Ethiopia 3.

Die Bildung der Kinder ist wichtig und notwendig, denn sie bildet den Grundstein für das weitere Leben.²⁰⁹ Wichtig ist aber nicht nur der Zugang zur Bildung, sondern zusätzlich die Qualität der Bildung, wie auch die AEMR in Art 26 Abs 2 AEMR statuiert, dass „Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein soll“.

Das Schulsystem in Äthiopien ist aufgeteilt in eine acht-jährige Grundschule und eine vier-jährige höhere Schule. Die Grundschule wird in zwei Phasen zu jeweils vier Jahren aufgeteilt, wobei die erste Phase die Grundausbildung betrifft und die zweite Phase auf eine generelle Grundschulbildung gerichtet ist. Auch die vier Jahre der höheren Schule werden in zwei Phasen zu jeweils zwei Jahren aufgeteilt. Die ersten beiden Jahre sollen einer generellen höheren Bildung dienen und die letzten beiden Jahre sollen die Kinder auf die Hochschulbildung und auf das Arbeitsleben vorbereiten. Die Grundschulbildung ist für alle frei, aber noch nicht verpflichtend.²¹⁰

1. Verankerung

a. UN-Kinderrechtskonvention

Die Art. 28 und 29 KRK beinhalten Regelungen über die Bildung.²¹¹ Sie sind unter dem Bereich der sozialen Rechte einzuordnen.²¹² Gemäß Art 28 KRK anerkennen die Staaten das Recht auf Bildung und um dieses Recht zu verwirklichen, sollen sie stufenweise und auf der Basis der Chancengleichheit in Richtung fünf Ziele arbeiten. Die Vertragsstaaten sollen den Besuch der Grundschule für alle verpflichtend und unentgeltlich machen, die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln zu ermöglichen, Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern zur Verfügung stellen und Maßnahmen zur

²⁰⁹ UNICEF, Annual Report 2010 18.

²¹⁰ Committee on the Rights of the Child, Third periodic report of State parties due in 2003: Ethiopia 49; Ministry of Education, The Development of Education: National Report of the Federal Democratic Republic of Ethiopia, http://www.ibe.unesco.org/National_Reports/ICE_2008/ethiopia_NR08.pdf (6. Februar 2012) 3; UNESCO International Bureau of Education, World Data on Education VII Ed. 2010/2011: Ethiopia, http://www.ibe.unesco.org/fileadmin/user_upload/Publications/WDE/2010/pdf-versions/Ethiopia.pdf (6. Februar 2012) 5.

²¹¹ Art 28 und 29 Convention on the Rights of the Child; *Buck*, International child law 149.

²¹² *Gran Brian K.*, Comparing Children's Rights: Introducing the Children's Rights Index, International Journal of Children's Rights, Bd. 18. (2010) Nr 1, 4.

Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs treffen.²¹³ Über diesen Bereich publizierte der Ausschuss den generellen Kommentar Nr. 1 (2001) und Nr. 7 (2005) und animierte durch die Kommentare die Vertragsstaaten zur Erreichung dieser Ziele.²¹⁴

Der Ausschuss animiert im generellen Kommentar Nr. 7 (2005) die Vertragsstaaten, die Anmeldequoten für Schulen zu erhöhen und die Wichtigkeit der Bildung zu bedenken und zu verstehen. Des Weiteren ist hervorzuheben, dass die Schule ein sicheres Umfeld für Kinder darstellen soll. Gemäß Art 28 Abs 2 KRK sollen die Vertragsstaaten dafür sorgen, dass die Disziplin in der Schule der Menschenwürde des Kindes entspricht.²¹⁵ Wichtig ist auch der Art 28 Abs 3 KRK, denn er statuiert die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, vor allem um die Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum zu unterstützen und den Zugang zu modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. In Bezug auf Äthiopien ist dieser Art 28 Abs 3 KRK wichtig, denn er bestimmt auch, dass dabei die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen sind.²¹⁶

Der Art 29 KRK statuiert zusätzlich, dass die Bildung so ausgerichtet sein soll, dass die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes entfaltet werden können. Des Weiteren soll dem Kind die Achtung verschiedener Werte und Grundsätze, wie zB. vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, vor seinen Eltern, vor seiner und anderen Kulturen und vor der natürlichen Umwelt, vermittelt werden und das Kind soll auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft vorbereitet werden. Zusätzlich sieht Art 29 Abs 2 KRK vor, dass die Art 28 und 29 KRK nicht so interpretiert werden dürfen, dass dies zu einer Einschränkung der Gründung und Führung von Bildungseinrichtungen führt, welche den Grundsätzen in Art 29 Abs 1 KRK entsprechen oder den von dem Staat festgelegten Mindestnormen entsprechen.²¹⁷

b. Afrikanische Charta der Rechte und des Wohlergehens des Kindes

Die Charta statuiert in Art 11 AfrKindRCh, ähnlich den Art 28 und 29 KRK, eine Bestimmung über das Recht auf Bildung.²¹⁸ Artikel 11 AfrKindRCh beginnt mit dem Satz, dass jedes Kind ein Recht auf Bildung hat. Die Unterpunkte des Art 11 Abs 2 AfrKindRCh

²¹³ Art 28 Convention on the Rights of the Child; *Buck*, International child law 149f.

²¹⁴ Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 1 (2001): Article 29 (1): The aims of education, CRC/GC/2001/1, 17 April 2001.

²¹⁵ *Buck*, International child law 150.

²¹⁶ Art 28, 29 Convention on the Rights of the Child.

²¹⁷ Art 29 Convention on the Rights of the Child.

²¹⁸ Art 11 African Charter on the Rights and Welfare of the Child; *Olowu*, A critique of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 129.

sind dem Art 29 Abs 1 KRK nachgebildet und werden daher hier nicht nochmals genauer erwähnt.

In ihrem Art 11 Abs 4 AfrKindRCh bestimmt die afrikanische Kinderrechtscharta, dass die Vertragsparteien die Rechte und Pflichten der Eltern oder der Erziehungsberechtigten, die Schulen für ihre Kinder auszuwählen, respektieren sollen. Die KRK bestimmt zwar nicht ausdrücklich, dass die Rechte und Pflichten der Eltern oder Erziehungsberechtigten bei der Ausübung der Wahl der Schule respektiert werden sollen, Art 5 KRK sieht aber eine ähnliche Regelung vor. Art 5 KRK bestimmt, dass die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder der für das Kind gesetzlich verantwortlichen Personen, das Kind bei der Ausübung der in der KRK geregelten Rechte zu leiten und zu führen, geachtet werden sollen. Gemäß Art 1 AfrKindRCh, sollen die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Umsetzung des Rechts auf Bildung zu erreichen. Auch die KRK bestimmt, dass die Vertragsstaaten für die Umsetzung und Erreichung des Rechts auf Bildung zuständig sind.²¹⁹

Kleine Unterschiede ergeben sich zB. aus der Bestimmung Art 11 Abs 2 b AfrKindRCh, dass dem Kind die Achtung vor Menschenrechten und Grundfreiheiten vermittelt werden soll, dies mit spezieller Bezugnahme auf die Bestimmungen in den afrikanischen und internationalen Menschenrechtsinstrumenten. Die KRK sieht die Achtung vor Menschenrechten und Grundfreiheiten auch vor, nimmt aber keinen ausdrücklichen Bezug auf die Menschenrechtsinstrumente. Des Weiteren sind Unterschiede zu erkennen, denn die afrikanische Kinderrechtscharta bestimmt in Art 11 Abs 1 AfrKindRCh, dass die Bildung auf die Förderung und Erreichungen der Afrikanischen Union und Solidarität, auf die Förderung des Verständnisses des Kindes der medizinischen Grundversorgung gerichtet sein soll.²²⁰ Aus diesen Unterschieden zur KRK ist die Bezugnahme der afrikanischen Kinderrechtscharta auf die afrikanischen Werte und Ansichten zu erkennen.

Darüber hinaus enthält der Art 11 Abs 6 AfrKindRCh eine Bestimmung, dass die Vertragsparteien alle geeigneten Maßnahmen treffen sollen, um Kindern, die schwanger werden, die Möglichkeit des Abschlusses der Bildung im Hinblick auf die individuelle Fähigkeit zu gewährleisten. Eine dieser Bestimmung ähnliche Regelung enthält die KRK nicht.²²¹

²¹⁹ Art 28, 29 Convention on the Rights of the Child; Art 11 African Charter on the Rights and Welfare of the Child.

²²⁰ Art 28, 29 Convention on the Rights of the Child; Art 11 African Charter on the Rights and Welfare of the Child, Art 11.

²²¹ Art 11 African Charter on the Rights and Welfare of the Child.

c. Die Verfassung von Äthiopien

Die Verfassung widmet dem Recht auf Bildung zwar keinen eigenen Artikel, sie erwähnt aber im Art. 41 Abs 4 äV mit dem Titel „Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte“, die Bildung. Der Art 41 Abs 4 äV sieht nämlich die Pflicht des Staates vor, dem Gesundheitswesen, der Bildung und anderen Sozialleistungen immer steigende Mittel zur Verfügung zu stellen.²²² Aus dieser Regelung ist zu interpretieren, dass Äthiopien verantwortlich für die Finanzierung der Bildung ist. Zu kritisieren ist, dass in der Verfassung das Recht auf Bildung nicht ausdrücklich in einem eigenen Artikel verankert ist. Es wäre ein richtiger Schritt in Richtung Schutz des Rechts auf Bildung, wenn dieses Recht in die Verfassung aufgenommen werden würde. Diese Verankerung würde zwar noch nichts über die Effektivität der Durchsetzung des Rechts auf Bildung aussagen, es wäre aber immerhin in der Verfassung verankert und könnte in Anspruch genommen werden.

d. Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker

Die Banjul Charta sieht in Art 17 BCh vor, dass jedes Individuum ein Recht auf Bildung hat. Es handelt sich um eine kurze Bestimmung, welche keine weiteren Ausführungen bzw. Details enthält.²²³

2. Umsetzung in der Praxis – ein Vergleich zu den Verankerungen

a. Behandlung der Staatenberichte

In Äthiopien werden die Prinzipien und Ziele der Bildung durch verschiedene Proklamationen, wie der aktuellen Verfassung, der Bildungs- und Trainingsstrategie 1994, der Bildungssektorstrategie 1994 und der Bildungsentwicklungsprogramme (ESDP) festgelegt. Die Hauptstrategien des Bildungssystems bilden die Dezentralisierung des Bildungsmanagements, die Mitwirkung der Bevölkerung und der Gemeinschaft, die gleiche Verteilung der Bildungsdienstleistungen und die Entwicklung der lokalen Sprache und

²²² Art 41 Ethiopian Constitution.

²²³ Art 17 African (Banjul) Charter on Human and Peoples' Rights.

Kultur.²²⁴ Das Bildungsministerium ist gem. der Proklamation Nr. 691/2010 ermächtigt, die Bildungsstrategien festzulegen und die Umsetzung zu überprüfen.²²⁵

Die äthiopische Regierung versucht laut dem dritten Staatenreport an den Ausschuss, allen Kindern die Grundschulausbildung zu ermöglichen. Die Erreichung einer Grundschulausbildung für alle Kinder bis zum Jahr 2015 ist auch ein Millenniums-Entwicklungsziel, welches Äthiopien erreichen will und soll. Zusätzlich arbeitet die Regierung daran, die Zugangsraten zu höherer Bildung zu steigern. Um das Recht auf Bildung umzusetzen, hat Äthiopien einen Entwicklungsplan auf dem Bildungssektor („Education Sector Development Plan“, ESDP) angenommen, welcher in vier verschiedene Programme unterteilt ist. Diese Programme sind jeweils fünfjährig und das erste Entwicklungsprogramm auf dem Bildungssektor wurde im Jahr 1997 für den Zeitraum 1997-2002 angenommen.²²⁶ Dieser Entwicklungsplan hat sechs verschiedene Bereiche. Bei diesen Bereichen handelt es sich um Grundschulbildung, höhere Bildung, technisch-berufliche Ausbildung, Ausbildung der Lehrer, Hochschulbildung und Ausbau der Kapazitäten der Einrichtungen.²²⁷ Ein wichtiges Ziel des Entwicklungsplans stellt die Bildung für alle Kinder ohne Diskriminierung dar. Insbesondere die Sicherstellung von entsprechender Bildung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, zB. Kinder mit Behinderung oder hochbegabte Kinder, ist ein wichtiges Ziel des Entwicklungsplans. Des Weiteren ist die Erhöhung der Einschreibungsrate der Mädchen ein vorrangiges Ziel, denn der Unterschied zwischen Mädchen und Jungen ist noch groß. Es wird versucht, den Mädchen Zugang zu Schulen in der Nähe ihrer Wohnorte zu gewähren, dadurch können Risiken auf dem Weg zur Schule und die Zeit minimiert werden.²²⁸

Der ergänzende Bericht zum dritten Staatenbericht Äthopiens von verschiedenen NGOs (Supplementary Report) offenbart auch wie der dritte Staatenbericht Äthopiens, dass sich die Einschreibungsrate der Kinder für die Grundschulen erhöht hat. Große Herausforderungen stellen aber nach wie vor zu große Unterschiede der Einschreibungsrate zwischen Mädchen und Jungen dar. Darüber hinaus ist aus diesen beiden Berichten zu erkennen, dass die

²²⁴ Federal Democratic Republic Government of Ethiopia, Education and Training Policy, <http://planipolis.iiep.unesco.org/upload/Ethiopia/Ethiopia%20Education%20and%20Training%20Policy.pdf> (6. Februar 2012); UNESCO International Bureau of Education, World Data on Education 2010/2011: Ethiopia 1.

²²⁵ Federal Negarit Gazeta of the Federal Democratic Republic of Ethiopia, Proclamation No 691/2010 Definition of Powers and Duties of the Executive Organs of the Federal Democratic Republic of Ethiopia, 17th year, No. 1, Addis Ababa, 27th October 2010.

²²⁶ Committee on the Rights of the Child, Third periodic report of State parties due in 2003: Ethiopia 48; Italian Development Cooperation in Ethiopia, Education Sector Development Program (ESDP), http://www.itacaddis.org/italy/index.cfm?fuseaction=basic_pages.basic_page&page_name=82 (6. Februar 2012).

²²⁷ Italian Development Cooperation in Ethiopia, Education Sector Development Program.

²²⁸ Committee on the Rights of the Child, Third periodic report of State parties due in 2003: Ethiopia 51.

Regierung zusätzliche Schulen errichten lässt. Trotzdem befinden sich die meisten Schulen in städtischen Gebieten, was den Kindern aus den ländlichen Gebieten den Zugang zur Bildung erschwert. Die Regierung investiert von Jahr zu Jahr mehr in den Bildungsbereich, trotzdem muss noch hart weitergearbeitet werden. Auf den ländlichen Gebieten sind Schulen überfüllt und nicht ausreichend ausgestattet. Kritik ist daran zu üben, dass die Grundschulbildung in Äthiopien nicht verpflichtend ist. Viele Familien schicken die Kinder zur Arbeit anstatt in Schulen, daher muss an der Einstellung der Bevölkerung, dem Arbeits- und Bildungssektor gemeinsam gearbeitet werden, um an verpflichtender Bildung zu arbeiten.²²⁹

Auch der Bericht über die Fortschritte der Umsetzung des nationalen Aktionsplans für Kinder sieht das Ziel vor, eine qualitative Bildung in Äthiopien zu erreichen. Um eine qualitative Bildung zu erreichen ist beginnend wichtig, die Kinder frühzeitig durch Kindergärten oder Vorschulen auf die Grundschulen vorzubereiten. Dadurch können die Kinder mit dem Schulsystem vertraut gemacht werden, was zur Effektivität der Grundschulausbildung führen soll. Dieses Vorschulsystem (per-primary Edukation) ist für Kinder zwischen vier und sechs Jahren eingerichtet und ist nicht verpflichtend. Trotz weiterer Bauten von Einrichtungen, bestehen aber noch nicht viele Vorschulen in Äthiopien und die Standorte sind auf die wichtigsten Städte beschränkt, was einen Zugang für die Kinder aus ländlichen Gebieten erschwert bzw. unmöglich macht. Zuständig für die Errichtung und den Arbeitsablauf bzw. das Funktionieren dieser Schulen sind zB. NGOs oder private Unternehmen, nicht aber die Regierung. Eine wichtige Funktion hat die Regierung bei der Entwicklung von Methoden, Erstellung des Curriculums und Überwachung.²³⁰

Für eine gute Qualität der Bildung sind zusätzlich weitere verschiedene Faktoren notwendig, wie etwa die Ausbildung und der Einsatz der Lehrer, Schulmaterial, Curriculum und Einrichtungen und Ausstattung der Schulen. Zu kritisieren ist, dass nicht alle Schulen Zugang zu Wasser haben. Des Weiteren bemüht sich Äthiopien, den Bildungszugang für Mädchen zu verbessern, indem Aktivitäten zur Verbreitung der Wichtigkeit der Bildung für Mädchen durchgeführt werden. Darüber hinaus versucht Äthiopien die Schulen mädchengerecht zu gestalten bzw. umzugestalten, indem separate Latrinen (Feldtoiletten) eingerichtet, weibliche Lehrer eingestellt und Mädchen-Vereine errichtet werden. Positiv ist auch die Miteinbeziehung der HIV/AIDS-Ausbildung und der Menschenrechte im Curriculum und die

²²⁹ The Children and Youth Forum of the Christian Relief and Development Association, Supplementary Report of NGOs on the Implementation of the Convention on the Rights of the Child in Ethiopia 29 ff; Committee on the Rights of the Child, Written Replies by the Government of Ethiopia 11 ff.

²³⁰ Committee on the Rights of the Child, Written Replies by the Government of Ethiopia 10 f; Government of Ethiopia, Report on Progress in Implementing the World Fit for Children Plan of Action in Ethiopia 41; UNESCO International Bureau of Education, World Data on Education 2010/2011: Ethiopia 7 f.

Errichtung von HIV/AIDS-Vereinen in Grund- und höheren Schulen zu bewerten.²³¹ Die Umsetzung der Überarbeitung des Ausbildungssystems der Lehrer zeigt, dass Äthiopien versucht, zur Verbesserung der Bildungsqualität beizutragen. Es wurde ein neues Curriculum für die Lehrerausbildung, ein Programm für die Fortbildung von bereits unterrichtenden Lehrern und ein Programm zur Englischausbildung eingeführt.²³²

Des Weiteren ist aus dem Bericht über den Fortschritt auch die höhere Einschreibungsrate in den Grundschulen zu erkennen, die aber insgesamt noch immer zu niedrig ist, insbesondere auf den ländlichen Gebieten. Darüber hinaus ist die Errichtung von Grundschulen und höheren Schulen, die Anstellung von Lehrern, die Verbesserung der Sammlung von Statistiken über den Schulbesuch und die steigende Budgetvergabe für Bildung positiv zu bewerten. Gegenüber diesen einzelnen Verbesserungen bestehen aber mehr Schwachpunkte im Bildungssystem. Zu kritisieren ist hingegen, dass die Grundschule zwar grundsätzlich kostenfrei ist, für viele aber trotz der anderen entstehenden Kosten nicht leistbar und nicht verpflichtend ist. Zusätzlich ist die hohe Rate der Schulabbrecher, die Überfüllung der Schulen, die geringe Quote des Übergangs zu höheren Schulen, die geringe Anzahl an ausgebildeten Lehrern und insgesamt eine schlechte Bildungsqualität zu kritisieren. Negativ zu bemerken ist auch die Ungleichheit der Möglichkeiten des Bildungszugangs vor allem gegenüber Mädchen, Kindern aus ländlichen Gebieten und ethnischen Minderheiten.²³³ Um die Einschreibungsraten auf den ländlichen Gebieten zu erhöhen, versucht Äthiopien alternative Grundschulausbildung zu ermöglichen, indem Einrichtungen für alternative Grundschulausbildung errichtet werden. Diese alternativen Einrichtungen werden in der Nähe der Bevölkerung, die in ländlichen Gebieten lebt, errichtet, damit es den Kindern ermöglicht wird, diese Einrichtungen auch tatsächlich zu besuchen. Diese alternativen Einrichtungen sollen darüber hinaus Schulabbrecher motivieren, dort eine Grundschulausbildung zu erlangen.²³⁴

Äthiopien arbeitet zwar daran, die Bildungsqualität zu verbessern, der Weg zur Erreichung des Zieles einer guten Qualität ist aber noch ein langer und es besteht noch viel Arbeit. Vor allem muss Äthiopien noch an der Rate der Kinder arbeiten, welche die Schule erfolgreich

²³¹ Government of Ethiopia, Report on Progress in Implementing the World Fit for Children Plan of Action in Ethiopia 46.

²³² Government of Ethiopia, Report on Progress in Implementing the World Fit for Children Plan of Action in Ethiopia 48f.

²³³ Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Ethiopia 13; Government of Ethiopia, Report on Progress in Implementing the World Fit for Children Plan of Action in Ethiopia 41 ff; Human Rights Council, Ethiopia's National Report under the Periodic Review Mechanism 15f.

²³⁴ Government of Ethiopia, Report on Progress in Implementing the World Fit for Children Plan of Action in Ethiopia 48; Ministry of Education, The Development of Education: National Report of the Federal Democratic Republic of Ethiopia 6.

abschließen, den Lehrern ein gutes Arbeitsumfeld schaffen und den Eltern Vertrauen in das Schulsystem verschaffen. Es müssen daher viele Faktoren zusammenspielen und funktionieren, um eine gute Bildungsqualität in Äthiopien zu erreichen. Problematisch ist des Weiteren die geringe Anzahl an qualifizierten Lehrern, obwohl Programme zur Verbesserung der Ausbildung durchgeführt werden.²³⁵

Auch aus dem UNICEF Dokument über das Länderprogramm sind Erfolge auf dem Gebiet der Bildung zu erkennen. Die Zugangsrate zur Grundschulausbildung hat sich erhöht und auch die Geschlechtergleichheit beim Zugang hat sich verbessert, wenn auch nur in geringem Ausmaß. Diesen erreichten Erfolgen stehen aber noch viele Schwierigkeiten gegenüber. Es muss nämlich noch hart an der Qualität der Bildung, am Zugang zu höherer Bildung und an der Möglichkeit zum Zugang der Kinder, die keinen Zugang zur Grundschule genießen, gearbeitet werden.²³⁶ Weitere Erfolge sind, dass Äthiopien mit der Unterstützung von UNICEF das Konzept der kinderfreundlichen Schulen erarbeitet hat und daran arbeitet, dieses Konzept umzusetzen. Die Schulen sollen renoviert, besser ausgestattet, die Lehrer sollen besser ausgebildet werden und daher soll insgesamt den Kindern ein sauberes, attraktives und sicheres Umfeld geboten werden. UNICEF unterstützt dieses Konzept durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln, Schulmaterial und technische Unterstützung. Des Weiteren wurde ein Rahmenwerk zur frühkindlichen Betreuung gestartet und die Strategie für die Bildung der Mädchen wurde überarbeitet.²³⁷

Das vierte Bildungsentwicklungsprogramm (ESDP IV) erwähnt, dass Äthiopien durch das dritte Bildungsentwicklungsprogramm (ESDP III) auf dem Gebiet der Bildung viele Fortschritte erzielte. Im Vergleich zu der Bildungssituation in den Jahren des ESDP I und II konnte die Situation in verschiedenen Bereichen verbessert werden. Die Anzahl an Schulen, anderen Bildungseinrichtungen und Lehrern konnte gesteigert werden, was grundlegend wichtig ist, um den Kindern die Zugangsmöglichkeit zur Bildung und Schulen zu erleichtern und zu erweitern. Ausschlaggebend für die Bildungsqualität ist, dass nicht nur die Anzahl der Lehrer gesteigert werden konnte, sondern auch die Ausbildungsqualität der Lehrer. Für die Qualität der Bildung ist darüber hinaus wichtig, dass nicht nur der Bereich der Grundschulen verbessert wird. Eine wichtige Verbesserung wurde durch die alternativen

²³⁵ Government of Ethiopia, Report on Progress in Implementing the World Fit for Children Plan of Action in Ethiopia 49 f.

²³⁶ UNICEF, Ethiopia Country programme document 2012-2015, 3 f.

²³⁷ United Nations Development Programme, Consultant – Review of Ethiopia’s School Self Assessment and planning frameworks under the General Education Quality Improvement Program (GEQIP), http://www.et.undp.org/index.php?option=com_procur&id=54 (6. Februar 2012); UNICEF, Ethiopia Country programme document 2012-2015, 5; UNICEF, Child-Friendly –Schools: Ethiopia Case Study, http://www.unicef.org/education/files/FINAL_Ethiopia_CFS_Case_Study.pdf (6. Februar 2012) 5 ff.

Bildungseinrichtungen und mobilen Schulen erreicht, denn nun konnte auch der Zugang zur Bildung der Kinder der ländlichen Gebiete verbessert werden. Durch diesen verbesserten Zugang konnten die Ungleichheiten der Kinder der städtischen und ländlichen Gebiete vermindert werden. Trotz diesen Verbesserungen bestehen aber nach wie vor Benachteiligungen gegenüber den Kinder der ländlichen Gebiete, es muss vor allem an der Qualität dieser alternativen Bildungseinrichtungen gearbeitet werden. Zusätzlich bestehen Probleme beim Übergang von der alternativen Bildung zum formellen Schulsystem, woran Äthiopien arbeiten muss, um das Ziel der Bildung für alle Kinder zu erreichen. Einen weiteren Fortschritt stellt die Erweiterung des Systems der Universitäten dar, wobei zu kritisieren ist, dass auf diesem Bereich die ländliche Bevölkerung benachteiligt wird, weil sie einen schlechteren Zugang zu Universitäten hat. Diese erreichten Fortschritte sind wichtig für Äthiopiens Vision, eine mittlere Wirtschaft bis zum Jahr 2025 zu werden. Um diese Vision zu erreichen, liegen die Schwerpunkte der Bildungsstrategien des ESDP IV auf der Erzielung dieser Vision, der Beibehaltung der erreichten Fortschritte und der Erreichung weiterer Fortschritte.²³⁸ Der vierte Teil des Bildungsentwicklungsplans stellt das aktuelle Bildungsentwicklungsprogramm für den Zeitraum 2010/2011-2014/2015 dar. Das ESDP IV wurde aus Beiträgen von Ministerien, regionalen Entwicklungsbüros, Universitäten, nationalen und internationalen NGOs, Entwicklungspartnern, dem privaten Sektor und der Zivilgesellschaft entwickelt.²³⁹

Weil noch einige Herausforderungen bei der Erreichung der Vision einer mittleren Wirtschaft zu werden, bestehen, liegen die Schwerpunkte dieses ESDP IV auf der Verbesserung des Prozesses des Lehrens und Lernens, der Gestaltung der Schulen in ein motivierendes und kinderfreundliches Umfeld, der Erneuerung der Erwachsenenbildung zur Senkung der Analphabetenrate, Verbesserung des Zugangs zu höherer Bildung und der Verbesserung der Effektivität der Verwaltung auf dem Bildungsbereich. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, spezialisiert sich das ESDP IV auf die Verbesserung der generellen Bildung, der technischen und beruflichen Ausbildung, der höheren Bildung, der Qualität, der Gleichheit und eines effektiven Managements. Auf dem Bereich der generellen Bildung soll der Zugang, die Gleichheit, wie auch die Qualität verbessert werden. Äthiopien hat vor, insbesondere die frühkindliche Bildung weiter auszubauen. Bereits während des Zeitraums des ESDP III konnte die frühkindliche Betreuung und Bildung ausgeweitet werden, es wurden mehr Kindergärten errichtet und die Einschreibungsraten stiegen auch. Trotz der Steigerung der

²³⁸ The Federal Democratic Republic of Ethiopia, Education Sector Development Program IV, 6 ff.

²³⁹ The Federal Democratic Republic of Ethiopia, Education Sector Development Program IV, 2.

Einschreibungsraten bleibt diese auf die städtischen Gebiete beschränkt und ist insgesamt sehr niedrig.²⁴⁰

Auf dem Gebiet der Qualität der Bildung wurde zwar – wie bereits erwähnt – eine höhere Anzahl an Schuleinschreibungen und an qualifizierten Lehrern erreicht, die Erfolgs- und Abschlussquote ist aber noch sehr gering. Äthiopien versucht daher mit dem ESDP IV die Anzahl der Kinder, die die Schule erfolgreich abschließen und die Qualifikationen erreichen, zu erhöhen.²⁴¹ Ohne diese Erfolge kann eine gute Bildungsqualität nicht erreicht werden.

Die Regierung arbeitet auch mit nationalen und internationalen NGOs zusammen, um den Kindern Bildung zu ermöglichen. Eine Strategie ist, dass die Grundschulbildung universal, kostenfrei und verpflichtend ist. Dabei ist aber problematisch, dass keine Gesetze zur Durchsetzung der verpflichtenden Grundschulbildung bestehen und die sonstigen Kosten der Bildung für viele Familien nicht leistbar sind. Es wäre zusätzlich wichtig, dass Äthiopien es erreicht, die Kinderarbeit abzuschaffen, denn dadurch würde es den Kindern erleichtert werden die Schule zu besuchen.

b. Schlussfolgerungen

Es sind zwar in den letzten Jahren einige Verbesserungen zu verzeichnen, auf dem Bereich der Bildung ist aber noch weiterzuarbeiten, was vor allem die Unterschiede beim Bildungszugang zeigen. Insbesondere die Kinder der ländlichen Gebiete sind benachteiligt, denn ihnen steht nur ein schlechter Zugang zu Schulen und alternativen Bildungseinrichtungen zur Verfügung. Auch der Schattenbericht der Lutheran World Federation macht die Unterschiede zwischen den Regionen sichtbar.²⁴² Äthiopien muss hart daran arbeiten, dass auch die Kinder in den ländlichen Gebieten unbeschränkten Zugang zu Schulen haben und nicht diskriminiert werden. Des Weiteren ist es notwendig, die Qualität der Lehrer zu verbessern. Die Regierung und die verschiedenen Organisationen sollen auch verstärkt daran arbeiten, die Wichtigkeit des Rechts auf Bildung in der Zivilgesellschaft zu verbreiten, damit die Einstellung der äthiopischen Bevölkerung gegenüber der Bildung positiver wird und diese die Wichtigkeit der Bildung erkennen und verstehen.

Zusätzlich muss bei der Erstellung und Umsetzung der Bildungsstrategien die immer weiter steigende Bevölkerungsanzahl berücksichtigt werden, wenn vor allem das Ziel der Bildung

²⁴⁰ The Federal Democratic Republic of Ethiopia, Education Sector Development Program IV 6 ff.

²⁴¹ The Federal Democratic Republic of Ethiopia, Education Sector Development Program IV, 10.

²⁴² Lutheran World Federation, Shadow Report on the 3rd Periodic Report of Ethiopia 2; Government of Ethiopia, Report on Progress in Implementing the World Fit for Children Plan of Action in Ethiopia 43 ff; The Federal Democratic Republic of Ethiopia, Education Sector Development Program IV, 11.

für alle Kinder und die Erweiterung der höheren Schulbildung erreicht werden soll. Des Weiteren muss Äthiopien daran arbeiten, dass die Kinder die Schulen erfolgreich abschließen, denn es besteht eine hohe Rate der Schulabbrecher, vor allem schon in den ersten Jahren der Grundschulausbildung. In diesem Zusammenhang ist es daher notwendig, das System der frühkindlichen Bildung auszubauen, um die Kinder auf die Schule vorzubereiten.²⁴³ Im Unterricht der Grundschulen wird nun zwar auch Bezug auf die Menschenrechte genommen, nicht aber speziell auf Kinderrechte.²⁴⁴ Es wäre zu empfehlen, Unterrichtsstunden über Kinderrechte in das Curriculum aufzunehmen, damit die Kinder rechtzeitig über ihre Rechte Bescheid wissen.

Wichtig für Äthiopien wäre darüber hinaus, wenn Äthiopien das „Übereinkommen gegen Diskriminierung in der Bildung und Erziehung“ von 1960 ratifizieren würden, denn dies hat Äthiopien bisher noch nicht getan.²⁴⁵

D. Institutionen und deren Beitrag

1. UN-Kinderrechtsausschuss

Die KRK sieht den Ausschuss als Hauptakteur zur Überwachung von Fortschritten der Umsetzung der KRK durch die Staaten vor. Die Art 43-45 KRK und die Geschäftsordnung des Ausschusses sehen rechtliche Bestimmungen über den Ausschuss vor.²⁴⁶ Der Ausschuss besteht gem. Art 11 GO aus achtzehn Mitgliedern, welche unabhängige Experten von hohem sittlichen Ansehen sind. Die Hauptaufgabe des Ausschusses stellen die Überprüfung und Kommentierung der einlangenden Staatenberichte dar.²⁴⁷ Pro Jahr hält der Ausschuss drei Sitzungen, welche im Jänner, Mai und September stattfinden.²⁴⁸ Äthiopien und auch alle anderen Mitgliedstaaten der KRK sind gem. Art 44 KRK innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der KRK und danach regelmäßig alle fünf Jahre zur Abgabe von

²⁴³ The Federal Democratic Republic of Ethiopia, Education Sector Development Program IV, 9 f.

²⁴⁴ The Children and Youth Forum of the Christian Relief and Development Association, Supplementary Report of NGOs on the Implementation of the Convention on the Rights of the Child in Ethiopia 1.

²⁴⁵ Human Rights Council, Compilation prepared by the Office of the High Commissioner for Human Rights, in Accordance with Paragraph 15(B) of the Annex to Human Rights Council Resolution 5/1: Ethiopia, A/HRC/WG.6/6/ETH/2, 18 September 2009, 2.

²⁴⁶ Art 43- 45 Convention on the Rights of the Child; Committee on the Rights of the Child, Rules of Procedure, CRC/C/4/Rev.2, 2 December 2010.

²⁴⁷ Committee on the Rights of the Child, Rules of Procedure Art 11; *Buck*, International child law 93; Informationsplattform humanrights.ch, UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes: Übersicht, <http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/UNO-Organe/CRC/index.html> (6. Februar 2012).

²⁴⁸ Committee on the Rights of the Child, Fact Sheet No. 10, 2.

Staatenberichten verpflichtet.²⁴⁹ Der Ausschuss hat Richtlinien für diese Staatenberichte festgelegt. Diese Richtlinien beinhalten Regelungen über die Form und den Inhalt der Staatenberichte. In den Staatenberichten müssen die Staaten Maßnahmen über die Verwirklichung der in der KRK anerkannten Rechte und die erreichten Fortschritte, sowie Schwachpunkte, berichten. Die Staatenberichte sollen relevante Informationen enthalten, um dem Ausschuss eine gute Grundlage für die Analyse der Staatenberichte zu bieten.²⁵⁰

Andere Sanktionen als die Prüfung der Staatenberichte werden von der KRK noch nicht vorgesehen.²⁵¹ Derzeit besteht noch nicht die Möglichkeit, Beschwerden aufgrund von Rechtsverletzungen der KRK oder der beiden Fakultativprotokollen, beim Ausschuss einzubringen. Die KRK ist noch der einzige internationale Menschenrechtsvertrag, der zusätzlich zum Berichtsverfahren kein Beschwerdeverfahren vorsieht.²⁵² Im Juni 2009 beauftragte der UN-Menschenrechtsrat eine Arbeitsgruppe, um die Möglichkeit einer Ausarbeitung eines Fakultativprotokolls zur KRK über ein Beschwerdeverfahren zu untersuchen. Durch die Resolution A/HRC/RES/13/3 im April 2010 wurde diese Arbeitsgruppe beauftragt, ein Fakultativprotokoll auszuarbeiten.²⁵³ Der Menschenrechtsrat hat im Juni 2011 diesem neuen Fakultativprotokoll zugestimmt und im November 2011 hat die Generalversammlung das neue Fakultativprotokoll zur KRK über die Errichtung eines Individualbeschwerdeverfahrens (FPneu) angenommen. Dieses neue Fakultativprotokoll soll im Jahr 2012 zur Unterzeichnung aufgelegt werden und die Generalversammlung hat den Generalsekretär und den Hohen Kommissar für Menschenrechte aufgefordert, dabei unterstützend tätig zu sein.²⁵⁴

²⁴⁹ Art 44 Convention on the Rights of the Child; Committee on the Rights of the Child, Fact Sheet No. 10, 2; *Benedek*, Menschenrechte verstehen 277.

²⁵⁰ Committee on the Rights of the Child, Guidelines for reporting by States parties; Committee on the Rights of the Child, General guidelines regarding the form and content of initial reports to be submitted by States Parties under article 44, paragraph 1(a), of the Convention, CRC/C/5, 30 October 1991; Committee on the Rights of the Child, General guidelines regarding the form and content of periodic reports to be submitted by States Parties under article 44, paragraph 1(b), of the Convention, CRC/C/58, 20 November 1996; *Buck*, International child law 94.

²⁵¹ *Buck*, International child law 91.

²⁵² *Buck*, International child law 92; Committee on the Rights of the Child, Monitoring children's rights, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/> (6. Februar 2012); Child Rights International Network, Campaign for a CRC Complaints Mechanism, http://crin.org/law/CRC_complaints/ (6. Februar 2012).

²⁵³ Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, Open-ended Working Group on an optional protocol to the Convention on the Rights of the Child to provide a communications procedure <http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/OEWG/> (6. Februar 2012); Human Rights Council Resolution 13/3 (2010), Open-ended Working Group on an optional protocol to the Convention on the Rights of the Child to provide a communications procedure, 14 April 2010.

²⁵⁴ Child Rights International Network, Third Committee of the General Assembly Resolution adopting the OP to the CRC providing a communications procedure, <http://crin.org/Law/instrument.asp?InstID=1532> (6. Februar 2012); General Assembly, Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure, A/C.3/66/L.66, 2 November 2011.

Durch das Inkrafttreten dieses Fakultativprotokolls wird dem Ausschuss die Kompetenz übertragen, Individualbeschwerden zu erhalten und diese zu behandeln. Ein Vertragsstaat des neuen Fakultativprotokolls kann eine Beschwerde nur gegen einen Staat einbringen, welcher auch Vertragsstaat dieses Fakultativprotokolls ist. Äthiopien wird diese Kompetenz des Ausschusses in Anspruch nehmen können, wenn es Vertragspartei dieses Fakultativprotokolls wird. Das neue Fakultativprotokoll ist in vier Teile unterteilt, der erste Teil enthält generelle Bestimmungen, der zweite Teil Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren, der dritte Teil Untersuchungsbestimmungen und der vierte Teil Schlussbestimmungen. Positiv zu erwähnen ist der Art 2 FPneu, der bestimmt, dass der Ausschuss bei seiner Arbeit den Grundsatz des Kindeswohls beachten soll.²⁵⁵

Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen sind gem. Art 5 FPneu ermächtigt, für sich oder im Interesse für eine Einzelperson oder einer Gruppe von Einzelpersonen Beschwerden beim Ausschuss zu erheben. In einer Beschwerde müssen die Beschwerde-Erhebenden darlegen, dass sie Opfer von Rechtsverletzungen eines Vertragsstaates sind. Die Rechte, die verletzt wurden, müssen in den Instrumenten der KRK oder ihren beiden Fakultativprotokollen statuiert sein, zu welchen der betroffene Staat Vertragsstaat ist. Das Fakultativprotokoll sieht auch ein Staatenbeschwerdeverfahren gem. Art 12 FPneu und ein Untersuchungsverfahren gem. Art 13 und 14 FPneu vor. Ein Vertragsstaat kann gem. Art 12 FPneu erklären, dass er die Kompetenz des Ausschusses zur Erhaltung und Untersuchung von Staatenbeschwerden anerkennt. Aufgrund dieses Staatenbeschwerdeverfahrens kann ein Vertragsstaat Beschwerde erheben, dass ein Vertragsstaat die Pflichten der KRK oder der beiden Fakultativprotokolle nicht erfüllt. Durch das Untersuchungsverfahren ist der Ausschuss ermächtigt zu untersuchen, ob ein Vertragsstaat, der dieses Untersuchungsverfahren anerkennt, Rechte der KRK oder der beiden Fakultativprotokolle schwerwiegend oder systematisch verletzt.²⁵⁶

Die Annahme dieses neuen 3. Fakultativprotokolls ist zu begrüßen, denn dadurch erhalten die Einzelpersonen direkten Zugang zum Ausschuss. Weil dieses Fakultativprotokoll noch nicht in Kraft ist, kann noch nichts über die Erfolge der Anwendung des neuen Mechanismus gesagt werden. Positiv zu bewerten ist jedenfalls, dass nun ein zusätzlicher Schutzmechanismus eingerichtet wird, was zu einem effektiveren Schutz der Kinderrechte führen soll.

²⁵⁵ General Assembly, Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure, 1 ff.

²⁵⁶ General Assembly, Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure 3 ff.

2. Afrikanischer Ausschuss für die Rechte und das Wohlergehen des Kindes

Die rechtlichen Grundlagen des afrikanischen Kinderrechtsausschusses befinden sich zusätzlich zur afrikanischen Kinderrechtscharta in den Verfahrensregeln (VfR).²⁵⁷ Der afrikanische Kinderrechtsausschuss wurde im Jahr 2001 errichtet und hielt seine erste Sitzung im Jahr 2002.²⁵⁸ Kritik ist daran zu üben, dass es zu Beginn Schwierigkeiten mit der Einsetzung des afrikanischen Kinderrechtssausschusses gab. Das Problem bestand darin, dass die Versammlung der Staats- und Regierungschefs in der 36. und 37. Sitzung im Jahr 2000 und 2001 die Mitglieder des afrikanischen Kinderrechtsausschusses nicht wählen konnte, denn es wurden zu wenige Personen von den Staaten nominiert.²⁵⁹

Der afrikanische Kinderrechtsausschuss, bestehend aus elf Experten, ist gem. Art 32 AfrKindRCh für die Förderung und den Schutz der Rechte und des Wohlergehens des Kindes zuständig.²⁶⁰ Gemäß Art 33 AfrKindRCh und Art 11 VfR müssen die elf Mitglieder ein hohes Maß an Moral haben, unbefangen, unabhängig und kompetent im Bereich der Rechte und des Wohlergehens des Kindes sein.²⁶¹ Die Vertragsstaaten nominieren gem. Art 34 AfrKindRCh Personen und aus diesen werden die Mitglieder des Kinderrechtsausschusses von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs gewählt.²⁶² Aktuelle Präsidentin des Komitees ist Agnès Kaboré Ouattara. Es ist auch eine Person aus Äthiopien vertreten, Benyam Dawit Mezmur stellt den 2. Vizepräsidenten des Ausschusses.²⁶³

Der Art 42 AfrKindRCh legt die Aufgaben des afrikanischen Kinderrechtsausschusses fest. Der afrikanische Kinderrechtsausschuss ist für die Förderung und den Schutz der Kinderrechte dieser afrikanischen Charta verantwortlich. Um dies durchzuführen, soll er vor allem Informationen sammeln und dokumentieren, falls notwendig, den Regierungen Empfehlungen geben, mit anderen Einrichtungen, welche für die Förderung und den Schutz der Kinderrechte zuständig sind, kooperieren und Regeln aufstellen, welche die Kinderrechte

²⁵⁷ Rules of procedure of the African Committee of Experts on the Rights and Welfare of the Child, Cmttee/ACRWC/II.Rev 2.

²⁵⁸ Save the Children Sweden and Plan International, Advancing Children's Rights: A Guide for Civil Society Organisations on how to engage with the African Committee of Experts on the Rights and Welfare of the Child, 21.

²⁵⁹ Olowu, A critique of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 132; Murray, Human Rights in Africa 163.

²⁶⁰ Art 32 African Charter on the Rights and Welfare of the Child; Biegon/Killander, Human rights developments in the African Union during 2009, 228 f.

²⁶¹ Art 33 African Charter on the Rights and Welfare of the Child; Art 11 Rules of procedure of the African Committee of Experts on the Rights and Welfare of the Child.

²⁶² Art 34 African Charter on the Rights and Welfare of the Child.

²⁶³ African Committee of Experts on the Rights and Welfare of the Child, Meet the Committee's experts, <http://www.acerwc.org/experts/>, (6. Februar 2012).

in Afrika schützen und fördern. Weitere Aufgaben des Kinderrechtsausschusses sind die Überwachung der Umsetzung der afrikanischen Kinderrechtscharta, die Sicherstellung des Schutzes dieser Kinderrechte und die Interpretation der Charta.²⁶⁴

Um den Schutz der Kinderrechte zu gewährleisten, sind drei verschiedene Methoden eingerichtet. Ähnlich wie in der KRK, wird in Art 43 AfrKindRCh bestimmt, dass die Vertragsstaaten regelmäßig Berichte über die Maßnahmen zur Umsetzung der Charta und die Fortschritte dem afrikanischen Kinderrechtsausschuss vorbringen sollen. Den ersten Bericht müssen die Vertragsstaaten innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten für den jeweiligen Vertragsstaat und danach alle drei Jahre vorlegen. Im Vergleich dazu sieht die KRK einen Zeitraum von fünf Jahren vor. Zusätzlich regelt der Art 43 AfrKindRCh, dass der Bericht ausreichende Informationen enthalten soll, um dem afrikanischen Kinderrechtsausschuss eine umfassende Vorstellung von den Umsetzungen zu geben und es sollen auch Umstände und Schwierigkeiten angegeben werden, welche die Umsetzungspflichten beeinflussen.²⁶⁵

Eine weitere Methode stellt die Möglichkeit des Beschwerdeverfahrens in Art 44 AfrKindRCh dar. Jede Person, jede von der AU, eines Mitgliedsstaates oder der UN anerkannten Gruppe oder NGO, kann Beschwerden über Angelegenheiten, die unter die afrikanische Kinderrechtscharta fallen, an den afrikanischen Kinderrechtsausschuss erheben. Jede Mitteilung soll den Namen und die Adresse des Beschwerde-Erhebenden enthalten und die Beschwerde soll vertrauensvoll behandelt werden. Eine mit dieser zu vergleichenden Methode ist in der KRK noch nicht geregelt, denn die KRK sieht derzeit nur die Berichterstattung vor. Diese Methode stellt einen Fortschritt im Vergleich zur KRK dar, denn es wird ein zusätzlicher Schutzmechanismus zur Verfügung gestellt.²⁶⁶

Die dritte Methode, die die afrikanische Kinderrechtscharta vorsieht, sind die Untersuchungen des afrikanischen Kinderrechtsausschusses. Gemäß Art 45 Abs 1 AfrKindRCh ist der Kinderrechtsausschuss ermächtigt, Informationen zur Umsetzung dieser Charta zu beantragen. Zusätzlich ist der afrikanische Kinderrechtsausschuss zu geeigneten Untersuchungen der Implementierungsmaßnahmen der Vertragsstaaten ermächtigt. Des Weiteren regelt Art 45 Abs 2 AfrKindRCh, dass der afrikanische Kinderrechtsausschuss alle zwei Jahre zu jeder ordentlichen Sitzung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs

²⁶⁴ Art 42 African Charter on the Rights and Welfare of the Child; Save the Children Sweden and Plan International, A Guide for Civil Society Organisations on how to engage with the African Committee of Experts on the Rights and Welfare of the Child 21 ff.

²⁶⁵ Art 44 Convention on the Rights of the Child; Art 43 African Charter on the Rights and Welfare of the Child.

²⁶⁶ Convention on the Rights of the Child; Art 44 African Charter on the Rights and Welfare of the Child; *Lloyd Amanda*, A theoretical analysis of the reality of children's rights in Africa: An introduction to the African Charter on the Rights and Welfare of the Child, Human Rights Law Journal, Bd. 2 (2002) Nr. 1, 23.

einen Bericht über seine Tätigkeiten und über Beschwerden gem. Art 44 AfrKindRCh erstatten soll. Dieser Bericht soll auch veröffentlicht werden. Wichtig ist darüber hinaus die Bestimmung des Art 45 Abs 4 AfrKindRCh, dass die Vertragsstaaten die Berichte für die Öffentlichkeit in ihren Staaten weitgehend zugänglich machen sollen.²⁶⁷

Äthiopien hätte am 2. Oktober 2004 den ersten Bericht an den afrikanischen Kinderrechtsausschuss abgeben sollen, dies ist aber noch nicht erfolgt. Der nächste Bericht hätte am 2. Oktober 2010 folgen sollen, dieser Bericht wurde aber auch noch nicht abgegeben.²⁶⁸

3. Nationale unabhängige Institutionen

Nationale unabhängige Institutionen sind wichtige Mechanismen für die Förderung und den Schutz der Kinderrechte. Eine wichtige Funktion dieser Institutionen ist die Sicherstellung, dass diese Rechte nicht nur theoretisch bestehen, sondern auch in der Praxis angewendet werden, wodurch die Kinderrechte erst wirksam werden und ihren Schutz entfalten können. Um die Anwendung in der Praxis sicherzustellen, muss die Zivilgesellschaft die Kinderrechte kennen und verstehen. Deshalb üben die unabhängigen Institutionen auch die wichtige Aufgabe aus, insbesondere die Kinder, die Öffentlichkeit und die Regierung über die Kinderrechte und deren Durchsetzung zu informieren. Die Institutionen veranstalten zB. Seminare, Workshops oder öffentliche Foren. Ein Schutz der Kinderrechte ist notwendig, denn Kinder allein können sehr wenig Einfluss auf die Aktivitäten der Regierung nehmen, sie gehören aber zu der Gruppe, die die öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen, vor allem im Bereich Bildung, Kinderbetreuung und Gesundheit, sehr oft nutzen. Für den Einfluss und Erfolg der Institutionen ist es notwendig, dass sie für die Öffentlichkeit und vor allem für die Kinder zugänglich und erreichbar sind und vertrauensvoll auftreten.²⁶⁹ Für ein effektives Funktionieren der Institutionen hat das UN-Handbuch über nationale Menschenrechtsinstitutionen wichtige Punkte für die Menschenrechtsinstitutionen erwähnt, wie Unabhängigkeit, Zugänglichkeit, klare und angemessene Befugnisse, operative Effizienz, Verantwortlichkeit und Zusammenarbeit.²⁷⁰

²⁶⁷ Art 45 African Charter on the Rights and Welfare of the Child.

²⁶⁸ African Committee of Experts on the Rights and Welfare of the Child, State Reporting Calendar.

²⁶⁹ Hawke, Independent Institutions Protecting Children's Rights 1.

²⁷⁰ Hawke, Independent Institutions Protecting Children's Rights 7; *United Nation Centre for Human Rights, National Human Rights Institutions: A Handbook on the Establishment and Strengthening of National Institutions for the Promotion and Protection of Human Rights, Professional Training Series No.4, Geneva (United Nations Centre for Human Rights), 1995, 10.*

a. Menschenrechtskommission

Die Verfassung sieht vor, dass eine Menschenrechtskommission errichtet werden soll. Die Menschenrechtskommission wurde im Jahr 2000 durch die Proklamation 210/2000 errichtet.²⁷¹ Der Rat der Kommissare ist das Hauptorgan, das die Strategien erarbeitet und die Entscheidungen trifft und wie ein Vorstand agiert. Des Weiteren setzt sich die Menschenrechtskommission aus dem Chef-Kommissar, dem stellvertretenden Chef-Kommissar, dem Kommissar für verletzbare Gruppen und den regionalen Kommissaren zusammen. Der Kommissar für verletzbare Gruppen ist zuständig für die Rechte der Kinder, Frauen und Menschen mit Behinderungen. Die Kommissare werden vom Volksrepräsentantenhaus ernannt.²⁷² Obwohl sie bereits im Jahr 2000 errichtet wurde, begann sie erst seit Kurzem zu funktionieren. Im Juli 2004 wurde ein Chef - Kommissar der Menschenrechtskommission und ein Jahr später ein stellvertretender - Chef - Kommissar und ein Kommissar für Kinder- und Frauenangelegenheiten ernannt.²⁷³ Teruneh Zenna ist Chef - Kommissarin, Berhane Woldekiros der Stellvertreter und Asmaru Berihun ist die Kommissarin für Frauen- und Kinderangelegenheiten. Die Kommissarin für Frauen- und Kinderangelegenheiten kann viele Erfahrungen und Beiträge auf dem Gebiet der Kinderrechte vorweisen, was positiv in ihre Arbeit einfließen kann. Die Einsetzung der Kommissarin für Frauen- und Kinderangelegenheiten ist zwar positiv zu bemerken, weil dadurch genauer in dem Bereich der Kinderrechte gearbeitet werden kann, zu kritisieren ist aber, dass diese Einrichtung nicht gut funktioniert. Die Menschenrechtskommission sollte daraus folgend mit ausreichenden Humanressourcen und Kapital ausgestattet werden, damit sie eine effektive Schutzeinrichtung für die Kinderrechte darstellen kann.²⁷⁴

Die Ziele der Menschenrechtskommission sind die Wahrung des Respekts, des Schutzes und der Umsetzung der Menschenrechte, Menschenrechtsbildung der Öffentlichkeit und

²⁷¹ A Proclamation to provide for the Establishment of the Human Rights Commission, Proclamation No. 210/2000; Ethiopian Human Rights Commission, Profile & history, <http://ehrc.org.et/AboutUs/Profilehistory/tabid/56/Default.aspx> (6. Februar 2012).

²⁷² Federal Democratic Republic of Ethiopia, Combined Report to the African Commission on Human and Peoples' Rights 140; Ethiopian Human Rights Commission, Organizational Structure, <http://www.ehrc.org.et/AboutUs/OrganizationalStructure/tabid/58/Default.aspx> (6. Februar 2012).

²⁷³ Ethiopian Human Rights Commission, Profile & history; Save the Children, Ethiopia Country Profile, <http://resourcecentre.savethechildren.se/content/country/ethiopia-country-profile> (6. Februar 2012); Federal Democratic Republic of Ethiopia, Combined Report to the African Commission on Human and Peoples' Rights, 140.

²⁷⁴ Ethiopian Human Rights Commission, About Us, <http://ehrc.org.et/AboutUs/tabid/55/Default.aspx> (6. Februar 2012); Ethiopian Human Rights Commission, Profile of Second New Commissioner For Women's and Children's Affairs of the Ethiopian Human Rights Commission, <http://www.ehrc.org.et/LinkClick.aspx?fileticket=zKwZqZB9tyI%3D&tabid=36> (6. Februar 2012) 1; The Children and Youth Forum of the Christian Relief and Development Association, Supplementary Report of NGOs on the Implementation of the Convention on the Rights of the Child in Ethiopia 16.

Maßnahmensetzung bei Verletzung der Menschenrechte.²⁷⁵ Um die Ziele und die Visionen zu erreichen, erstellt die Menschenrechtskommission Berichte über die Situation der Menschenrechte und führt verschiedene andere Programme durch. Zu diesen Programmen zählen die Menschenrechtsbildung, Menschenrechtsschutz, Menschenrechtsbeobachtungen, Menschenrechtstrainings, Menschenrechtsrecherche und Beratung der Regierung.²⁷⁶

Positiv festzuhalten ist, dass die Menschenrechtskommission, wie auch andere Institutionen, durch das „Programm der Demokratischen Institutionen“ gestärkt werden sollte. Dieses Programm ist ein fünfjähriges Programm, mit einem Zeitraum von August 2007 bis Jänner 2012, welches die Entwicklung der Hauptinstitutionen stärken soll, um insgesamt ein starkes institutionelles Rahmenwerk in Äthiopien zu errichten. Das Programm soll auch den Plan für beschleunigte und anhaltende Entwicklung zur Armutsbekämpfung unterstützen.²⁷⁷

Positiv zu erwähnen ist, dass die Menschenrechtskommission unterstützend tätig ist, einen nationalen Aktionsplan für Menschenrechte zu erstellen und anzunehmen.²⁷⁸ Das Konzept der nationalen Aktionspläne für Menschenrechte wurde auf der zweiten Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien 1993 erstmals entwickelt und auf dieser Konferenz wurde die „Wiener Erklärung und das Aktionsprogramm“ („Vienna Declaration and Programme of Action“) angenommen, welches vom UN-Generalsekretär bekräftigt wurde. Diese Erklärung schlägt unter anderem vor, dass die Staaten die Förderung und den Schutz der Menschenrechte verbessern und nationale Aktionspläne erstellen und umsetzen sollen. Äthiopien ist aktuell dabei, einen nationalen Aktionsplan für Menschenrechte zu erstellen.²⁷⁹

Daher fand ein erstes beratendes Treffen des nationalen Koordinierungsausschusses vom 28. – 29. November 2011 in Addis Abeba statt. Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses setzen sich aus regionalen und föderalen Regierungsabgeordneten, aus Vertretern der Organisationen der Zivilgesellschaft, der internationalen Organisationen und der Medien zusammen. Durch die Erstellung eines nationalen Aktionsplans für Menschenrechte will

²⁷⁵ Federal Democratic Republic of Ethiopia, Combined Report to the African Commission on Human and Peoples' Rights 140; Ethiopian Human Rights Commission, Vision and Mission, <http://www.ehrc.org.et/AboutUs/VisionandMission/tabid/57/Default.aspx> (6. Februar 2012); Human Rights Council, Ethiopia's National Report under the Periodic Review Mechanism 9.

²⁷⁶ Ethiopian Human Rights Commission, About Us; Ethiopian Human Rights Commission, Programs, <http://www.ehrc.org.et/Programs/tabid/60/Default.aspx> (6. Februar 2012).

²⁷⁷ United Nations Development Programme Ethiopia, Democratic Institution Program, http://www.et.undp.org/index.php?option=com_project&id=24 (6. Februar 2012).

²⁷⁸ Ethiopian Human Rights Commission, Project on Developing Ethiopian NHRAP Launched, <http://www.ehrc.org.et/> (6. Februar 2012).

²⁷⁹ GA, Vienna Declaration and Programme of Action, A/CONF.157/23, 12 July 1993; Office of the High Commissioner for Human Rights, World Conference on Human Rights, 14-25 June 1993, Vienna, Austria, <http://www.ohchr.org/EN/ABOUTUS/Pages/ViennaWC.aspx> (6. Februar 2012); Ministry of Foreign Affairs of Ethiopia, A Consultative workshop for Ethiopia's Human Rights Action Plan, http://www.mfa.gov.et/Press_Section/Week_Horn_Africa_December_2_2011.htm (6. Februar 2012).

Äthiopien einen Beitrag zum Schutz der Menschenrechte, welche in der Verfassung und den für Äthiopien geltenden internationalen Menschenrechtsinstrumenten verankert sind, leisten.²⁸⁰ Die Erarbeitung dieses Aktionsplans ist positiv zu bewerten, weil Äthiopien dadurch Schritte setzt, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen.

Darüber hinaus ist positiv zu erwähnen, dass die Menschenrechtskommission mit Regierungsorganisationen und NGOs zusammenarbeitet, um Zentren für Rechtshilfe für verletzliche Gruppen, wie Kinder, Frauen und Menschen mit Behinderungen, zu errichten. Um diese Zentren zu errichten, wurde eine Vereinbarung mit einigen äthiopischen Universitäten unterzeichnet. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden bereits neue Rechtshilfezentren eingerichtet, was positiv zu erwähnen ist. Im Mai 2011 wurde von der Menschenrechtskommission ein Workshop zur Errichtung von weiteren Rechtshilfezentren veranstaltet. Aufgrund dieses Workshops konnten die Herausforderungen fokussiert werden und es wird versucht, diese zu verbessern.²⁸¹

Eine weitere Verbesserung der Menschenrechtskommission stellt die Eröffnung weiterer Außenstellen da, weil das Volksrepräsentantenhaus den Antrag der Menschenrechtskommission zu Eröffnung von Außenstellen bestätigt hat. Durch die Errichtung von Außenstellen wird der Zugang der Bevölkerung zur Menschenrechtskommission erleichtert. Aufgrund des verbesserten Zugangs soll die Rolle der Menschenrechtskommission auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte gesteigert werden. Zusätzlich positiv hervorzuheben ist das Bemühen der Menschenrechtskommission, mit den Organisationen zusammenzuarbeiten, dadurch kann die Menschenrechtskommission von den Erfahrungen und der Expertise profitieren.²⁸²

Des Weiteren hat die Menschenrechtskommission mit dem Bildungsministerium eine Vereinbarung unterzeichnet, um zusammen auf dem Bereich der Menschenrechte zu arbeiten. Es soll vor allem Menschenrechtsbildung in die Curricula aufgenommen werden und zusammen geforscht werden.²⁸³

Die Menschenrechtskommission hat am 19. November 2011 den internationalen Kindertag unter dem Thema „Schütze die Kinder vor allen Formen der Gewalt und der Ausbeutung“ in Äthiopien gefeiert. Dieses Event diente unter anderem dazu, das Bewusstsein der Kinderrechte in der Bevölkerung zu verbreiten und zu stärken. Asmaru Berihun, die

²⁸⁰ Ministry of Foreign Affairs of Ethiopia, A Consultative workshop for Ethiopia's Human Rights Action Plan.

²⁸¹ Ethiopian Human Rights Commission, Human Rights: A Newsletter of the Ethiopian Human Rights Commission, <http://www.ehrc.org.et/LinkClick.aspx?fileticket=BmFhSc8Nt5I%3d&tabid=106> (6. Februar 2012) 1.

²⁸² Ethiopian Human Rights Commission, A Newsletter of the Ethiopian Human Rights Commission 2.

²⁸³ Ethiopian Human Rights Commission, A Newsletter of the Ethiopian Human Rights Commission 13.

Kommissarin für Kinder- und Frauenangelegenheiten, forderte auch die Eltern auf, die Kinder zu respektieren und deren Rechte zu fördern und zu schützen.²⁸⁴

b. Ombudsperson

Die Verfassung sieht die Einrichtung einer Ombudsperson vor. Artikel 55 Abs 14 äV bestimmt, dass das Volksrepräsentantenhaus die Institution der Ombudsperson einrichten und die Befugnisse und Funktionen gesetzlich regeln soll.²⁸⁵ Die Ombudsperson wurde im Jahr 2000 durch die Proklamation 211/2000 errichtet und diese Proklamation regelt die Befugnisse, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Ombudsperson.²⁸⁶ Sie stellt ein unabhängiges Regierungsorgan dar und ist dem Volksrepräsentantenhaus gegenüber verantwortlich. Diese Institution wurde eingerichtet um den Schutz der Rechte und Freiheiten der Bevölkerung durch die Exekutive zu überwachen, um gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit zu wahren und um unberechtigte Entscheidungen der exekutiven Organe und Beamte zu berichtigen und vorzubeugen.²⁸⁷ Auch im Plan für beschleunigte und nachhaltige Entwicklung zur Beendigung der Armut wird die Wichtigkeit der Errichtung einer Ombudsperson erwähnt.²⁸⁸

Diese Institution besteht aus einer Chef-Ombudsperson, einer stellvertretenden Chef-Ombudsperson und einer Ombudsperson für Kinder- und Frauenangelegenheiten. Zu kritisieren ist, dass die Chef-Ombudsperson nach Verspätung erst im Jahr 2004 ernannt wurde. Aktuelle Ombudsperson ist Foziya Amin. Zu dieser Zeit wurden auch ein Stellvertreter und eine Ombudsperson für Kinder- und Frauenangelegenheiten ernannt.²⁸⁹

²⁸⁴ Ethiopian Human Rights Commission, A Newsletter of the Ethiopian Human Rights Commission 16.

²⁸⁵ Art 55 Ethiopian Constitution.

²⁸⁶ United Nations Development Programme Ethiopia, Four-Year Capacity Building Programme: Strengthening the Capacity of the Ethiopian Institution of the Ombudsman, http://www.dagethiopia.org/index.php?option=com_content&view=article&id=104:four-year-capacity-building-programme-strengthening-the-capacity-of-the-ethiopian-institution-of-the-ombudsman&catid=80:democratic-institution-programme-dip&Itemid=122 (6. Februar 2012) 1; A Proclamation to provide for the Establishment of the Institution of the Ombudsman, Proclamation No. 211/2000.

²⁸⁷ Federal Democratic Republic of Ethiopia, Combined Report to the African Commission on Human and Peoples' Rights 141; Human Rights Council, Ethiopia's National Report under the Periodic Review Mechanism 9.

²⁸⁸ United Nations Development Programme Ethiopia, Four-Year Capacity Building Programme: Strengthening the Capacity of the Ethiopian Institution of the Ombudsman 2.

²⁸⁹ Ethiopian Institution of the Ombudsman, About EIO, http://www.ethombudsman.gov.et/about_eio.php (6. Februar 2012); United Nations Development Programme Ethiopia, Four-Year Capacity Building Programme: Strengthening the Capacity of the Ethiopian Institution of the Ombudsman 2.

Sania Sani stellt die aktuelle Ombudsperson für Kinder-und Frauenangelegenheiten dar.²⁹⁰ Die Einsetzung einer Ombudsperson für Kinder-und Frauenangelegenheiten ist zwar positiv zu bewerten, weil dadurch die Kinderrechte genauer und effektiver behandelt werden könnten, zu kritisieren ist aber, dass sie nicht gut funktioniert.²⁹¹

Die Kapazitäten der Ombudsperson sollen durch ein vierjähriges Unter-Programm mit dem Titel „Vier-Jahres Programm zum Ausbau der Kapazität: Stärkung der Kapazitäten der Einrichtung der Ombudsperson“ gestärkt werden. Dieses Programm ist mit dem eigenen strategischen Plan (2010-2015) der Ombudsperson abgestimmt. Es sollen ein besseres Management und bessere technische Kapazitäten, bessere Verfahren zur Beschwerdeuntersuchung, Bekanntmachung von Misswirtschaften und Beratungsgespräche mit der Zivilgesellschaft, bessere Ausstattung, um die Rechte der Frauen, Kinder und anderen verletzbaren Gruppen zu schützen und bessere Erreichbarkeit dieser Einrichtung, erreicht werden.²⁹²

3. Nichtregierungsorganisationen (NGOs)

a. Allgemein

Die NGOs spielen beim Schutz der Kinderrechte und Menschenrechte generell eine wichtige Rolle, denn sie übernehmen die Rolle des „watchdogs“. Wie bereits hinsichtlich der Bedeutung der Kenntnis der Kinderrechte erwähnt wurde, sind es die NGOs, die Workshops, öffentliche Diskussionsveranstaltungen und Bildungsveranstaltungen organisieren.²⁹³

Äthiopien hat im Jänner 2009 das Gesetz „Proclamation to Provide for the Registration and Regulation of Charities and Societies“²⁹⁴ erlassen, welches die Organisationen der Zivilgesellschaft regeln soll.²⁹⁵ Das neue NGO-Gesetz Äthiopiens ist jedoch zu kritisieren, weil es für die NGOS einschränkend wirkt. Auch Amnesty International, Human Rights Watch und andere Organisationen haben dieses Gesetz kritisiert, vor allem weil es zu

²⁹⁰ Institution of the Ombudsman, The Ombudsman, <http://www.ethombudsman.gov.et/downloads/publication/EIO%20March%20Newsletter.pdf> (6. Februar 2012) 8.

²⁹¹ Institution of the Ombudsman, The Ombudsman 1; The Children and Youth Forum of the Christian Relief and Development Association, Supplementary Report of NGOs on the Implementation of the Convention on the Rights of the Child in Ethiopia 16.

²⁹² United Nations Development Programme Ethiopia, Four-Year Capacity Building Programme: Strengthening the Capacity of the Ethiopian Institution of the Ombudsman 7.

²⁹³ *Olowu*, A critique of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child 134.

²⁹⁴ Wird weiterhin als „NGO-Gesetz“ bezeichnet.

²⁹⁵ Proclamation to Provide for the Registration and Regulation of Charities and Societies, No. 621/2009, entered into force 13 February 2009, Federal Negarit Gazeta, No. 25; Human Rights Watch, “One Hundred Ways of Putting Pressure”: Violations of Freedom of Expression and Association in Ethiopia, <http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/ethiopia0310webwcover.pdf> (6. Februar 2012) 44.

Einschränkungen und Bestrafungen von Menschenrechtsaktivitäten von ausländischen und inländischen NGOs führen kann und weil einige Bestimmungen nicht mit den Menschenrechtsverträgen im Einklang stehen.²⁹⁶

Im zweiten Abschnitt des NGO-Gesetzes wird die „Charity and Society Agency“, eine Einrichtung der Regierung mit eigener Rechtspersönlichkeit, eingesetzt. Dieses Gesetz sieht weitgehende Kontrollrechte des Büros „Charity and Society Agency“ und der Regierung über Organisationen der Zivilbevölkerung vor. Durch das NGO-Gesetz wird es den Menschenrechtsorganisationen schwerer gemacht, Menschenrechtsverletzungen in Äthiopien aufzuzeigen. Durch die Anwendung des NGO-Gesetzes werden Menschenrechtsaktivitäten, die von äthiopischen Organisationen, die mehr als 10% ihrer Finanzierung aus dem Ausland erhalten, bestraft. Auch ausländische Menschenrechtsorganisationen werden bestraft und eingeschränkt.²⁹⁷ Der „äthiopische Menschenrechtsrat“ - wie auch andere NGOs - musste den Namen auf „Menschenrechtsrat“ ändern, weil dies sonst nicht mit dem NGO-Gesetz im Einklang stehen würde. Zusätzlich wurde das Bankkonto des Menschenrechtsrates im Dezember 2009 eingefroren, weil die „Charity and Society Agency“ behauptet, dass mehr als 10% der Finanzierung aus dem Ausland stammt. Der Menschenrechtsrat hält hingegen daran fest, dass die Darlehen bereits vor der Erlassung des NGO-Gesetzes aus dem Ausland bezogen worden sind und ein Teil der Darlehen aus dem Inland stammt. Aufgrund der Einfrierung der Konten mussten einige Büros des Menschenrechtsrates geschlossen werden. Die Vorschläge die gemacht wurden, das NGO-Gesetz zu überarbeiten, wurden von der Regierung aber ignoriert.²⁹⁸

Daraus ist zu schließen, dass es durch dieses NGO-Gesetz NGOs in Äthiopien schwer gemacht wird, sich für Kinderrechte einzusetzen. Die Regierung hat zu viel Kontrolle und Mitspracherecht bei der Registrierung und im Management der Organisationen. Durch dieses NGO-Gesetz wird die Arbeit und auch die Existenz der Menschenrechtsorganisationen und daher auch der Kinderrechtsorganisationen beschränkt.

²⁹⁶ Amnesty International, Ethiopian Parliament adopts repressive new NGO law, <http://www.amnesty.org/en/news-and-updates/news/ethiopian-parliament-adopts-repressive-new-ngo-law-20090108> (6. Februar 2012); Human Rights Watch, Ethiopia: New Law Ratchets Up Repression, <http://www.hrw.org/en/news/2009/01/08/ethiopia-new-law-ratchets-repression> (6. Februar 2012); Amnesty International, Annual Report 2011: The state of the worlds human rights: Ethiopia, <http://www.amnesty.org/en/region/ethiopia/report-2011> (6. Februar 2012).

²⁹⁷ Art 2 Proclamation to Provide for the Registration and Regulation of Charities and Societies; Amnesty International, Ethiopian Parliament adopts repressive new NGO law; Human Rights Watch, “One Hundred Ways of Putting Pressure” 44.

²⁹⁸ Human Rights Council, Report of the Working Group on the Universal Periodic Review: Ethiopia, A/HRC/13/17, 4 January 2010, 7 f; UNHCR, Ethiopia: Observatory for the Human Rights Defenders Annual Report 2010, <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/4ea7b3f42.pdf> (6. Februar 2012) 74 f; U.S. Department of State, 2010 Human Rights Reports: Ethiopia 39f.

b. Save the Children

Save the Children, gegründet im Jahr 1919 von Jebb Eglantyne, ist eine unabhängige Institution, die sich für die Rechte der Kinder einsetzt, um ihnen Überleben, Schutz, Entwicklung und Mitwirkung zu gewähren. Jebb Eglantyne begann mit den ersten Fürsorgemaßnahmen in Österreich, in dem sie Nahrungen an hungernde Kinder nach dem ersten Weltkrieg verteilte.²⁹⁹ Save the Children arbeitet bereits in mehr als 120 Ländern und besteht aus 29 nationalen Organisationen, welche zusammenarbeiten. Save the Children International koordiniert die einzelnen Organisationen, um größtmögliche Erfolge für die Kinder weltweit zu erzielen.³⁰⁰ Erwähnenswert ist die neue globale Strategie für 2010-2015, um den Bereich und das Ausmaß der Arbeit zu vergrößern und effektiver zu gestalten. Einen Teil der neuen Strategie stellt die Kampagne „Every One“ - Kampagne für Überleben der Neugeborenen und Kinder - dar, die hauptsächlich darauf gerichtet ist, die Kindersterblichkeit der unter-fünffährigen Kinder zu verringern. Diese Kampagne ist in 50 Staaten aktiv, auch Äthiopien zählt dazu.³⁰¹ Positiv hervorzuheben ist, dass sich die einzelnen Organisationen im Jahr 2010 für eine gemeinsame Vision, Mission und Strategie entschlossen haben. Durch diesen Entschluss will Save the Children ein besserer Rechtsbeistand und Partner werden, effizienter und abgestimmter arbeiten.³⁰²

In Äthiopien besteht Save the Children seit 1965 und ist in allen Bereichen tätig, die wichtig für das Überleben, den Schutz und der Entwicklung der Kinder sind. Sie stellen notwendige Dienstleistungen für Kinder bereit, setzen sich für Änderungen und Neuerungen der Politik und Strategien ein, recherchieren im Bereich der Kinderrechte und entwickeln die Kapazitäten für NGOs, Fachleute und Kinder weiter.³⁰³ Organisationen von Save the Children, die sich für

²⁹⁹ Save the Children, Our past inspires us to believe in the future, http://www.savethechildren.net/alliance/about_us/index_byyears.html#1920s (6. Februar 2012); Save the Children, Mission and Vision, http://www.savethechildren.net/alliance/about_us/mission_vision/index.html (6. Februar 2012).

³⁰⁰ Save the Children, Our Structure, http://www.savethechildren.net/alliance/about_us/structure/index.html (6. Februar 2012).

³⁰¹ Save the Children, Our Structure; Save the Children, Every One, http://www.savethechildren.net/alliance/what_we_do/every_one/index.html (6. Februar 2012); Save the Children, Becoming one Save the Children: Annual Review 2010, http://www.savethechildren.net/alliance/about_us/mission_vision/index.html (6. Februar 2012) 7.

³⁰² Save the Children, Becoming one Save the Children: Annual Review 2010, 2; Save the Children, Our Structure.

³⁰³ Save the Children, Our work in Ethiopia-

die Kinder in Äthiopien einsetzen, sind Save the Children Dänemark, Finnland, Kanada, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten.³⁰⁴

Die Hauptbereiche der Arbeit von Save the Children sind die Mitwirkung der Kinder, Schutz der Kinder, Bildung, Lebensgrundlagen und Notfälle, Gesundheit und HIV/AIDS. Zusammen mit der Ombudsperson hat Save the Children ein Kinderparlament eingerichtet, um den Kindern eine Möglichkeit der Mitwirkung zu geben. Das Kinderparlament besteht aus 48 Mädchen und 48 Jungen und ist seit September 2006 funktionsfähig. Der Art 15 KRK sieht die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit vor, welche wichtig für die Mitwirkung der Kinder ist.³⁰⁵

Auch im Bereich des Schutzes der Kinderrechte ist Save the Children aktiv, die Kinderrechte werden in allen Programmen miteinbezogen. Die Kinderrechte sind die Grundlage der Arbeit von Save the Children in Äthiopien. Save the Children arbeitet mit dem Justizsystem zusammen, um zu sichern, dass die Kinderrechte respektiert werden. Es wurden in einigen Polizeistationen Kinderschutzeinrichtungen von Save the Children, der Polizei und einer nationalen NGO, eingerichtet. In diesen Kinderschutzeinrichtungen arbeiten speziell ausgebildete Polizisten und Sozialarbeiter, um die Fälle der Kinder angemessen behandeln zu können. Des Weiteren arbeitet Save the Children mit Kindern, die mit ihren Elternteilen im Gefängnis sind, damit diese nicht vernachlässigt werden. Wichtig ist darüber hinaus, dass Save the Children versucht, kinderfreundliche Gerichte einzurichten, damit die Fälle von Richtern, die speziell für Kinderrechte geschult sind, behandelt werden. Save the Children unterstützt auch die Regierung bei der Erfüllung der Pflichten gem. der KRK. Positiv hervorzuheben ist das Engagement bei Initiativen, welche von Kindern durchgeführt werden, zB. unterstützt Save the Children die Kinderrechtsklubs in den Schulen. Save the Children ermöglichte den Kindern auch, sich zu dem Aktionsplan für Kinderrechte zu äußern. Zusätzlich arbeitet Save the Children mit den Medien zusammen, damit die Kinderrechte verbreitet und die Kenntnis der Kinderrechte gefördert wird.³⁰⁶

Save the Children ist darüber hinaus im Bereich der Bildung aktiv, um das Recht aller Kinder auf Bildung umzusetzen. Sie engagieren sich vielseitig, zB. helfen sie, Zugang für Kinder zur Bildung zu schaffen, indem sie grundlegende Bildungsprogramme in Äthiopien unterstützen. Des Weiteren finanzieren sie Bauten von Schulen und statten die Schulen mit grundlegenden Materialien, zB. Büchern, aus. Save the Children ist auch bei Ausbildungsprogrammen für

³⁰⁴ Save the Children, Our work in Ethiopia.

³⁰⁵ Save the Children, Key Work: Child Participation, http://www.savethechildren.net/ethiopia/key_work/abuse.html (6. Februar 2012).

³⁰⁶ Save the Children, Key Work: Child Protection, http://www.savethechildren.net/ethiopia/key_work/cr.html (6. Februar 2012).

Lehrer tätig. Wichtig ist, dass sie auch bei der Förderung des Zugangs zur Bildung für Mädchen aktiv sind. In diesem Zusammenhang versucht Save the Children Lehrerinnen anzustellen, die unter anderem Vorbilder für die Mädchen darstellen können. Erwähnenswert ist, dass sich Save the Children für die Qualität der Bildung einsetzt. Save the Children stärkt die Kapazitäten der Regierung und anderer Akteure zur Verbesserung der Qualität der Bildung. Diese Organisation führt auch Forschungsprojekte im Bereich der Bildungsqualität durch.³⁰⁷

Save the Children ist des Weiteren im Bereich der Notfalls- bzw. Krisenarbeit seit bereits mehr als 65 Jahren aktiv. Sie unterstützen vor allem das Frühwarnsystem und langfristige Projekte der Nahrungssicherung, um Krisen vorzubeugen. Sie verstärken auch die Kapazitäten der Regierung, um die Katastrophen besser hervorzusehen und darauf zu reagieren. Diese Krisen, etwa Dürren und daraus folgend Hunger, treffen vor allem die Kinder, daher stellt Save the Children den Kindern Nahrung zur Verfügung und versucht sicherzustellen, dass das Leben der Kinder nicht zu stark durch die Krise beeinträchtigt wird.³⁰⁸

Auch auf dem Gebiet der Gesundheit arbeitet Save the Children in Äthiopien. Das Ziel dieser Arbeit ist, dass die Kinder gesund und gut ernährt sind bzw. werden. Die Programme der Arbeit sind vor allem auf Neugeborene, Unter- Fünfjährige, Jugendliche und deren Familien gerichtet.³⁰⁹ Ein weiteres Tätigkeitsfeld der Arbeit von Save the Children ist HIV/AIDS. Die Programme sind vor allem auf Prävention, Fürsorge und Unterstützung der Bevölkerung des risikoreichen Gebiets zwischen Addis Abeba und Dschibuti und Waisen und verletzte Kinder aufgrund von Tod oder Krankheit der Eltern, gerichtet. Durch diese Programme wurde Save the Children zur führenden Organisation, welche gemeinschaftlich auf HIV/AIDS reagiert und die Verbesserung der Leben der Kinder unternimmt.³¹⁰

4. Die internationale Organisation UNICEF

Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations International Children's Emergency Fund, UNICEF) wurde im Dezember 1946 gegründet und ist mittlerweile in über

³⁰⁷ Save the Children, Key Work: Education, http://www.savethechildren.net/ethiopia/key_work/edu.html (6. Februar 2012).

³⁰⁸ Save the Children, Key Work: Livelihoods, Nutrition and Emergencies, http://www.savethechildren.net/ethiopia/key_work/emerg.html (6. Februar 2012).

³⁰⁹ Save the Children, Key Work: Health, http://www.savethechildren.net/ethiopia/key_work/health.html (6. Februar 2012).

³¹⁰ Save the Children, Key Work: HIV/AIDS, http://www.savethechildren.net/ethiopia/key_work/hiv.html (6. Februar 2012).

190 Staaten aktiv.³¹¹ UNICEF ist dem Mandat der UN-Generalversammlung unterstellt, um die Kinderrechte zu schützen und die Grundbedürfnisse der Kinder zu sichern. Das Kinderhilfswerk setzt sich für die Verwirklichung der KRK ein und verfolgt das Ziel, die Situation der Kinder weltweit zu verbessern.³¹²

Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ des Kinderhilfswerks und besteht aus 36 Länderdelegationen. Er legt die Arbeit UNICEFs fest, genehmigt die Programme und entscheidet über den Finanzhaushalt. Über den Verwaltungsrat berichtet UNICEF jährlich an den Wirtschafts- und Sozialrat, welcher dann der Generalversammlung berichtet. Der Verwaltungsrat tagt dreimal im Jahr.³¹³

Seit 1952 arbeitet UNICEF mit Äthiopien zusammen, um die Rechte der Kinder und Frauen umzusetzen. UNICEF kooperiert mit der Regierung und anderen Partnern Äthiopiens vor allem in den Bereichen Gesundheit und Ernährung, Bildung, Schutz des Kindes und der Geschlechtergleichbehandlung, Wasser und Sanitäreinrichtungen und Stärkung der Kapazitäten im Bereich der Planung, Bewertung und Überwachung.³¹⁴

5. Beitrag dieser Institutionen zum Schutz von Kinderrechten und Recht auf Bildung

Aus der Behandlung lässt sich schlussfolgern, dass Save the Children sich stark für den Schutz der Kinderrechte, die Bildung und der Kinder allgemein einsetzt. Diese Organisation bezeichnet sich selbst als weltweit führend.³¹⁵

Positiv hervorzuheben ist, dass Save the Children auf sofortige und auch langanhaltende und zukunftsfähige Lösungen hinarbeitet.³¹⁶ Zusätzlich involviert Save the Children die Kinder in die Programme, zB. Teilnahme an Diskussionen, Forschungen und gemeinsamen Finden von Lösungen. Wichtig ist auch die Unabhängigkeit von Save the Children, denn es besteht keine politische oder religiöse Zugehörigkeit.³¹⁷ Erwähnenswert ist die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Kindern, der Regierung und Gemeinschaften, denn so kann Wissen ausgetauscht werden und neue Ideen gefunden werden, um das Leben der Kinder zu

³¹¹ UNICEF, Our history, http://www.unicef.org/about/who/index_history.html (6. Februar 2012); UNICEF, Who we are, http://www.unicef.org/about/who/index_introduction.html (6. Februar 2012).

³¹² UNICEF, UNICEF's mission statement, http://www.unicef.org/about/who/index_mission.html (6. Februar 2012).

³¹³ Office of the Secretary of the Executive Board, The UNICEF Executive Board: An Informal Guide, http://www.unicef.org/about/execboard/files/Executive_Board_-_An_Informal_Guide_-_2011_-_FINAL2.pdf (6. Februar 2012) 3 ff; UNICEF, UNICEF Executive Board, <http://www.unicef.org/about/execboard/index.html> (6. Februar 2012).

³¹⁴ UNICEF Ethiopia, About UNICEF, <http://www.unicef.org/ethiopia/about.html> (6. Februar 2012).

³¹⁵ Save the Children, Our Structure.

³¹⁶ Save the Children, Our Approach, http://www.savethechildren.net/alliance/about_us/approach/index.html (6. Februar 2012); Save the Children, Becoming one Save the Children: Annual Review 2010, 2.

³¹⁷ Save the Children, Our Approach.

verbessern. Marta Santos Pais, UN-Sonderbeauftragte für Gewalt gegen Kinder, verstärkt dies, indem sie berichtet, dass die UN-Studie über Gewalt an Kindern ohne die Unterstützung von Save nicht erfolgreich hätte sein können, denn Save bringe Wissen, Glaubwürdigkeit und Präsenz mit ein. Des Weiteren ist die neue Strategie der Vereinigung der einzelnen Organisationen positiv zu bewerten, denn dadurch will Save the Children noch effektiver und weitverbreiteter für die Kinder kämpfen.³¹⁸ Effektivität und Einfluss sind wichtig für Äthiopiens Kinder, denn sie benötigen den Schutz der Kinderrechte, wie die Berichte zeigen.

UNICEF trägt in vielen Bereichen zum Wohlergehen der Kinder bei. In Äthiopien kommt es regelmäßig zu Katastrophen und Problemen, wie zB. Dürren oder starken Regenfällen und Überschwemmungen, welche zu Hungersnöten, keinem bzw. eingeschränktem Zugang zu Trinkwasser und schlechter Hygiene führen können. Vor allem die Kinder werden von solchen Katastrophen am meisten betroffen und sind Krankheiten oder dem Tod ausgesetzt. Erwähnenswert ist, dass UNICEF plant, dieses Jahr mit der Regierung, anderen UN-Organen und NGOs zusammenzuarbeiten, um den Kindern in risikoreichen Gebieten, wie etwa Amhara, Gambela, Oromia, Somali und der Region der südlichen Nationen, Nationalitäten und Völker (SNNPRS), zu helfen. Das Kinderhilfswerk wird den Kindern Nahrungsmittel, Trinkwasser, Gesundheitsteams und Lernplätze zur Verfügung stellen.³¹⁹

Positiv hervorzuheben ist des Weiteren, dass UNICEF bestrebt ist, mehr mit anderen Organisationen, Regierungen und der Zivilbevölkerung zusammenzuarbeiten, um alle Kinder zu unterstützen. Denn zusammen können die Vorhaben effizienter erreicht werden. Im Jahr 2010 begann das Kinderhilfswerk wieder mehr für die am meisten verletzlichen Kinder zu arbeiten, denn insbesondere diese Kinder brauchen die meiste Hilfe. Wichtig ist, dass Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten bekämpft werden, damit die Rechte der Kinder in allen, egal ob in reichen oder armen, Gebieten umgesetzt werden. Der Grundsatz der Gleichheit und Fairness soll die Arbeit UNICEFs dominieren, damit vor allem die Kinder unterstützt werden, die es am meisten notwendig haben. Der Gipfel der Millenniums-Entwicklungsziele im September 2010 zeigte nämlich, dass bereits Erfolge erzielt wurden, aber noch viele Probleme bestehen, vor allem gegenüber Kindern ohne Bildung oder aus abgelegenen Gebieten.³²⁰

³¹⁸ Save the Children, *Becoming one Save the Children: Annual Review 2010*, 3 ff.

³¹⁹ UNICEF, 2011 UNICEF Humanitarian Action for Children: building resilience, Geneva (United Nations Children's Fund), 2011, 38.

³²⁰ UNICEF, *Annual Report 2010*, 2 ff.

Des Weiteren unterstützte UNICEF die äthiopische Regierung beim Erstellen des vierten Plans für die Entwicklung des Gesundheitssektors 2010, wodurch Gesundheitseinrichtungen eingerichtet werden sollen, die für typische Kinderkrankheiten zuständig sein sollen.³²¹ Darüber hinaus ist die Arbeit des Kinderhilfswerks im Bereich der Bildung positiv zu erwähnen, weil sie sich für die Qualität der Bildung einsetzt. Eine Strategie, um die Qualität zu verbessern, sind kinderfreundliche Schulen, die nicht nur für die Ausbildung zuständig sind, sondern den Kindern auch Gesundheit, sauberes Trinkwasser und Nahrung gewähren.³²² Ein zusätzlicher positiver Bereich ist die Arbeit UNICEFs im Bereich des Justizsystems, wenn Kinder betroffen sind, denn wie aus den Berichten erkennbar ist, gibt es in Äthiopien keine kinderfreundliches Justizsystem. Ein positiver Beitrag zum Schutz der Kinderrechte ist auch die im Jahr 2010 von UNICEF gestartete Kampagne der universellen Ratifizierung bis 2012 der beiden Fakultativprotokolle zur KRK.³²³

Der geschäftsführende Direktor des Kinderhilfswerks, Anthony Lake, hat in Äthiopien einige Programme besucht und festgestellt, dass diese Programme mit der Gleichheitsstrategie geeignet sind, die ärmsten und am meisten verletzbarsten Kinder zu unterstützen. Die Überlebenschance der Unter-Fünfjährigen im Jahr 1990 war sehr gering, über 20% der Kinder starben vor ihrem fünften Geburtstag. Diese Zahl konnte mittlerweile auf circa 10% verringert werden.³²⁴

Save the children und UNICEF tragen effektiv, was die Erarbeitung einiger Programme und Strategien zeigt, und in weitem Ausmaß zum Schutz der Kinderrechte bei. Sie setzen sich für die Verwirklichung der Kinderrechte ein, indem sie versuchen, die Regierung zur Einhaltung der Kinderrechte und deren Pflichten zu bewegen, das Wissen über die Kinderrechte zu verbreiten und die Gesetzgeber bei der Erstellung von Gesetzen zu unterstützen. Einen wichtigen Beitrag liefern sie darüber hinaus durch ihre Recherchen und veröffentlichten Berichte.

Positiv zu erwähnen ist, dass die afrikanische Kinderrechtscharta die Einrichtung eines afrikanischen Kinderrechtsausschusses vorsieht und dieser auch tatsächlich eingerichtet wurde. Der afrikanische Kinderrechtsausschuss ist aber noch mit einigen Schwierigkeiten bei der Ausübung seiner Aufgaben konfrontiert, wie etwa wirtschaftlichen Herausforderungen. Der Mangel an finanziellen Mitteln stellt nach wie vor ein Problem für das effektive Arbeiten

³²¹ UNICEF, Annual Report 2010, 11.

³²² UNICEF, Annual Report 2010, 18 f.

³²³ UNICEF, Annual Report 2010, 25 ff.

³²⁴ UNICEF Ethiopia, UNICEF Executive Director sees progress of community-based programmes in Ethiopia, http://www.unicef.org/infobycountry/ethiopia_58226.html (6. Februar 2012).

des afrikanischen Kinderrechtsausschusses dar.³²⁵ Ein weiteres Problem stellt der Mangel an Personal dar. Positiv zu bemerken ist, dass der afrikanische Kinderrechtsausschuss einen neuen Aktionsplan für den Zeitraum 2010- 2014 erarbeitete, um den afrikanischen Kinderrechtsausschuss zu stärken. Die meisten Ziele aus dem alten Plan (2005-2009) wurden nämlich nicht erreicht und konnten zu keiner Stärkung führen. Dieser neue Aktionsplan sieht daher unter anderem vor, dass der afrikanische Kinderrechtsausschuss mit mehr Personal ausgestattet werden muss.³²⁶ Darüber hinaus bemüht sich der afrikanische Kinderrechtsausschuss um eine effektivere Zusammenarbeit mit dem UN-Kinderrechtsausschuss. Bereits während der 15. Sitzung des afrikanischen Kinderrechtsausschusses waren Mitglieder des UN-Kinderrechtsausschusses vertreten und es fanden Diskussionen statt, um die Arbeit zu verbessern. Des Weiteren war der afrikanische Kinderrechtsausschuss bei den Verhandlungen eines Zusatzprotokolls für die Errichtung eines Beschwerdesystems des UN-Kinderrechtsausschusses aktiv. Dr. Benyam ist zuversichtlich, dass die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Ausschüssen verbessert wird.³²⁷ Schlussfolgernd wird bemerkt, dass der afrikanische Kinderrechtsausschuss noch keinen effektiven Beitrag zum Schutz der Kinderrechte in Äthiopien leisten kann.

E. Verbesserungsmöglichkeiten

Wichtig für Äthiopiens Kinder ist, dass sie die unabhängigen Institutionen leicht erreichen können. Es sollten daher viele Zweigstellen in den verschiedenen städtischen wie auch ländlichen Gebieten errichtet werden. Des Weiteren könnte eine Hotline eingerichtet werden, damit die Kinder sofort die Einrichtungen erreichen und ihr Anliegen anbringen können.³²⁸ Zusätzlich wäre auch wichtig, wenn das Personal der Schutzeinrichtungen Schulen besuchen würde, um den Kindern die Wichtigkeit des Kennens ihrer eigenen Rechte näher zu bringen. Darüber hinaus soll die Ombudsperson und die Menschenrechtskommission mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden, damit insbesondere die Ombudsperson für Kinder- und Frauenangelegenheiten und die Kommissarin für Kinder- und Frauenangelegenheiten effektiv arbeiten können.

³²⁵ The African Child Policy Forum, Interview with Dr. Benyam Dawit Mezmur 4; Save the Children Sweden and Plan International, A Guide for Civil Society Organisations on how to engage with the African Committee of Experts on the Rights and Welfare of the Child 30.

³²⁶ Save the Children Sweden and Plan International, A Guide for Civil Society Organisations on how to engage with the African Committee of Experts on the Rights and Welfare of the Child 27 ff.

³²⁷ The African Child Policy Forum, Interview with Dr. Benyam Dawit Mezmur 5 f; Save the Children Sweden and Plan International, A Guide for Civil Society Organisations on how to engage with the African Committee of Experts on the Rights and Welfare of the Child 27.

³²⁸ Hawke, Independent Institutions Protecting Children's Rights 5.

Des Weiteren sollte der Kinderrechtsausschuss gegenüber Äthiopien mehr Druck ausüben, damit es die Berichte rechtzeitig vorlegt. Äthiopien hat nämlich noch keine Berichte vorgelegt. Schlussfolgernd wird bemerkt, dass der afrikanische Kinderrechtsausschuss noch keine effektive Schutzeinrichtung für die Kinderrechte in Äthiopien darstellt. Um eine effektive Schutzeinrichtung zu werden, muss der afrikanische Kinderrechtsausschuss mit mehr finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden.

Des Weiteren soll das NGO-Gesetz überarbeitet werden, damit die Organisationen, welche sich für die Kinderrechte einsetzen, nicht mehr bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten beschränkt werden.

III. Zukunftsaussichten für Äthiopien und Schlussfolgerungen

A. Zukunftsaussichten

Das allgemeine Ziel des UNICEF Länderprogramms für Äthiopien 2012-2015 sieht vor, dass die Umsetzung der Rechte der Kinder auf Überleben, Schutz, Entwicklung und Teilnahme, verbessert werden soll. Zur Erreichung dieses Ziels soll UNICEF mit der Regierung, der Zivilgesellschaft, den Medien und Kinderorganisationen zusammenarbeiten, zur Unterstützung der Effektivität der Hilfssysteme beitragen und den Schwerpunkt auf Gleichheit legen, damit die am meisten gefährdeten Kinder mitumfasst werden.³²⁹

Die Hauptbereiche dieses Länderprogramms sind Überleben und Gesundheit, Lernen und Entwicklung, geschütztes Umfeld und Risikoreduzierung von Katastrophen und Analyse und Teilnahme. Auf dem Bereich Überleben und Gesundheit sollen die Ursachen der Krankheiten und Unterernährung, die Herausforderungen der Umsetzung der Strategien und gerechter Zugang zur Verteilung von Hilfsmittel behandelt werden. Zusätzlich soll die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unterstützt werden, der Zugang der Kinder zu Gesundheitseinrichtungen, die Qualität dieser Einrichtungen und die Kapazitäten verbessert werden. Auf dem Gebiet des Lernens und der Entwicklung sollen die Herausforderungen der regionalen Unterschiede, der Unterschiede der Geschlechter, der Bildungsqualität und die Rate der Schulabbrecher behandelt werden. Zusätzlich soll an den Ursachen des mangelhaften Zugangs und Abschlusses der höheren Bildung gearbeitet werden und die Umsetzung des ESDP unterstützt werden. Der Bereich geschütztes Umfeld und Risikoreduzierung von Katastrophen soll zu einem verbesserten System von sozialer Fürsorge und Schutz von Kindern beitragen. Vor allem gefährdete Kinder, wie von HIV/AIDS betroffenen Kindern,

³²⁹ UNICEF, Ethiopia Country programme document 2012-2015 7 f.

Kindern mit Behinderungen und Straßenkinder, sollen geschützt werden. Des Weiteren soll das Rechtssystem verbessert werden, damit es die Kinder effektiv schützen kann. Zusätzlich sollen die Kinder gestärkt werden, um weniger anfällig für Gefahren wie Ausbeutungen, Missbrauch oder HIV/AIDS zu sein. Der letzte Bereich der Analyse und Teilnahme soll die Organe auf dem Bereich der Kinderrechte schulen, damit sie diese Rechte besser schützen können. Äthiopien ist trotz verbesserten Wirtschaftswachstums nach wie vor von Armut betroffen.³³⁰ Die aktuelle Dürre und Hungersnot beeinträchtigt die Situation der Armut und trägt im Negativen zur Verbesserung des Schutzes der Kinderrechte bei.

Auf dem Bereich der Bildung hat Äthiopien mehr Fortschritte gemacht als auf dem Bereich der Kinderrechte allgemein. Arbeitet Äthiopien weiter daran und setzt Äthiopien insbesondere das ESDP IV um, so kann das Ziel der universalen Bildung erreicht werden.

1. Effektivere Schutzmechanismen

In Äthiopien existiert kein effektives Geburtenregistrierungssystem, daher soll Äthiopien an einem funktionierenden und effektiven System arbeiten, um die Bevölkerungsanzahl der Kinder zu gewährleisten.³³¹ Denn durch ein effektives Geburtenregistrierungssystem kann Äthiopien genaue Informationen auf dem Gebiet der Kinderrechte zur Verfügung stellen und der Schutz der Kinder kann verbessert werden. Des Weiteren soll die Kommissarin für Kinder- und Frauenangelegenheiten und die Ombudsperson für Kinder und Frauen gestärkt werden, damit sie eine effektive Schutzeinrichtung für die Kinder darstellen. Wichtig wäre des Weiteren, dass die Kinderrechtsausschüsse mit Personal und finanziellen Mittel ausgestattet werden, damit sie ihre Arbeit aufnehmen und effektive Schutzeinrichtungen für die Kinder darstellen können.

Die Berichte haben auch gezeigt, dass das Frauenministerium keine ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung hat, daher soll auch das Frauenministerium mit weiteren Ressourcen ausgestattet werden. Einen Fortschritt stellt auch das neue Beschwerdeverfahren des UN-Kinderrechtsausschusses dar, daher ist Äthiopien, wie auch den anderen Vertragsstaaten der KRK zu raten, dieses neue Fakultativprotokoll zu unterschreiben.

Der afrikanische Kinderrechtsausschuss macht durch die Erarbeitung seiner neuen Strategie 2010-2014 einen positiven Schritt zur Stärkung dieser Einrichtung. Die Mitglieder des

³³⁰ UNICEF, Ethiopia Country programme document 2012-2015, 1 ff.

³³¹ Human Rights Council, Summary prepared by the Office of the High Commissioner for Human Rights, in accordance with Paragraph 15(c) of the Annex to Human Rights Council Resolution 5/1: Ethiopia, A/HRC/WG.6/6/ETH/3, 22 September 2009, 5.

afrikanischen Kinderrechtsausschusses sollen hart daran arbeiten, um die Ziele zu erreichen. Zusätzlich soll die AU den afrikanischen Kinderrechtsausschuss bei der Erreichung der Ziele unterstützen und diesen mit vermehrten finanziellen Mitteln ausstatten, damit er effektiv arbeiten kann.

2. Zusammenarbeit mit der Europäischen Union (EU)

Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union wird nur in groben Zügen dargestellt, weil sonst der Rahmen der Diplomarbeit überschritten werden würde.

Die EU-Äthiopien Entwicklungspartnerschaft hat 1975 begonnen, als Äthiopien das Lomé-Abkommen unterschrieben hat. Zu dieser Zeit eröffnete die Europäische Kommission die Delegation in Äthiopien und hat die Abschaffung der Armut durch nachhaltige Entwicklung, Demokratie, Frieden und Sicherheit zum Ziel. Die Kommission unterstützt die wirtschaftliche Entwicklung durch finanzielle wie auch fachliche Hilfsmittel. Die EU unterstützt Äthiopien mit Hilfsmittel aus dem Europäischen Entwicklungsfonds, zusätzlich vergibt auch die Europäische Investitionsbank Kredite an Äthiopien.³³²

Die Entwicklungskooperation legt den Schwerpunkt auf die grundlegenden Bereiche, wie Nahrungssicherheit, Gesundheit und Bildung, Landwirtschaft und Infrastruktur. Auf dem sozialen, wirtschaftlichen und Handelsbereich ist die EU einer der wichtigsten Entwicklungspartner Äthiopiens. Die Entwicklungsprogramme auf dem Bildungsbereich, NGO Projekte auf den Gebieten der Bildung, Gesundheit, Kinderrechte, die Abschaffung von Kinderlähmung und Programme zur sozialen Rehabilitation stellen die Hauptprogramme der Unterstützung auf dem sozialen Bereich dar.³³³

Die Aktivitäten der EU beinhalten Entwicklungen von Strategien, Gespräche, Programme und Projekte, welche mit Partnerorganisationen umgesetzt werden. Positiv zu erwähnen sind die Prioritäten der EU, wie Demokratie und Menschenrechte, gute Regierungsführung, Kooperation mit nicht-staatlichen Akteuren und Stärkung der Zivilgesellschaft.³³⁴ Diese Prioritäten sind wichtig, um den Schutz der Kinderrechte zu verbessern. Für den Schutz der Kinderrechte ist es wichtig, dass die EU und Äthiopien daran arbeiten, die nicht-staatlichen Akteure zu stärken, denn dadurch kann zB. die Effektivität der Einrichtungen zum Schutz der Kinderrechte verbessert werden. Positiv ist auch das Arbeiten an einer guten

³³² Delegation of the European Union to Ethiopia, Political & economic relations, http://eeas.europa.eu/delegations/ethiopia/eu_ethiopia/political_relations/index_en.htm (6. Februar 2012).

³³³ Delegation of the European Union to Ethiopia, Economic, Social & Trade (EST) Section, http://eeas.europa.eu/delegations/ethiopia/eu_ethiopia/trade_relation/index_en.htm (6. Februar 2012).

³³⁴ Delegation of the European Union to Ethiopia, Political & economic relations.

Regierungsführung zu bemerken, denn die EU versucht, die nationalen Regierungseinrichtungen zu verbessern und sie mit mehr Kapazitäten auszustatten, wie dies auch im „Ethiopia-EC Country Strategy Paper and the National Indicative Programme for 2008-2013“ bestimmt wird.³³⁵

Des Weiteren ist die Unterstützung der EU auf dem Gebiet der Menschenrechte hervorzuheben, um die Aktivitäten der Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und Konfliktprävention in Drittstaaten, durch die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR), finanziell zu unterstützen. Das EIDHR wird ergänzend zu den Programmen der Kommission, welche zusammen mit der Regierung durch den Entwicklungsfonds ausgeführt werden, verwendet.³³⁶

Der Schutz der Kinder ist ein wichtiges Anliegen für die EU, was auch durch den Auswärtigen Dienst der EU betont wird. Die Förderung und der Schutz der Kinderrechte wird durch die allgemeine Verpflichtung der EU zur Förderung der Menschenrechte mitumfasst. Zusätzlich werden einige Kinderrechte in der Außenbeziehung durch die EU-Entwicklungspolitik gefördert.³³⁷ Der Rat hat auch Richtlinien zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte verabschiedet, worin die EU betont, dass sie sich für alle Rechte der Kinder einsetzt. Um dies zu erreichen, wählt die EU generelle, wie auch spezielle Maßnahmen auf bestimmten Gebieten. Positiv ist zu bemerken, dass sich die EU bei der Arbeit der Förderung der Kinderrechte auf diese Richtlinien stützt, um die Arbeit effizient ausüben zu können.³³⁸

Die EU ist auch auf dem Gebiet der humanitären Hilfe aktiv.³³⁹

Schlussfolgernd ist zu bemerken, dass die EU Äthiopien hauptsächlich durch finanzielle Mittel unterstützt. Äthiopien ist zwar in hohem Ausmaß von der Unterstützung der EU abhängig, zu kritisieren ist aber, dass die EU im Jänner 2009, als Äthiopien das repressive NGO-Gesetz erlassen hat, Äthiopien trotzdem finanziell unterstützt hat. Die EU hätte dieses Gesetz strenger verurteilen und die finanziellen Mittel kürzen sollen, um Druck auf Äthiopien

³³⁵ Delegation of the European Union to Ethiopia, Good Governance and Civil Society, http://eeas.europa.eu/delegations/ethiopia/eu_ethiopia/tech_financial_cooperation/good_governance/index_en.htm (6. Februar 2012).

³³⁶ Delegation of the European Union to Ethiopia, Good Governance and Civil Society; European Commission Development and Cooperation – EuropeAid, European Instrument for Democracy & Human Rights (EIDHR), http://ec.europa.eu/europeaid/how/finance/eidhr_en.htm (6. Februar 2012).

³³⁷ Commission of the European Communities, A Special Place for Children in EU External Action, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0055:FIN:EN:PDF> (6. Februar 2012) 2 ff.

³³⁸ European Union External Action, EU Guidelines for the Promotion and Protection of the Rights of the Child, <http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/16031.07.pdf> (6. Februar 2012) 2 ff.

³³⁹ Commission of the European Communities, A Special Place for Children in EU External Action 6 f.

auszuüben. Die EU reagierte hingegen aber nur mit einer Deklaration, in der sie vorsieht, dass dieses Gesetz kreativ und aufgeschlossen umgesetzt werden soll.³⁴⁰

B. Schlussfolgerungen

Äthiopiens Kinder sollen als Subjekte mit Rechten und Pflichten anerkannt und behandelt werden. Äthiopien schenkt den Kinderrechten nun mehr Aufmerksamkeit, denn dieser afrikanische Staat hat die KRK und die afrikanische Kinderrechtscharta unterzeichnet und die Kinderrechte in die Verfassung aufgenommen. Notwendig für einen effektiven Kinderrechtsschutz in Äthiopien ist aber vor allem, dass die Rechte und Pflichten, die durch die Verträge festgelegt wurden, in der Praxis umgesetzt werden. Die Kinderrechte müssen in allen Bereichen beachtet werden, von der Regierung, wie auch in den Schulen und Familien. Deshalb ist es ausschlaggebend, dass die Gesamtheit der Zivilgesellschaft von den Kinderrechten Kenntnis hat bzw. erlangt. Problematisch ist darüber hinaus, dass die meisten Kinder nicht über ihre Rechte Bescheid wissen.³⁴¹

Äthiopien hat zwar die KRK ratifiziert, durch die Behandlung der Berichte lässt sich aber feststellen, dass die meisten Kinderrechte nicht respektiert und ausreichend umgesetzt werden. Daher ist der erste Teil der ersten Forschungsfrage mit ja zu beantworten; es besteht eine Diskrepanz zwischen den völkerrechtlichen Verpflichtungen Äthiopiens und den Umsetzungen im Bereich der Kinderrechte. Die Armut und die daraus folgenden unzureichenden Kapazitäten in Äthiopien sind zusätzliche Faktoren, welche die Umsetzung der Kinderrechte behindern. Die aktuelle Dürre und die daraus resultierende Hungersnot, beeinflussen die Armut nochmals negativ. Diese Armut darf aber trotzdem nicht als Ausrede für die nicht ausreichende Umsetzung der Kinderrechte verwendet werden. Aus der Behandlung der verschiedenen Berichte ist auch festzustellen, dass der Schwerpunkt der Berichterstattung auf dem Bereich der KRK liegt, nicht auf dem der afrikanischen Kinderrechtscharta. Daraus ist schlusszufolgern, dass das UN-System in Äthiopien ernster als das afrikanische System genommen wird und mehr Bedeutung hat.

Den zweiten Teil der ersten Forschungsfrage stellt die Frage nach der Größe dieser Diskrepanz zwischen den völkerrechtlichen Verpflichtungen und den Umsetzungen dar. Diese

³⁴⁰ European Union @ United Nations, EU Presidency Declaration on Ethiopia's adoption of Charities and Societies Proclamation, http://www.europa-eu-un.org/articles/en/article_8459_en.htm (6. Februar 2012); Human Rights Watch, EU should not tolerate Ethiopia's repression, <http://www.hrw.org/news/2009/02/18/eu-should-not-tolerate-ethiopia-repression> (6. Februar 2012).

³⁴¹ Save the Children, Key Issues: Child Participation, http://www.savethechildren.net/ethiopia/key_issues/protection.html (6. Februar 2012).

Diskrepanz ist eine große, wie die Diplomarbeit aufgrund der Behandlung der Berichte zeigt, denn Äthiopien hat die KRK ratifiziert und sollte daher diese Rechte umsetzen, was Äthiopien aber nur in geringem Ausmaß tut. Große Schwachpunkte auf dem Bereich des Schutzes der Kinderrechte stellen vor allem fehlende Systeme der Geburtenregistrierung und der Jugendgerichtsbarkeit dar.³⁴² Zu kritisieren ist auch, dass das Frauenministerium, das für die Kinderangelegenheiten zuständig ist, nicht mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet ist. Es besteht im Vergleich zu den anderen Ministerien in Äthiopien auch kein Zugang über eine Webpage in englischer Sprache, um genaue Informationen zu erlangen. Zusätzlich ist das Frauenministerium für die Implementierung der KRK zuständig, aufgrund von fehlenden Kapazitäten und Ressourcen ist daher eine effektive Implementierung nicht möglich. Die äthiopische Regierung sollte daher das Frauenministerium stärken und mit verbesserten Ressourcen ausstatten, damit der Schutz der Kinderrechte effektiv ausgeübt werden kann.

Es sind aber auch einige Fortschritte auf dem Bereich der Umsetzung der Kinderrechte zu verzeichnen. Diese Fortschritte stellen insbesondere die Gesetzesänderungen, um die nationalen Gesetze in den Einklang mit den Regelungen der KRK zu bringen, und der Bereich der Gesundheit dar. Positiv zu erwähnen sind die Programme Äthopiens, welche die Familien im Bereich der Nahrungssicherheit unterstützen. So erhalten sehr arme Familien von der äthiopischen Regierung Unterstützung, um die eigene Familie ernähren zu können. Dadurch wird versucht, den Familien aus der Armut zu helfen, was auch einen positiven Einfluss auf die Kinderrechte hat. Des Weiteren ist positiv hervorzuheben, dass die weibliche Genitalverstümmelung in Äthiopien mittlerweile strafbar ist und die Rate reduziert werden konnte. Äthiopiens Regierung konnte zwar die Rate der weiblichen Genitalverstümmelung reduzieren, insgesamt bleibt sie aber noch zu hoch und Äthiopien soll weiter an der Reduzierung arbeiten. Die weibliche Genitalverstümmelung ist trotz der bisherigen Reduzierung die üblichste Form von Gewalt gegen Mädchen.³⁴³

Trotz einiger Fortschritte, die Äthiopien im Bereich des Schutzes der Kinderrechte gemacht hat, ist die Situation der Rechte und des Wohlergehens der Kinder problematisch. Viele äthiopische Kinder haben keinen ausreichenden Zugang zu Grundversorgungen, wodurch ihre Grundbedürfnisse nicht gestillt werden können. Den Kindern mangelt es etwa vor allem an ausreichender Nahrung, Zugang zu sauberem Trinkwasser und Zugang zu qualitativer Bildung. Darüber hinaus sind die Kinder vor allem von HIV/AIDS, hoher Beschäftigungslosigkeit, Kindesmissbrauch und Ausbeutung betroffen, deshalb muss Äthiopien speziell in diesen Bereichen effizient arbeiten, um den Schutz der Kinderrechte

³⁴² Committee on the Rights of the Child, Third periodic report of States parties due in 2003: Ethiopia 11.

³⁴³ Human Rights Council, Report of the Working Group on the Universal Periodic Review: Ethiopia 10.

effektiv umsetzen zu können.³⁴⁴ Des Weiteren sind diese Probleme der Kinder miteinander verknüpft, sie beeinflussen sich in negativer Form. Denn ist ein Kind zB. unterernährt, so ist es anfälliger für Krankheiten und kann aufgrund der Krankheiten die Schule nicht besuchen. Daraus folgt, dass es keine bzw. eine sehr schlechte Bildung erhält und ohne Bildung ist es anfälliger für weitere Probleme. Die Kinder leiden auch unverhältnismäßig stark an der aktuellen Dürre und Hungersnot, denn insbesondere die Kinder haben stark mit dem Hunger und den Krankheiten zu kämpfen. Abschließend ist hinsichtlich der Abwägung zwischen den Fortschritten und den Problemen schlusszufolgern, dass aufgrund der weitverbreiteten Verletzungen der Kinderrechte, eine große Lücke zwischen den verankerten Kinderrechten und der Umsetzung in Äthiopien besteht.

An dieser Stelle wird die zweite Forschungsfrage, wie effektiv das Recht auf Bildung in Äthiopien umgesetzt wird, beantwortet. Auf dem Gebiet der Bildung ist aufgrund der Behandlung der Berichte festzustellen, dass Äthiopien auf diesem Gebiet die meisten Fortschritte erreichte. Eine große Verbesserung stellt die Erhöhung der Einschreibungsrate für die Grundschulen dar. Es wurde zwar eine höhere Einschreibungsrate für Mädchen und Jungen erreicht, die Quote der Kinder, die die Schule erfolgreich abschließen, ist aber nach wie vor zu niedrig, vor allem schon in den ersten Jahren der Grundschulausbildung und vor allem bei Mädchen.³⁴⁵ Daher muss Äthiopien insbesondere daran arbeiten, dass die Kinder die Schulen erfolgreich abschließen können. Darüber hinaus ist die Einschreibungsrate für die höheren Schulen noch zu niedrig.

Positiv zu bewerten ist, dass das ESDP IV dazu dient, die Verbesserung der Bildungsqualität aufrechtzuerhalten und die Hochschulbildung zu erweitern. Das ESDP IV nimmt darüber hinaus verstärkt auf die Verbesserung der Ausstattung der Schulen Bezug. Die verbesserte Ausstattung der Schulen soll unter anderem die Kinder motivieren und zur Senkung der Quote der Schulabbrecher führen. Die Grundschule ist zwar kostenfrei, auf die Eltern kommen trotzdem einige Kosten zu, was einigen Kindern den Zugang zur Bildung verwehrt, weil sich diese Kosten einige Familien nicht leisten können bzw. nicht leisten wollen, weil sie die Notwendigkeit und Wichtigkeit der Bildung noch nicht erkannt haben. Aus diesem Grund schicken viele Familien die Kinder zur Arbeit anstatt in Schulen. Daher muss die Regierung an der Bewusstseinsbildung der äthiopischen Bevölkerung arbeiten, um ihnen die Wichtigkeit

³⁴⁴ Plan, A Year in Ethiopia: Summary Report 2011, 1.

³⁴⁵ European Commission Development and Cooperation – EuropeAid, Country Strategy Paper and National Indicative Programme for the period 2008-2013, http://ec.europa.eu/development/icenter/repository/scanned_et_csp10_en.pdf (6. Februar 2012) 7.

der Bildung nahe zu bringen. Durch die Strategien im ESDP IV wird versucht, auch diesen Kindern den Zugang zur Bildung zu ermöglichen, was positiv zu bewerten ist.³⁴⁶

Durch die Erstellung des ESDP IV zeigt die äthiopische Regierung, dass sie den Kindern die Bildung ermöglichen will und versucht, das Recht auf Bildung umzusetzen. Äthiopien muss hart weiterarbeiten, um die gesteckten Ziele zu erreichen und den Kindern eine qualitative Bildung zu ermöglichen. Aufgrund des ESDP IV zeigt und macht Äthiopien richtige Schritte in Richtung Ermöglichung der Bildung für alle Kinder. Insgesamt hinsichtlich der Abwägung der Fortschritte und Probleme wird daher schlussgefolgert, dass Äthiopien das Recht auf Bildung noch nicht ausreichend effektiv umsetzt. Äthiopien ist aber auf dem richtigen Weg, dass Recht auf Bildung gut umzusetzen.

Abschließend wird die dritte Forschungsfrage, wie effektiv die äthiopischen Institutionen zum Schutz der Kinderrechte beitragen, beantwortet. Die äthiopischen Institutionen, die für den Schutz der Kinderrechte zuständig sind, sind im Großen und Ganzen nicht fähig die Kinderrechte effektiv zu schützen. Die äthiopische Menschenrechtskommission ist nach verspäteter Einsetzung der Kommissare nun funktionsfähig. Ihre Arbeit ist zwar nicht auf die Kinderrechte spezialisiert, sie liefert unter anderem aber auch einige Beiträge zum Schutz der Kinderrechte. In diesem Zusammenhang ist positiv zu erwähnen, dass eine eigene Kommissarin für Kinder- und Frauenangelegenheiten eingerichtet wurde, wodurch erreicht werden soll, dass zielgerechter auf dem Gebiet der Kinderrechte gearbeitet werden kann. Zu kritisieren ist jedoch, dass die Homepage der Menschenrechtskommission in englischer Sprache nicht ausreichende Informationen über das Funktionieren der Menschenrechtskommission, vor allem der Kommissarin für Kinder- und Frauenangelegenheiten, zur Verfügung stellt. Insgesamt ist daraus schlusszufolgern, dass die äthiopische Menschenrechtskommission noch nicht effektiv zum Schutz der Kinderrechte beiträgt.

Auch die Institution der Ombudsperson wurde verspätet mit Ombudspersonen, unter diesen auch eine Ombudsperson für Kinder- und Frauenangelegenheiten, besetzt. Vorzuschlagen wäre daher, die Institution der Ombudsperson mit den notwendigen Humanressourcen und finanziellen Mitteln auszustatten, damit sie effektiv arbeiten kann und eine funktionsfähige Schutzeinrichtung für die Kinder darstellen kann. Abschließend wird festgestellt, dass die Einrichtungen der Menschenrechtskommission und der Ombudsperson noch nicht fähig sind, einen effektiven Beitrag zum Schutz der Kinderrechte zu leisten, weil diese insbesondere

³⁴⁶ The Federal Democratic Republic of Ethiopia, Education Sector Development Program IV, 9 ff.

aufgrund von mangelhaften Ressourcen nicht effektiv arbeiten können und daher keine effektiven Schutzeinrichtungen darstellen.

Den besten Beitrag zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte bieten der UN-Kinderrechtsausschuss und die verschiedenen unabhängigen Organisationen. Die Abgabe der Staatenberichte Äthiopiens an den UN-Kinderrechtsausschuss zeigt, dass das Berichtssystem des UN-Kinderrechtsausschusses funktioniert und Äthiopien mitarbeitet. Im Vergleich zum UN-System bestehen Schwierigkeiten im afrikanischen System. Der afrikanische Kinderrechtsausschuss stellt noch keine effektive Schutzeinrichtung für die Kinderrechte in Äthiopien dar, weil dieser vor allem aufgrund von mangelhaften finanziellen Ressourcen nicht effektiv arbeiten kann. Äthiopien hat noch keinen Bericht an den afrikanischen Kinderrechtsausschuss abgegeben. Der afrikanische Kinderrechtsausschuss muss mehr Druck auf Äthiopien ausüben, damit der afrikanische Kinderrechtsausschuss ernster genommen wird und Äthiopien Berichte an ihn erbringt. Um eine effektive Schutzeinrichtung zu werden, muss der afrikanische Kinderrechtsausschuss mit mehr finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden.

Literaturverzeichnis

Bücher/ Artikel:

Abebe Adem, Human Rights under the Ethiopian Constitution: A Descriptive Overview, *Mizan Law Review*, Bd. 5 (2011) Nr. 1.

Abebe Adem, Towards more liberal standing rules to enforce constitutional rights in Ethiopia, *African Human Rights Law Journal*, Bd. 10 (2010) Nr 2.

Baricako Germain, Introductory Preface: The African Charter and African Commission on Human and Peoples' Rights, in: *Evans Malcolm/ Murray Rachel* (Hg.), *The African Charter on Human and Peoples' Rights: The System in Practice, 1986-2006*, Cambridge, etc. (Cambridge University Press), 2nd ed., 2008.

Benedek Wolfgang, *Menschenrechte verstehen: Handbuch zur Menschenrechtsbildung*, Wien etc. (Neuer Wissenschaftlicher Verlag), 2. Aufl., 2009.

Biegon Japhet/Killander Magnus, Human rights developments in the African Union during 2009, *African Human Rights Law Journal*, Bd. 10 (2010) Nr. 1, 215.

Buck Trevor, *International child law*, London (Routledge), 2. Aufl., 2011.

Detrick Sharon, *A Commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child*, The Hague, etc. (Kluwer Law International) 1999.

Freeman Michael, Article 3: The best Interests of the Child, in: *Alen André/ Lanotte Johan Vande/Verhellen Eugeen/Ang Fiona/Berghams Eva/Verheyde Mieke/* (Hg.), *A Commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child*, Leiden und Boston, (Martinus Nijhoff Publishers), 2007.

Gran Brian K., Comparing Children's Rights: Introducing the Children's Rights Index, *International Journal of Children's Rights*, Bd. 18. (2010) Nr. 1.

Hawke Angela, Independent Institutions Protecting Children's Rights, Florence (UNICEF Innocenti Research Centre) 2001.

Lloyd Amanda, A theoretical analysis of the reality of children's rights in Africa: An introduction to the African Charter on the Rights and Welfare of the Child, Human Rights Law Journal, Bd. 2 (2002) Nr. 1.

Lloyd Amanda, Evolution of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child and the African Committee of Experts: Raising the gauntlet, The International Journal of Children's Rights, Bd. 10 (2002) Nr. 2, 179.

Murray Rachel, Human Rights in Africa: From the OAU to the African Union, Cambridge, etc. (Cambridge University Press), 2004.

Naldi Gino J., The African Union and the Regional Human Rights System, in: *Evans Malcolm/Murray Rachel* (Hg.), The African Charter on Human and Peoples' Rights: The System in Practice, 1986-2006, Cambridge, etc. (Cambridge University Press), 2nd ed., 2008.

Olowu Dejo, Protecting children's rights in Africa: A critique of the African Charter on the Rights and Welfare of the Child, International Journal of Children Rights, Bd. 10 (2002), Nr. 2.

Regassa Tsegaye, Making Legal Sense of the Human Rights: The Judicial Role in Protecting Human Rights in Ethiopia, Mizan Law Review, Bd. 3 (2009), Nr. 2.

The African Child Policy Forum, The African Report in Child Wellbeing 2008: How child-friendly are African governments?, Addis Ababa (The African Child Policy Forum), 2008.

The African Child Policy Forum, The African Report on Child Wellbeing 2011: Budgeting for Children, Addis Ababa (The African Child Policy Forum), 2010.

UNICEF, 2011 UNICEF Humanitarian Action for Children: building resilience, Geneva (United Nations Children's Fund), 2011.

United Nation Centre for Human Rights, National Human Rights Institutions: A Handbook on the Establishment and Strengthening of National Institutions for the Promotion and Protection of Human Rights, Professional Training Series No.4, Geneva (United Nations Centre for Human Rights), 1995.

Yeshanew Sisay Alemahu, The justiciability of human rights in the Federal Democratic Republic of Ethiopia, Human Rights Law Journal, Bd. 8 (2008) Nr. 2.

Internetquellen:

African Child Policy Forum, The African Report on Child Wellbeing 2011: Budgeting for Children: Country Brief Ethiopia,
<http://www.africanchildforum.org/africanreport/attachements/article/47/ETHIOPIA.pdf> (6. Februar 2012).

African Commission on Human and Peoples' Rights, Concluding Observations and Recommendations on the Initial, 1st, 2nd, 3rd and 4th Periodic Report of the Federal Democratic Republic of Ethiopia,
http://www.achpr.org/english/other/Con_Observations/Ethiopia/1st_CO_Ethiopia.pdf (6. Februar 2012).

African Committee of Experts on the Rights and Welfare of the Child, Meet the Committee's experts, <http://www.acerwc.org/experts/> (6. Februar 2012).

African Committee of Experts on the Rights and Welfare of the Child, State Reporting Calendar, <http://www.acerwc.org/state-reporting-calendar/> (6. Februar 2012).

African Union, List of Countries which have signed, ratified/acceded to the Protocol on the Statute of the African Court of Justice and Human Rights,
http://www.au.int/en/sites/default/files/9999Protocol_on_Statute_of_the_African_Court_of_Justice_and_HR.pdf (6. Februar 2012).

African Union, List of Countries, which have signed, ratified/aceded to the African Charter on the Rights and Welfare of the Child,

http://www.au.int/en/sites/default/files/96Welfare_of_the_Child.pdf (6. Februar 2012).

Amnesty International, Annual Report 2011: The state of the worlds human rights: Ethiopia,

<http://www.amnesty.org/en/region/ethiopia/report-2011> (6. Februar 2012).

Amnesty International, Ethiopian Parliament adopts repressive new NGO law,

<http://www.amnesty.org/en/news-and-updates/news/ethiopian-parliament-adopts-repressive-new-ngo-law-20090108> (6. Februar 2012).

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Kinderrechte,

<http://www.kinderrechte.gv.at/home/service/downloads/un-konvention/content.html> (6. Februar 2012).

Child Rights International Network, Campaign for a CRC Complaints Mechanism,

http://crin.org/law/CRC_complaints/ (6. Februar 2012).

Child Rights International Network, Third Committee of the General Assembly Resolution adopting the OP to the CRC providing a communications procedure,

<http://crin.org/Law/instrument.asp?InstID=1532> (6. Februar 2012).

Commission of the European Communities, A Special Place for Children in EU External

Action, <http://eur->

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0055:FIN:EN:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0055:FIN:EN:PDF) (6. Februar 2012).

Committee on the Rights of the Child, 37th session: Decision: Children without parental care,

<http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/decisions.htm#7> (6. Februar 2012).

Committee on the Rights of the Child, Children without parental care,

<http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/decisions.htm#7> (6. Februar 2012).

Committee on the Rights of the Child, Day of General Discussion on the Rights of Indigenous Children, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/discussion/indigenouschildren.pdf> (6. Februar 2012).

Committee on the Rights of the Child, Fact Sheet No. 10 (Rev.1): The Rights of the Child, <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/FactSheet10Rev.1en.pdf> (6. Februar 2012).

Committee on the Rights of the Child, General Discussion on the administration of juvenile systems, http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/discussion/juvenile_justice.pdf (6. Februar 2012).

Committee on the Rights of the Child, Guidelines for reporting by States parties, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/workingmethods.htm#a2> (6. Februar 2012).

Committee on the Rights of the Child, Monitoring children's rights, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/> (6. Februar 2012).

Committee on the Rights of the Child, Monitoring children's rights, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/> (6. Februar 2012).

Committee on the Rights of the Child, Recommendation on the Administration of Juvenile Justice, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/decisions.htm#2> (6. Februar 2012).

Delegation of the European Union to Ethiopia, Economic, Social & Trade (EST) Section, http://eeas.europa.eu/delegations/ethiopia/eu_ethiopia/trade_relation/index_en.htm (6. Februar 2012).

Delegation of the European Union to Ethiopia, Good Governance and Civil Society, http://eeas.europa.eu/delegations/ethiopia/eu_ethiopia/tech_financial_cooperation/good_governance/index_en.htm (6. Februar 2012).

Delegation of the European Union to Ethiopia, Political & economic relations, http://eeas.europa.eu/delegations/ethiopia/eu_ethiopia/political_relations/index_en.htm (6. Februar 2012).

Ethiopian Human Rights Commission, About Us,
<http://ehrc.org.et/AboutUs/tabid/55/Default.aspx> (6. Februar 2012).

Ethiopian Human Rights Commission, Human Rights: A Newsletter of the Ethiopian Human Rights Commission,
<http://www.ehrc.org.et/LinkClick.aspx?fileticket=BmFhSc8Nt5I%3d&tabid=106> (6. Februar 2012).

Ethiopian Human Rights Commission, Organizational Structure,
<http://www.ehrc.org.et/AboutUs/OrganizationalStructure/tabid/58/Default.aspx> (6. Februar 2012).

Ethiopian Human Rights Commission, Profile & history,
<http://ehrc.org.et/AboutUs/Profilehistory/tabid/56/Default.aspx> (6. Februar 2012).

Ethiopian Human Rights Commission, Profile of Second New Commissioner For Women's and Children's Affair of the Ethiopian Human Rights Commission,
<http://www.ehrc.org.et/LinkClick.aspx?fileticket=zKwZqZB9tyI%3D&tabid=36> (6. Februar 2012).

Ethiopian Human Rights Commission, Programs,
<http://www.ehrc.org.et/Programs/tabid/60/Default.aspx> (6. Februar 2012).

Ethiopian Human Rights Commission, Project on Developing Ethiopian NHRAP Launched,
<http://www.ehrc.org.et/> (6. Februar 2012).

Ethiopian Human Rights Commission, Vision and Mission,
<http://www.ehrc.org.et/AboutUs/VisionandMission/tabid/57/Default.aspx> (6. Februar 2012).

Ethiopian Institution of the Ombudsman, About EIO,
http://www.ethombudsman.gov.et/about_eio.php (6. Februar 2012).

European Commission Development and Cooperation – EuropeAid, Country Strategy Paper and National Indicative Programme for the period 2008-2013, http://ec.europa.eu/development/icenter/repository/scanned_et_csp10_en.pdf (6. Februar 2012).

European Commission Development and Cooperation – EuropeAid, European Instrument for Democracy & Human Rights (EIDHR), http://ec.europa.eu/europeaid/how/finance/eidhr_en.htm (6. Februar 2012).

European Union @ United Nations, EU Presidency Declaration on Ethiopia's adoption of Charities and Societies Proclamation, http://www.europa-eu-un.org/articles/en/article_8459_en.htm (6. Februar 2012).

European Union External Action, EU Guidelines for the Promotion and Protection of the Rights of the Child, <http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/16031.07.pdf> (6. Februar 2012).

Federal Democratic Republic Government of Ethiopia, Education and Training Policy, <http://planipolis.iiep.unesco.org/upload/Ethiopia/Ethiopia%20Education%20and%20Training%20Policy.pdf> (6. Februar 2012).

Federal Democratic Republic of Ethiopia, Combined Report to the African Commission on Human and Peoples' Rights, http://www.achpr.org/english/state_reports/Ethiopia/Initial%20Report%20_Ethiopia.pdf (6. Februar 2012).

Global Initiative to End All Corporal Punishment to Children, Briefing for the Committee on the Rights of the Child, http://www.crin.org/docs/Ethiopia_GI_NGO_report.doc (6. Februar 2012).

Government of Ethiopia, Report on Progress in Implementing the World Fit for Children Human Rights Watch, “One Hundred Ways of Putting Pressure”: Violations of Freedom of Expression and Association in Ethiopia, <http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/ethiopia0310webwcover.pdf> (6. Februar 2012).

Human Rights Watch, Äthiopien: Unterdrückung steigt vor den Wahlen, <http://www.hrw.org/de/news/2010/03/24/thiopien-unterdr-ckung-steigt-vor-den-wahlen-im-mai> (6. Februar 2012).

Human Rights Watch, Äthiopien: Unterdrückung steigt vor den Wahlen, <http://www.hrw.org/de/news/2010/03/24/thiopien-unterdr-ckung-steigt-vor-den-wahlen-im-mai> (6. Februar 2012).

Human Rights Watch, Ethiopia: New Law Ratchets Up Repression, <http://www.hrw.org/en/news/2009/01/08/ethiopia-new-law-ratchets-repression> (6. Februar 2012).

Human Rights Watch, EU should not tolerate Ethiopia's repression, <http://www.hrw.org/news/2009/02/18/eu-should-not-tolerate-ethiopias-repression> (6. Februar 2012).

Index Mundi, Ethiopia Population, <http://www.indexmundi.com/ethiopia/population.html> (6. Februar 2012).

Informationsplattform humanrights.ch, UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes: Übersicht, <http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/UNO-Organe/CRC/index.html> (6. Februar 2012).

Institution of the Ombudsman, The Ombudsman, <http://www.ethombudsman.gov.et/downloads/publication/EIO%20March%20Newsletter.pdf> (6. Februar 2012).

International Labour Organization, List of Ratifications of International Labour Conventions: Ethiopia, <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/appl/appl-byCtry.cfm?lang=EN&CTYCHOICE=0780&hdroff=1> (6. Februar 2012).

International Peace Bureau, Memorandum from the International Peace Bureau to the Committee on the Rights of the Child: Case study of Ethiopia, <http://www.ipb.org/i/pdf->

[files/IPB_Memo_to_UN_Committee_on_Rights_of_the_Child_Re_Ethiopia_Jan_07.pdf](#) (6. Februar 2012).

Italian Development Cooperation in Ethiopia, Education Sector Development Program (ESDP),

http://www.itacaddis.org/italy/index.cfm?fuseaction=basic_pages.basic_page&page_name=82 (6. Februar 2012).

Italian Development Cooperation in Ethiopia, Proceeding of the Workshop: The Promotion of the Rights of the Child within the framework of the National Plan of Action for Children 2003-2010,

http://www.itacaddis.org/italy/images/uploaded_pictures/Workshop%20on%20The%20Promotion%20of%20the%20Rights%20of%20the%20Childblackandwhite.pdf (6. Februar 2012).

Lutheran World Federation on behalf of Oromo Human Rights and Relief Association, Shadow Report on the 3rd Periodic Report of Ethiopia submitted to the Committee on the Rights of the Child-CRC,

http://www.lutheranworld.org/What_We_Do/OIahr/UN_Bodies/CRC43_Ethiopia_statement.pdf (6. Februar 2012).

Mekdes G/Tensay Tsegaye Kasasa, Assessment Report: Actual Status, Function and Capacity of the National CRC Committee in Promoting the Convention on the Rights of the Child in Ethiopia,

http://www.itacaddis.org/italy/images/uploaded_pictures/CRC%20AssessmentREPORT%20006.doc (6. Februar 2012).

Ministry of Education, The Development of Education: National Report of the Federal Democratic Republic of Ethiopia,

http://www.ibe.unesco.org/National_Reports/ICE_2008/ethiopia_NR08.pdf (6. Februar 2012).

Ministry of Foreign Affairs of Ethiopia, A Consultative workshop for Ethiopia's Human Rights Action Plan,

http://www.mfa.gov.et/Press_Section/Week_Horn_Africa_December_2_2011.htm (6. Februar 2012).

Office of the High Commissioner for Human Rights, World Conference on Human Rights, 14-25 June 1993, Vienna, Austria,
<http://www.ohchr.org/EN/ABOUTUS/Pages/ViennaWC.aspx> (6. Februar 2012).

Office of the Secretary of the Executive Board, The UNICEF Executive Board: An Informal Guide, http://www.unicef.org/about/execboard/files/Executive_Board_-_An_Informal_Guide_-_2011_-_FINAL2.pdf (6. Februar 2012).

Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, Open-ended Working Group on an optional protocol to the Convention on the Rights of the Child to provide a communications procedure <http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/OEWG/> (6. Februar 2012).

Plan of Action in Ethiopia,
http://www.unicef.org/worldfitforchildren/files/Ethiopia_WFFC5_Report.pdf (6. Februar 2012).

Plan, A Year in Ethiopia: Summary Report 2011,
http://www.plan.org.au/freestyler/files/countryreports/CPPR_Ethiopia.pdf (6. Februar 2012).

Regassa Tsegaye, State Constitutions in Federal Ethiopia: A Preliminary Observation, A Summary for the Bellagio Conference, March 22-27, 2004,
<http://camlaw.rutgers.edu/statecon/subpapers/regassa.pdf> (6. Februar 2012).

Save the Children Sweden and Plan International, Advancing Children's Rights: A Guide for Civil Society Organisations on how to engage with the African Committee of Experts on the Rights and Welfare of the Child, Second Edition, http://www.forum-acerwc.org/wp-content/uploads/2011/05/Advancing_Childrens_Rights_2nd_Edition.pdf (6. Februar 2012).

Save the Children, Becoming one Save the Children: Annual Review 2010,
http://www.savethechildren.net/alliance/about_us/mission_vision/index.html (6. Februar 2012).

Save the Children, Ethiopia Country Profile,
<http://resourcecentre.savethechildren.se/content/country/ethiopia-country-profile> (6. Februar 2012).

Save the Children, Every One,
http://www.savethechildren.net/alliance/what_we_do/every_one/index.html (6. Februar 2012).

Save the Children, Key Issues: Child Participation,
http://www.savethechildren.net/ethiopia/key_issues/protection.html (6. Februar 2012).

Save the Children, Key Work: Child Participation,
http://www.savethechildren.net/ethiopia/key_work/abuse.html (6. Februar 2012)

Save the Children, Key Work: Child Protection,
http://www.savethechildren.net/ethiopia/key_work/cr.html (6. Februar 2012).

Save the Children, Key Work: Education,
http://www.savethechildren.net/ethiopia/key_work/edu.html (6. Februar 2012).

Save the Children, Key Work: Health,
http://www.savethechildren.net/ethiopia/key_work/health.html (6. Februar 2012).

Save the Children, Key Work: HIV/AIDS,
http://www.savethechildren.net/ethiopia/key_work/hiv.html (6. Februar 2012).

Save the Children, Key Work: Livelihoods, Nutrition and Emergencies,
http://www.savethechildren.net/ethiopia/key_work/emerg.html (6. Februar 2012).

Save the Children, Last in Line, Last in School: How donors are failing children in conflict-affected fragile states,

http://www.savethechildren.dk/Files/Filer/Krig_Katastrofer/Last_in_Line_brief.pdf (6. Februar 2012).

Save the Children, Mission and Vision,

http://www.savethechildren.net/alliance/about_us/mission_vision/index.html (6. Februar 2012).

Save the Children, Our Approach,

http://www.savethechildren.net/alliance/about_us/approach/index.html (6. Februar 2012).

Save the Children, Our past inspires us to believe in the future,

http://www.savethechildren.net/alliance/about_us/index_byyears.html#1920s (6. Februar 2012).

Save the Children, Our Structure,

http://www.savethechildren.net/alliance/about_us/structure/index.html (6. Februar 2012).

Save the Children, Our work in Ethiopia, <http://www.savethechildren.net/ethiopia/index.html>, (6. Februar 2012).

The African Child Policy Forum, Interview with Dr. Benyam Dawit Mezmur, Second Vice Chairperson, African Committee of Experts on the Rights and Welfare of the Child, 16 June 2011, The African Child E-Newsletter Issue 6, July-August 2011,

http://www.africanchildinfo.net/site/index.php?option=com_acymailing&ctrl=archive&task=view&listid=1-mailinglist&mailid=19-the-african-child-e-newsletter-may-june-2011#2 (6. Februar 2012).

The Children and Youth Forum of the Christian Relief and Development Association, Supplementary Report of NGOs on the Implementation of the Convention on the Rights of the Child in Ethiopia,

<http://www.crdaethiopia.org/Documents/Supplimentary%20Report%20CRDA-CYF%20%20Final.pdf> (6. Februar 2012).

The Federal Democratic Republic of Ethiopia, Education Sector Development Program IV (ESDP IV), http://planipolis.iiep.unesco.org/upload/Ethiopia/Ethiopia_ESDP_IV.pdf (6. Februar 2012).

U.S. Department of State, 2010 Human Rights Reports: Ethiopia, <http://www.state.gov/documents/organization/160121.pdf> (6. Februar 2012).

UN Committee on the Rights of the Child, Day of General Discussion: Article 4 and International Cooperation: A Case Study from Ethiopia, [http://www.crin.org/docs/Save%20the%20Children%20Ethiopia\[1\].pdf](http://www.crin.org/docs/Save%20the%20Children%20Ethiopia[1].pdf) (6. Februar 2012).

UNESCO International Bureau of Education, World Data on Education VII Ed. 2010/2011: Ethiopia, http://www.ibe.unesco.org/fileadmin/user_upload/Publications/WDE/2010/pdf-versions/Ethiopia.pdf (6. Februar 2012).

UNHCR, Ethiopia: Observatory for the Human Rights Defenders Annual Report 2010, <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/4ea7b3f42.pdf> (6. Februar 2012).

UNICEF Ethiopia, About UNICEF, <http://www.unicef.org/ethiopia/about.html> (6. Februar 2012).

UNICEF Ethiopia, UNICEF Executive Director sees progress of community-based programmes in Ethiopia, http://www.unicef.org/infobycountry/ethiopia_58226.html (6. Februar 2012).

UNICEF Innocenti Research Centre, IRC's new Director, Gordon Alexander, on why research matters for children, <http://www.unicef-irc.org/research/article/764> (6. Februar 2012).

UNICEF, Annual Report 2010, http://www.unicef.org/lac/UNICEF_Annual_Report_2010_EN_052711.pdf (6. Februar 2012).

UNICEF, Child-Friendly-Schools: Ethiopia Case Study, http://www.unicef.org/education/files/FINAL_Ethiopia_CFS_Case_Study.pdf (6. Februar 2012).

UNICEF, Ethiopia country programme document 2012-2015, E/ICEF/2011/P/L.8, http://www.unicef.org/about/execboard/files/Ethiopia_final_approved_2012-2015_20_Oct_2011.pdf (6. Februar 2012).

UNICEF, Our history, http://www.unicef.org/about/who/index_history.html (6. Februar 2012).

UNICEF, UNICEF Executive Board, <http://www.unicef.org/about/execboard/index.html> (6. Februar 2012).

UNICEF, UNICEF's mission statement, http://www.unicef.org/about/who/index_mission.html (6. Februar 2012).

UNICEF, Who we are, http://www.unicef.org/about/who/index_introduction.html (6. Februar 2012).

United Nations Committee on the Rights of the Child, Day of Discussion: Implementing Child Rights in Early Childhood, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/discussion/earlychildhood.pdf> (6. Februar 2012).

United Nations Development Programme Ethiopia, Democratic Institution Program, http://www.et.undp.org/index.php?option=com_project&id=24 (6. Februar 2012).

United Nations Development Programme Ethiopia, Four-Year Capacity Building Programme: Strengthening the Capacity of the Ethiopian Institution of the Ombudsman, http://www.dagethiopia.org/index.php?option=com_content&view=article&id=104:four-year-capacity-building-programme-strengthening-the-capacity-of-the-ethiopian-institution-of-the-ombudsman&catid=80:democratic-institution-programme-dip&Itemid=122 (6. Februar 2012).

United Nations Development Programme, Consultant – Review of Ethiopia’s School Self Assessment and planning frameworks under the General Education Quality Improvement Program (GEQIP),

http://www.et.undp.org/dmdocuments/newsroom/procur/SSA_014_2010.pdf (6. Februar 2012).

United Nations Treaty Collection, Status: Convention on the Reduction of Statelessness,

http://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=V-4&chapter=5&lang=en (6. Februar 2012).

United Nations Treaty Collection, Status: Convention relating to the Status of Refugees,

http://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsII.aspx?&src=TREATY&mtdsg_no=V~2&chapter=5&Temp=mtdsg2&lang=en#EndDec (6. Februar 2012).

United Nations Treaty Collection, Status: Convention to the Status of Stateless Persons,

http://treaties.un.org/pages/ViewDetailsII.aspx?&src=TREATY&mtdsg_no=V~3&chapter=5&Temp=mtdsg2&lang=en (6. Februar 2012).

United Nations Treaty Collection, Status: International Covenant on Civil and Political

Rights, http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en (6. Februar 2012).

United Nations Treaty Collection, Status: International Covenant on Economic, Social and

Cultural Rights, http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-3&chapter=4&lang=en (6. Februar 2012).

United Nations Treaty Collection, Status: Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Involvement of Children in armed conflict,

http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11-b&chapter=4&lang=en (6. Februar 2012).

United Nations Treaty Collection, Status: Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography,

http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11-c&chapter=4&lang=en (6. Februar 2012).

United Nations Treaty Collection, Status: Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Involvement of Children in armed conflict,

http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11-b&chapter=4&lang=en (6. Februar 2012).

United Nations Treaty Collection, Status: Convention on the Rights of the Child,

http://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&lang=en (6. Februar 2012).

Verträge/ Dokumente:

A Proclamation to provide for the Establishment of the Human Rights Commission, Proclamation No. 210/2000.

A Proclamation to provide for the Establishment of the Institution of the Ombudsman, Proclamation No. 211/2000.

African (Banjul) Charter on Human and Peoples' Rights, adopted 27 June 1981, entered into force 21 October 1986, OAU Doc. CAB/LEG/67/3 rev. 5, 21 I.L.M. 58 (1982).

African Charter on the Rights and Welfare of the Child, adopted 10 July 1990, entered into force 29 November 1999, OAU Doc. CAB/LEG/24.9/49 (1990).

African Union, Protocol on the Statute of the African Court of Justice and Human Rights, http://www.au.int/en/sites/default/files/PROTOCOL_STATUTE_AFRICAN_COURT_JUSTICE_AND_HUMAN_RIGHTS.pdf (6. Februar 2012).

Committee on the Rights of the Child, Third periodic report of State parties due in 2003: Ethiopia, CRC/C/129/Add.8, 28 October 2005.

Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Ethiopia, CRC/C/ETH/CO/3, 1 November 2006.

Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 1 (2001): Article 29 (1): The aims of education, CRC/GC/2001/1, 17 April 2001.

Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 10 (2007): Children's rights in juvenile justice, CRC/C/GC/10, 25 April 2007.

Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 11 (2009): Indigenous children and their rights under the Convention, CRC/C/GC/11, 12 February 2009.

Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 12 (2009): The right of the child to be heard, CRC/C/GC/12, 20 July 2009.

Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 3 (2003): HIV/AIDS and the rights of the child, CRC/GC/2003/3, 17 March 2003.

Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 6 (2005): Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin, CRC/GC/2005/6, 1 September 2005.

Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 7 (2005): Implementing child rights in early childhood CRC/C/GC/7/Rev.1, 20 September 2006.

Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 8 (2006): The right of the child to protection from corporal punishment and other cruel or degrading forms of punishment (arts. 19; 28, para. 2; and 37, inter alia), CRC/C/GC/8, 2 March 2007.

Committee on the Rights of the Child, General guidelines regarding the form and content of initial reports to be submitted by States Parties under article 44, paragraph 1(a), of the Convention, CRC/C/5, 30 October 1991.

Committee on the Rights of the Child, General guidelines regarding the form and content of periodic reports to be submitted by States Parties under article 44, paragraph 1(b), of the Convention, CRC/C/58, 20 November 1996.

Committee on the Rights of the Child, Rules of Procedure, CRC/C/4/Rev.2, 2 December 2010.

Committee on the Rights of the Child, Written Replies by the Government of Ethiopia concerning the List of Issues (CRC/C/ETH/Q/3) received by the Committee on the Rights of the Child relating to the Consideration of the Third Periodic Report of Ethiopia, CRC/C/ETH/Q/3/Add.1, 25 August 2006.

Federal Negarit Gazeta of the Federal Democratic Republic of Ethiopia, Proclamation No 691/2010 Definition of Powers and Duties of the Executive Organs of the Federal Democratic Republic of Ethiopia, 17th year, No. 1, Addis Ababa, 27th October 2010.

Federal Negarit Gazetta Extra Ordinary Issue No. 1/2000 The Revised Family Code Proclamation No. 213/2000.

Federal Negarit Gazetta, 2005-05-09, The Criminal Code of Ethiopia Proclamation No. 414/2004.

GA Resolution S-27/2 (2002), A world fit for children, 11 October 2002.

GA, Vienna Declaration and Programme of Action, A/CONF.157/23, 12 July 1993.

General Assembly, Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure, A/C.3/66/L.66, 2 November 2011.

Human Rights Council Resolution 13/3 (2010), Open-ended Working Group on an optional protocol to the Convention on the Rights of the Child to provide a communications procedure, 14 April 2010.

Human Rights Council, Compilation prepared by the Office of the High Commissioner for Human Rights, in Accordance with Paragraph 15(B) of the Annex to Human Rights Council Resolution 5/1: Ethiopia, A/HRC/WG.6/6/ETH/2, 18 September 2009.

Human Rights Council, Ethiopia's National Report under the Universal Periodic Review Mechanism, A/HRC/WG.6/6/ETH/1, 4 August 2009.

Human Rights Council, Report of the Working Group on the Universal Periodic Review: Ethiopia, A/HRC/13/17, 4 January 2010.

Human Rights Council, Summary prepared by the Office of the High Commissioner for Human Rights, in accordance with Paragraph 15(c) of the Annex to Human Rights Council Resolution 5/1: Ethiopia, A/HRC/WG.6/6/ETH/3, 22 September 2009, 5.

Organization of African Unity, Constitutive Act of the African Union, adopted by the thirty-sixth ordinary Session of the Assembly of Heads of State and Government http://www.african-union.org/root/au/aboutau/constitutive_act_en.htm (6. Februar 2012).

Proclamation to provide for the Registration and Regulation of Charities and Societies, No. 621/2009, entered in to force 13 February 2009, Federal Negarit Gazeta of the Federal Democratic Republic of Ethiopia , No. 25.

Protocol on the Establishment of an African Court on Human and People's Rights, adopted 10 June 1998, entered into force 25 January 2004, OAU Doc. OAU/LEG/MIN/AF-CHPR/PROT.1/rev.2(1997).

Rules of procedure of the African Committee of Experts on the Rights and Welfare of the Child, Cmttee/ACRWC/II.Rev 2.

U.N. Convention on the Rights of the Child, adopted by the General Assembly of the United Nations on 20 November 1989, entered into force 2 September 1990; U.N. Doc. A/44/49 (1989).

University of Pennsylvania-African Studies Center, Ethiopian Constitution,
http://www.africa.upenn.edu/Hornet/Ethiopian_Constitution.html (6. Februar 2012).